

- a) dass sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat,
 b) dass sie Personen Schaden zugefügt hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten, oder
 c) dass bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind."

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet die Erklärung Belgiens wie folgt:

"ERKLÄRUNG BELGIENS

Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen in Straßburg am 15. Mai 2003

Die belgische Regierung erklärt, dass sie den bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt in Bezug auf das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen in Straßburg am 17. Januar 1977, aufrechterhalten möchte. (Vorbehalt auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens)

Demzufolge erklärt die belgische Regierung Folgendes:

"In strikter Einhaltung von Artikel 16 Absatz 5 des Übereinkommens behält sich Belgien das Recht vor, die Auslieferung in Bezug auf eine Straftat, die in Artikel 1 Buchstabe a) bis h) - mit Ausnahme von Buchstabe d) - und in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens erwähnt ist, insofern letzterer Absatz eine in Artikel 1 Buchstabe a) bis h) - mit Ausnahme von Buchstabe d) - genannte Straftat betrifft, abzulehnen, die Belgien als politische Straftat oder als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende Straftat ansieht; in diesen Fällen verpflichtet sich Belgien, bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere:

- a) dass sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat,
 b) dass sie Personen Schaden zugefügt hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten, oder
 c) dass bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind."

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2018/12337]

2 AUGUSTUS 2002. — Wet betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten. — Officieuze coördinatie in het Duits. — Deel I

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de hoofdstukken 1 en 2 van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 4 september 2002), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 2 augustus 2002 tot aanvulling, inzake de verhaalmiddelen tegen de beslissingen van de minister, de CBF, de CDV en de marktondernemingen, alsook inzake de tussenkomst van de CBF en van de CDV voor de strafrechten, van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten en tot wijziging van verschillende andere wetsbepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 4 september 2002);

- het koninklijk besluit van 25 maart 2003 tot uitvoering van artikel 45, § 2, van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 2003);

- de wet van 3 mei 2003 tot wijziging van artikel 220 van de wet van 4 december 1990 op de financiële transacties en de financiële markten en artikel 121, § 1, 1^o, van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 27 mei 2003);

- de programmawet van 22 december 2003 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2003, *err.* van 16 januari 2004);

- de wet van 16 juli 2004 houdende het Wetboek van internationaal privaatrecht (*Belgisch Staatsblad* van 27 juli 2004);

- de wet van 20 juli 2004 betreffende bepaalde vormen van collectief beheer van beleggingsportefeuilles (*Belgisch Staatsblad* van 9 maart 2005, *err.* van 11 april 2008);

- de wet van 22 juli 2004 betreffende de verhaalmiddelen inzake de wet van 20 juli 2004 betreffende bepaalde vormen van collectief beheer van beleggingsportefeuilles (*Belgisch Staatsblad* van 9 maart 2005);

- de wet van 19 november 2004 tot wijziging van de wet van 22 maart 1993 op het statuut van en het toezicht op de kredietinstellingen, de wet van 9 juli 1975 betreffende de controle der verzekeringsondernemingen, de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten en de wet van 28 april 1999 houdende omzetting van Richtlijn 98/26/EG van 19 mei 1998 betreffende het definitieve karakter van de afwikkeling van betalingen en effectentransacties in betalings- en afwikkelingssystemen (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2004);

- de wet van 6 december 2004 tot wijziging, wat insolventieprocedures betreft, van inzonderheid de wet van 22 maart 1993 op het statuut van en het toezicht op de kredietinstellingen en de wet van 9 juli 1975 betreffende de controle der verzekeringsondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2004);

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2018/12337]

2 AOÛT 2002. — Loi relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers. — Coordination officieuse en langue allemande. — Partie I

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des chapitres 1 et 2 de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 4 septembre 2002), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 2 août 2002 complétant, en ce qui concerne les voies de recours contre les décisions prises par le ministre, par la CBF, par l'OCA et par les entreprises de marché et en ce qui concerne l'intervention de la CBF et de l'OCA devant les juridictions répressives, la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers et modifiant diverses autres dispositions légales (*Moniteur belge* du 4 septembre 2002);

- l'arrêté royal du 25 mars 2003 portant exécution de l'article 45, § 2, de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 31 mars 2003);

- la loi du 3 mai 2003 modifiant l'article 220 de la loi du 4 décembre 1990 relative aux opérations financières et aux marchés financiers et l'article 121, § 1^{er}, 1^o, de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 27 mai 2003);

- la loi-programme du 22 décembre 2003 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2003, *err.* du 16 janvier 2004);

- la loi du 16 juillet 2004 portant le Code de droit international privé (*Moniteur belge* du 27 juillet 2004);

- la loi du 20 juillet 2004 relative à certaines formes de gestion collective de portefeuilles d'investissement (*Moniteur belge* du 9 mars 2005, *err.* du 11 avril 2008);

- la loi du 22 juillet 2004 relative aux voies de recours concernant la loi du 20 juillet 2004 relative à certaines formes de gestion collective de portefeuilles d'investissement (*Moniteur belge* du 9 mars 2005);

- la loi du 19 novembre 2004 modifiant la loi du 22 mars 1993 relative au statut et au contrôle des établissements de crédit, la loi du 9 juillet 1975 relative au contrôle des entreprises d'assurances, la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers et la loi du 28 avril 1999 visant à transposer la Directive 98/26/CE du 19 mai 1998 concernant le caractère définitif du règlement dans les systèmes de paiement et de règlement des opérations sur titres (*Moniteur belge* du 28 décembre 2004);

- la loi du 6 décembre 2004 modifiant notamment, en matière de procédures d'insolvabilité, la loi du 22 mars 1993 relative au statut et au contrôle des établissements de crédit et la loi du 9 juillet 1975 relative au contrôle des entreprises d'assurances (*Moniteur belge* du 28 décembre 2004);

- de wet van 15 december 2004 betreffende financiële zekerheden en houdende diverse fiscale bepalingen inzake zakelijke-zekerheidsvereenkomsten en leningen met betrekking tot financiële instrumenten (*Belgisch Staatsblad* van 1 februari 2005);

- de wet van 14 februari 2005 tot wijziging van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten en van artikel 40 van het koninklijk besluit van 25 maart 2003 tot uitvoering van artikel 45, § 2, van die wet (*Belgisch Staatsblad* van 4 maart 2005);

- het koninklijk besluit van 24 augustus 2005 tot wijziging, wat de bepalingen inzake marktmisbruik betreft, van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 9 september 2005);

- de wet van 23 december 2005 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2005);

- de wet van 22 februari 2006 tot wijziging van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 15 maart 2006);

- de wet van 27 maart 2006 tot aanpassing van diverse wetten die een aangelegenheid regelen als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet aan de nieuwe benaming van de wetgevende vergaderingen van de Gemeenschappen en de Gewesten (*Belgisch Staatsblad* van 11 april 2006);

- de wet van 13 juni 2006 tot wijziging van artikel 220 van de wet van 4 december 1990 op de financiële transacties en de financiële markten en van de artikelen 121, § 1, 1^o, en 122 van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 2006);

- de wet van 16 juni 2006 op de openbare aanbidding van beleggingsinstrumenten en de toelating van beleggingsinstrumenten tot de verhandeling op een gereguleerde markt (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 2006);

- de wet van 20 juli 2006 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 juli 2006);

- de wet van 27 oktober 2006 betreffende het toezicht op de instellingen voor bedrijfspensioenvoorzieningen (*Belgisch Staatsblad* van 10 november 2006);

- de wet van 1 april 2007 op de openbare overnamebiedingen (*Belgisch Staatsblad* van 26 april 2007);

- de wet van 1 april 2007 tot wijziging van artikel 220 van de wet van 4 december 1990 op de financiële transacties en de financiële markten, van artikel 121, § 1, van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten en van artikel 584 van het Gerechtelijk Wetboek en tot invoeging van artikel 41 in de wet van 1 april 2007 op de openbare overnamebiedingen (*Belgisch Staatsblad* van 26 april 2007);

- het koninklijk besluit van 21 april 2007 tot omzetting van bepalingen van de Richtlijn 2006/43/EG van het Europees Parlement en de Raad van 17 mei 2006 betreffende de wettelijke controles van jaarrekeningen en geconsolideerde jaarrekeningen, tot wijziging van de Richtlijnen 78/660/EEG en 83/349/EEG van de Raad, en houdende intrekking van Richtlijn 84/253/EEG van de Raad (*Belgisch Staatsblad* van 27 april 2007);

- de programmawet van 27 april 2007 (*Belgisch Staatsblad* van 8 mei 2007, *err.* van 23 mei 2007 en 8 oktober 2007);

- het koninklijk besluit van 27 april 2007 tot omzetting van de Europese Richtlijn betreffende de markten voor financiële instrumenten (*Belgisch Staatsblad* van 31 mei 2007);

- de wet van 2 mei 2007 op de openbaarmaking van belangrijke deelnemingen in emittenten waarvan aandelen zijn toegelaten tot de verhandeling op een gereguleerde markt en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 12 juni 2007);

- de wet van 23 mei 2007 tot opheffing van artikel 8 van de wet van 2 maart 1989 op de openbaarmaking van belangrijke deelnemingen in ter beurze genoteerde vennootschappen en tot reglementering van de openbare overnameaangebieden, en tot wijziging van artikel 121 van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 12 juni 2007);

- de wet van 15 oktober 2008 houdende maatregelen ter bevordering van de financiële stabiliteit en inzonderheid tot instelling van een staatsgarantie voor verstrekte kredieten en andere verrichtingen in het kader van de financiële stabiliteit (*Belgisch Staatsblad* van 17 oktober 2008);

- het koninklijk besluit van 14 november 2008 tot uitvoering van de wet van 15 oktober 2008 houdende maatregelen ter bevordering van de financiële stabiliteit en inzonderheid tot instelling van een staatsgarantie voor verstrekte kredieten en andere verrichtingen in het kader van de financiële stabiliteit, voor wat betreft de bescherming van de deposito's en de levensverzekeringen, en tot wijziging van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 17 november 2008);

- la loi du 15 décembre 2004 relative aux sûretés financières et portant des dispositions fiscales diverses en matière de conventions constitutives de sûreté réelle et de prêts portant sur des instruments financiers (*Moniteur belge* du 1^{er} février 2005);

- la loi du 14 février 2005 modifiant la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers et l'article 40 de l'arrêté royal du 25 mars 2003 portant exécution de l'article 45, § 2, de cette loi (*Moniteur belge* du 4 mars 2005);

- l'arrêté royal du 24 août 2005 modifiant, en ce qui concerne les dispositions en matière d'abus de marché, la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 9 septembre 2005);

- la loi du 23 décembre 2005 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 30 décembre 2005);

- la loi du 22 février 2006 modifiant la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 15 mars 2006);

- la loi du 27 mars 2006 adaptant diverses lois réglant une matière visée à l'article 78 de la Constitution à la nouvelle dénomination des assemblées législatives des Communautés et des Régions (*Moniteur belge* du 11 avril 2006);

- la loi du 13 juin 2006 modifiant l'article 220 de la loi du 4 décembre 1990 relative aux opérations financières et aux marchés financiers et les articles 121, § 1^{er}, 1^o, et 122 de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 21 juin 2006);

- la loi du 16 juin 2006 relative aux offres publiques d'instruments de placement et aux admissions d'instruments de placement à la négociation sur des marchés réglementés (*Moniteur belge* du 21 juin 2006);

- la loi du 20 juillet 2006 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 28 juillet 2006);

- la loi du 27 octobre 2006 relative au contrôle des institutions de retraite professionnelle (*Moniteur belge* du 10 novembre 2006);

- la loi du 1^{er} avril 2007 relative aux offres publiques d'acquisition (*Moniteur belge* du 26 avril 2007);

- la loi du 1^{er} avril 2007 modifiant l'article 220 de la loi du 4 décembre 1990 relative aux opérations financières et aux marchés financiers, l'article 121, § 1^{er}, de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers, ainsi que l'article 584 du Code judiciaire, et insérant l'article 41 dans la loi du 1^{er} avril 2007 relative aux offres publiques d'acquisition (*Moniteur belge* du 26 avril 2007);

- l'arrêté royal du 21 avril 2007 portant transposition de dispositions de la directive 2006/43/CE du Parlement européen et du Conseil du 17 mai 2006 concernant les contrôles légaux des comptes annuels et des comptes consolidés et modifiant les directives 78/660/CEE et 83/349/CEE du Conseil, et abrogeant la directive 84/253/CEE du Conseil (*Moniteur belge* du 27 avril 2007);

- la loi-programme du 27 avril 2007 (*Moniteur belge* du 8 mai 2007, *err.* des 23 mai 2007 et 8 octobre 2007);

- l'arrêté royal du 27 avril 2007 visant à transposer la Directive européenne concernant les marchés d'instruments financiers (*Moniteur belge* du 31 mai 2007);

- la loi du 2 mai 2007 relative à la publicité des participations importantes dans des émetteurs dont les actions sont admises à la négociation sur un marché réglementé et portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 12 juin 2007);

- la loi du 23 mai 2007 portant abrogation de l'article 8 de la loi du 2 mars 1989 relative à la publicité des participations importantes dans les sociétés cotées en bourse et réglementant les offres publiques d'acquisition, et modifiant l'article 121 de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 12 juin 2007);

- la loi du 15 octobre 2008 portant des mesures visant à promouvoir la stabilité financière et instituant en particulier une garantie d'Etat relative aux crédits octroyés et autres opérations effectuées dans le cadre de la stabilité financière (*Moniteur belge* du 17 octobre 2008);

- l'arrêté royal du 14 novembre 2008 portant exécution de la loi du 15 octobre 2008 portant des mesures visant à promouvoir la stabilité financière et instituant en particulier une garantie d'Etat relative aux crédits octroyés et autres opérations effectuées dans le cadre de la stabilité financière, en ce qui concerne la protection des dépôts et des assurances sur la vie, et modifiant la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 17 novembre 2008);

- de wet van 16 februari 2009 op het herverzekeringsbedrijf (*Belgisch Staatsblad* van 16 maart 2009);
- de wet van 16 februari 2009 betreffende de verhaalmiddelen inzake de wet van 16 februari 2009 op het herverzekeringsbedrijf (*Belgisch Staatsblad* van 16 maart 2009);
- de wet van 14 april 2009 tot wijziging van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 21 april 2009);
- de wet van 24 juli 2009 tot wijziging van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten, wat de financiële crisis betreft (*Belgisch Staatsblad* van 30 juli 2009);
- de wet van 21 december 2009 betreffende het statuut van de betalingsinstellingen, de toegang tot het bedrijf van betalingsdienstaanbieder en de toegang tot betalingssystemen (*Belgisch Staatsblad* van 19 januari 2010);
- de wet van 22 december 2009 tot wijziging van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten en tot instelling van de vordering tot staking van de inbreuken op de wet van 10 december 2009 betreffende de betalingsdiensten (*Belgisch Staatsblad* van 19 januari 2010);
- de wet van 22 december 2009 houdende fiscale en diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2009, *err.* van 2 april 2010 en 14 maart 2011);
- de programmawet van 23 december 2009 (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2009, *err.* van 25 juni 2010);
- de wet van 26 april 2010 houdende diverse bepalingen inzake de organisatie van de aanvullende ziekteverzekering (I) (*Belgisch Staatsblad* van 28 mei 2010);
- de wet van 2 juni 2010 tot uitbreiding van de herstelmaatregelen voor de ondernemingen uit de bank- en financiële sector (*Belgisch Staatsblad* van 14 juni 2010);
- de wet van 2 juni 2010 tot aanvulling, wat de verhaalmiddelen betreft, van de wet van 2 juni 2010 tot uitbreiding van de herstelmaatregelen voor de ondernemingen uit de bank- en financiële sector (*Belgisch Staatsblad* van 14 juni 2010);
- de wet van 2 juli 2010 tot wijziging van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten en van de wet van 22 februari 1998 tot vaststelling van het organiek statuut van de Nationale Bank van België, en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 september 2010);
- het koninklijk besluit van 19 december 2010 tot uitvoering van artikel 84 van de wet van 31 januari 2009 betreffende de continuïteit van de ondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 24 januari 2011);
- de wet van 29 december 2010 houdende diverse bepalingen (I) (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2010, *err.* van 13 januari 2011 en 24 januari 2011);
- het koninklijk besluit van 3 maart 2011 betreffende de evolutie van de toezichtsarchitectuur voor de financiële sector (*Belgisch Staatsblad* van 9 maart 2011, *add.* van 29 maart 2011);
- de wet van 28 juli 2011 tot omzetting van diverse richtlijnen betreffende het toezicht op de financiële sector en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 augustus 2011);
- de wet van 13 november 2011 betreffende de vergoeding van de lichamelijke en morele schade ingevolge een technologisch ongeval (*Belgisch Staatsblad* van 24 februari 2012);
- de wet van 3 augustus 2012 betreffende bepaalde vormen van collectief beheer van beleggingsportefeuilles (*Belgisch Staatsblad* van 19 oktober 2012);
- het koninklijk besluit van 12 november 2012 met betrekking tot bepaalde openbare instellingen voor collectieve belegging (*Belgisch Staatsblad* van 30 november 2012);
- de wet van 17 juli 2013 tot wijziging, met het oog op de omzetting van de Richtlijnen 2010/73/EU en 2010/78/EU, van de wet van 16 juni 2006 op de openbare aanbidding van beleggingsinstrumenten en de toelating van beleggingsinstrumenten tot de verhandeling op een gereglementeerde markt, van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten, van de wet van 1 april 2007 op de openbare overnamebiedingen, van de wet van 2 mei 2007 op de openbaarmaking van belangrijke deelnemingen in emittenten waarvan aandelen zijn toegelaten tot de verhandeling op een gereglementeerde markt en houdende diverse bepalingen en van de wet van 3 augustus 2012 betreffende bepaalde vormen van collectief beheer van beleggingsportefeuilles, en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 augustus 2013);
- de wet van 30 juli 2013 tot versterking van de bescherming van de afnemers van financiële producten en diensten alsook van de bevoegdheden van de Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten en houdende diverse bepalingen (I) (*Belgisch Staatsblad* van 30 augustus 2013);
- la loi du 16 février 2009 relative à la réassurance (*Moniteur belge* du 16 mars 2009);
- la loi du 16 février 2009 relative aux voies de recours concernant la loi du 16 février 2009 relative à la réassurance (*Moniteur belge* du 16 mars 2009);
- la loi du 14 avril 2009 modifiant la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 21 avril 2009);
- la loi du 24 juillet 2009 modifiant la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers, en ce qui concerne la crise financière (*Moniteur belge* du 30 juillet 2009);
- la loi du 21 décembre 2009 relative au statut des établissements de paiement, à l'accès à l'activité de prestataire de services de paiement et à l'accès aux systèmes de paiement (*Moniteur belge* du 19 janvier 2010);
- la loi du 22 décembre 2009 modifiant la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers et restaurant l'action en cessation des infractions à la loi du 10 décembre 2009 relative aux services de paiement (*Moniteur belge* du 19 janvier 2010);
- la loi du 22 décembre 2009 portant des dispositions fiscales et diverses (*Moniteur belge* du 31 décembre 2009, *err.* des 2 avril 2010 et 14 mars 2011);
- la loi-programme du 23 décembre 2009 (*Moniteur belge* du 30 décembre 2009, *err.* du 25 juin 2010);
- la loi du 26 avril 2010 portant des dispositions diverses en matière d'organisation de l'assurance maladie complémentaire (I) (*Moniteur belge* du 28 mai 2010);
- la loi du 2 juin 2010 visant à compléter les mesures de redressement applicables aux entreprises relevant du secteur bancaire et financier (*Moniteur belge* du 14 juin 2010);
- la loi du 2 juin 2010 complétant, en ce qui concerne les voies de recours, la loi du 2 juin 2010 visant à compléter les mesures de redressement applicables aux entreprises relevant du secteur bancaire et financier (*Moniteur belge* du 14 juin 2010);
- la loi du 2 juillet 2010 modifiant la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers, ainsi que la loi du 22 février 1998 fixant le statut organique de la Banque nationale de Belgique, et portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 28 septembre 2010);
- l'arrêté royal du 19 décembre 2010 portant exécution de l'article 84 de la loi du 31 janvier 2009 relative à la continuité des entreprises (*Moniteur belge* du 24 janvier 2011);
- la loi du 29 décembre 2010 portant des dispositions diverses (I) (*Moniteur belge* du 31 décembre 2010, *err.* des 13 janvier 2011 et 24 janvier 2011);
- l'arrêté royal du 3 mars 2011 mettant en œuvre l'évolution des structures de contrôle du secteur financier (*Moniteur belge* du 9 mars 2011, *add.* du 29 mars 2011);
- la loi du 28 juillet 2011 visant à transposer diverses directives relatives au contrôle du secteur financier et portant dispositions diverses (*Moniteur belge* du 31 août 2011);
- la loi du 13 novembre 2011 relative à l'indemnisation des dommages corporels et moraux découlant d'un accident technologique (*Moniteur belge* du 24 février 2012);
- la loi du 3 août 2012 relative à certaines formes de gestion collective de portefeuilles d'investissement (*Moniteur belge* du 19 octobre 2012);
- l'arrêté royal du 12 novembre 2012 relatif à certains organismes de placement collectif publics (*Moniteur belge* du 30 novembre 2012);
- la loi du 17 juillet 2013 modifiant, en vue de transposer les Directives 2010/73/UE et 2010/78/UE, la loi du 16 juin 2006 relative aux offres publiques d'instruments de placement et aux admissions d'instruments de placement à la négociation sur des marchés réglementés, la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers, la loi du 1^{er} avril 2007 relative aux offres publiques d'acquisition, la loi du 2 mai 2007 relative à la publicité des participations importantes dans des émetteurs dont les actions sont admises à la négociation sur un marché réglementé et portant dispositions diverses et la loi du 3 août 2012 relative à certaines formes de gestion collective de portefeuilles d'investissement, et portant dispositions diverses (*Moniteur belge* du 6 août 2013);
- la loi du 30 juillet 2013 visant à renforcer la protection des utilisateurs de produits et services financiers ainsi que les compétences de l'Autorité des services et marchés financiers, et portant des dispositions diverses (I) (*Moniteur belge* du 30 août 2013);

- de wet van 31 juli 2013 tot versterking van de bescherming van de afnemers van financiële producten en diensten alsook van de bevoegdheden van de Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten en houdende diverse bepalingen (II) (*Belgisch Staatsblad* van 30 augustus 2013);

- het koninklijk besluit van 12 november 2013 tot wijziging van diverse wetten ter gedeeltelijke omzetting van de Richtlijn 2010/78/EU van 24 november 2010 wat betreft de bevoegdheden van de Europese toezichthoudende autoriteiten (Europese Bankautoriteit, Europese Autoriteit voor verzekeringen en bedrijfspensioenen en de Europese Autoriteit voor effecten en markten) (*Belgisch Staatsblad* van 19 november 2013);

- de wet van 21 december 2013 houdende invoeging van boek VI "Marktpraktijken en consumentenbescherming" in het Wetboek van economisch recht en houdende invoeging van de definities eigen aan boek VI, en van de rechtshandhabingsbepalingen eigen aan boek VI, in de boeken I en XV van het Wetboek van economisch recht (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2013, *err.* van 20 januari 2014, 18 maart 2014, 24 maart 2014 en 16 februari 2015);

- de wet van 4 april 2014 betreffende de verzekeringen (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2014);

- de wet van 10 april 2014 tot aanvulling, inzake de verhaalmiddelen, van de wet betreffende de alternatieve instellingen voor collectieve belegging en hun beheerders (*Belgisch Staatsblad* van 17 juni 2014);

- de wet van 19 april 2014 tot organisatie van de verhaalmiddelen tegen sommige beslissingen van de FSMA genomen met toepassing van boek VII of van boek XV van het Wetboek van economisch recht, en tot wijziging van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 28 mei 2014);

- de wet van 19 april 2014 houdende invoeging van boek VII "Betalings- en kredietdiensten" in het Wetboek van economisch recht, houdende invoeging van de definities eigen aan boek VII en van de straffen voor de inbreuken op boek VII, in de boeken I en XV van het Wetboek van economisch recht en houdende diverse andere bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 mei 2014);

- de wet van 19 april 2014 betreffende de alternatieve instellingen voor collectieve belegging en hun beheerders (*Belgisch Staatsblad* van 17 juni 2014);

- de wet van 24 april 2014 tot wijziging van de artikelen 121 en 122 van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten teneinde het beroep te regelen dat kan worden ingesteld tegen bepaalde beslissingen van de FSMA, genomen krachtens de wet van 25 april 2014 inzake het statuut van en het toezicht op de onafhankelijk financieel planners en inzake het verstrekken van raad over financiële planning door gereguleerde ondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 27 mei 2014);

- de wet van 25 april 2014 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2014);

- de wet van 25 april 2014 tot aanpassing in de fiscale wetgeving van de benamingen van de administraties van de Federale Overheidsdienst Financiën en houdende verscheidene andere wetswijzigingen (*Belgisch Staatsblad* van 16 mei 2014);

- de wet van 25 april 2014 tot wijziging van de wet van 22 februari 1998 tot vaststelling van het organiek statuut van de Nationale Bank van België, de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten, de wet van 22 maart 1993 op het statuut van en het toezicht op de kredietinstellingen, de wet van 9 juli 1975 betreffende de controle der verzekeringsondernemingen, de wet van 16 februari 2009 op het herverzekeringsbedrijf, de wet van 6 april 1995 inzake het statuut van en het toezicht op de beleggingsondernemingen, de wet van 21 december 2009 op het statuut van de betalingsinstellingen en van de instellingen voor elektronisch geld, de toegang tot het bedrijf van betalingsdienstaanbieder en tot de activiteit van uitgifte van elektronisch geld en de toegang tot betalingssystemen, de wet van 28 april 1999 houdende omzetting van Richtlijn 98/26/EG van 19 mei 1998 betreffende het definitieve karakter van de afwikkeling van betalingen en effectentransacties in betalings- en afwikkelingssystemen en de wet van 15 december 2004 betreffende financiële zekerheden en houdende diverse fiscale bepalingen inzake zakelijke zekerheids-overeenkomsten en leningen met betrekking tot financiële instrumenten (*Belgisch Staatsblad* van 28 mei 2014);

- de wet van 25 april 2014 inzake het statuut van en het toezicht op de onafhankelijk financieel planners en inzake het verstrekken van raad over financiële planning door gereguleerde ondernemingen en tot wijziging van het Wetboek van vennootschappen en van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 27 mei 2014);

- de wet van 12 mei 2014 betreffende de gereguleerde vastgoedvennootschappen (*Belgisch Staatsblad* van 30 juni 2014, *err.* van 26 mei 2015);

- la loi du 31 juillet 2013 visant à renforcer la protection des utilisateurs de produits et services financiers ainsi que les compétences de l'Autorité des services et marchés financiers, et portant des dispositions diverses (II) (*Moniteur belge* du 30 août 2013);

- l'arrêté royal du 12 novembre 2013 modifiant diverses lois en vue de la transposition partielle de la Directive 2010/78/UE du 24 novembre 2010 en ce qui concerne les compétences des autorités européennes de surveillance (Autorité bancaire européenne, Autorité européenne des assurances et des pensions professionnelles et Autorité européenne des marchés financiers) (*Moniteur belge* du 19 novembre 2013);

- la loi du 21 décembre 2013 portant insertion du Livre VI "Pratiques du marché et protection du consommateur" dans le Code de droit économique et portant insertion des définitions propres au Livre VI, et des dispositions d'application au Livre VI, dans les Livres I^{er} et XV du Code de droit économique (*Moniteur belge* du 30 décembre 2013, *err.* des 20 janvier 2014, 18 mars 2014, 24 mars 2014 et 16 février 2015);

- la loi du 4 avril 2014 relative aux assurances (*Moniteur belge* du 30 avril 2014);

- la loi du 10 avril 2014 complétant, en ce qui concerne les voies de recours, la loi relative aux organismes de placement collectif alternatifs et à leurs gestionnaires (*Moniteur belge* du 17 juin 2014);

- la loi du 19 avril 2014 organisant les recours contre certaines décisions de la FSMA prises par application du livre VII ou du livre XV du Code de droit économique et modifiant la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 28 mai 2014);

- la loi du 19 avril 2014 portant insertion du livre VII "Services de paiement et de crédit" dans le Code de droit économique, portant insertion des définitions propres au livre VII et des peines relatives aux infractions au livre VII, dans les livres I et XV du Code de droit économique, et portant diverses autres dispositions (*Moniteur belge* du 28 mai 2014);

- la loi du 19 avril 2014 relative aux organismes de placement collectif alternatifs et à leurs gestionnaires (*Moniteur belge* du 17 juin 2014);

- la loi du 24 avril 2014 modifiant les articles 121 et 122 de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers en vue de régler les recours contre certaines décisions prises par la FSMA en vertu de la loi du 25 avril 2014 relative au statut et au contrôle des planificateurs financiers indépendants et à la fourniture de consultations en planification financière par des entreprises réglementées (*Moniteur belge* du 27 mai 2014);

- la loi du 25 avril 2014 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 7 mai 2014);

- la loi du 25 avril 2014 adaptant dans la législation fiscale les dénominations des administrations du Service public fédéral Finances et portant diverses autres modifications législatives (*Moniteur belge* du 16 mai 2014);

- la loi du 25 avril 2014 modifiant la loi du 22 février 1998 fixant le statut organique de la Banque nationale de Belgique, la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers, la loi du 22 mars 1993 relative au statut et au contrôle des établissements de crédit, la loi du 9 juillet 1975 relative au contrôle des entreprises d'assurances, la loi du 16 février 2009 relative à la réassurance, la loi du 6 avril 1995 relative au statut et au contrôle des entreprises d'investissement, la loi du 21 décembre 2009 relative au statut des établissements de paiement et des établissements de monnaie électronique, à l'accès à l'activité de prestataire de services de paiement, à l'activité d'émission de monnaie électronique et à l'accès aux systèmes de paiement, la loi du 28 avril 1999 visant à transposer la Directive 98/26/CE du 19 mai 1998 concernant le caractère définitif du règlement dans les systèmes de paiement et de règlement des opérations sur titres et la loi du 15 décembre 2004 relative aux sûretés financières et portant des dispositions fiscales diverses en matière de conventions constitutives de sûreté réelle et de prêts portant sur des instruments financiers (*Moniteur belge* du 28 mai 2014);

- la loi du 25 avril 2014 relative au statut et au contrôle des planificateurs financiers indépendants et à la fourniture de consultations en planification par des entreprises réglementées et modifiant le Code des sociétés et la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 27 mai 2014);

- la loi du 12 mai 2014 relative aux sociétés immobilières réglementées (*Moniteur belge* du 30 juin 2014, *err.* du 26 mai 2015);

- de wet van 18 december 2015 houdende diverse financiële bepalingen, houdende de oprichting van een administratieve dienst met boekhoudkundige autonomie "Sociale activeiteiten", houdende wijziging van de wet van 11 mei 1995 inzake de tenuitvoerlegging van de besluiten van de Veiligheidsraad van de Organisatie van de Verenigde Naties en houdende een bepaling inzake de gelijkheid van vrouwen en mannen (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2015, *err.* van 21 januari 2016);

- de programmawet (I) van 26 december 2015 (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2015);

- de wet van 13 maart 2016 op het statuut van en het toezicht op de verzekerings- of herverzekeringsondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 23 maart 2016, *err.* van 8 april 2016);

- de wet van 25 maart 2016 op het statuut van en het toezicht op de verzekerings- of herverzekeringsondernemingen wat bepaalde versnelde beroepsprocedures bij de Raad van State betreft (*Belgisch Staatsblad* van 6 april 2016);

- de wet van 22 april 2016 tot omzetting van richtlijn 2014/49/EU inzake depositogarantiestelsels en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 12 mei 2016);

- de wet van 27 juni 2016 tot wijziging, met het oog op de omzetting van richtlijn 2013/50/EU en de tenuitvoerlegging van verordening 596/2014, van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten, van de wet van 16 juni 2006 op de openbare aanbidding van beleggingsinstrumenten en de toelating van beleggingsinstrumenten tot de verhandeling op een gereglementeerde markt en van de wet van 2 mei 2007 op de openbaarmaking van belangrijke deelnemingen in emittenten waarvan aandelen zijn toegelaten tot de verhandeling op een gereglementeerde markt en houdende diverse bepalingen, en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 1 juli 2016);

- de wet van 29 juni 2016 houdende diverse bepalingen inzake Economie (*Belgisch Staatsblad* van 6 juli 2016, *err.* van 8 juli 2016);

- de wet van 25 oktober 2016 betreffende de toegang tot het beleggingsdienstenbedrijf en betreffende het statuut van en het toezicht op de vennootschappen voor vermogensbeheer en beleggingsadvies (*Belgisch Staatsblad* van 18 november 2016, *err.* van 28 november 2016);

- de wet van 21 november 2016 tot wijziging van artikel 122 van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten teneinde het beroep te regelen dat kan worden ingesteld tegen bepaalde beslissingen van de FSMA, genomen krachtens de wet van 25 oktober 2016 betreffende de toegang tot het beleggingsdienstenbedrijf en betreffende het statuut van en het toezicht op de vennootschappen voor vermogensbeheer en beleggingsadvies (*Belgisch Staatsblad* van 25 november 2016);

- de wet van 7 december 2016 tot organisatie van het beroep van en het publiek toezicht op de bedrijfsrevisoren (*Belgisch Staatsblad* van 13 december 2016);

- de wet van 18 december 2016 tot regeling van de erkenning en de afbakening van crowdfunding en houdende diverse bepalingen inzake economie (*Belgisch Staatsblad* van 20 december 2016);

- de wet van 25 december 2016 tot omzetting van richtlijn 2014/91/EU en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2016);

- de wet van 25 december 2016 tot wijziging van de rechtspositie van de gedetineerden en van het toezicht op de gevangenis en houdende diverse bepalingen inzake justitie (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2016);

- de wet van 18 april 2017 houdende diverse bepalingen inzake economie (*Belgisch Staatsblad* van 24 april 2017);

- de wet van 18 april 2017 tot wijziging van artikel 122 van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten teneinde het beroep te regelen dat kan worden ingesteld tegen bepaalde beslissingen van de FSMA, genomen krachtens de wet van 18 december 2016 tot regeling van de erkenning en de afbakening van crowdfunding en houdende diverse bepalingen inzake financiën (*Belgisch Staatsblad* van 25 april 2017);

- de wet van 31 juli 2017 tot wijziging van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten, met het oog op de tenuitvoerlegging van Verordening (EU) nr. 596/2014 betreffende marktmisbruik en de omzetting van Richtlijn 2014/57/EU betreffende strafrechtelijke sancties voor marktmisbruik en Uitvoeringsrichtlijn (EU) 2015/2392 met betrekking tot de melding van inbreuken, en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 11 augustus 2017, *err.* van 12 oktober 2017);

- de wet van 18 september 2017 tot voorkoming van het witwassen van geld en de financiering van terrorisme en tot beperking van het gebruik van contanten (*Belgisch Staatsblad* van 6 oktober 2017);

- de wet van 21 november 2017 over de infrastructuur voor de markten voor financiële instrumenten en houdende omzetting van Richtlijn 2014/65/EU (*Belgisch Staatsblad* van 7 december 2017);

- la loi du 18 décembre 2015 portant des dispositions financières diverses, portant la création d'un service administratif à comptabilité autonome "Activités sociales", portant modification de la loi du 11 mai 1995 relative à la mise en œuvre des décisions du Conseil de Sécurité de l'Organisation des Nations unies et portant une disposition en matière d'égalité des femmes et des hommes (*Moniteur belge* du 29 décembre 2015, *err.* du 21 janvier 2016);

- la loi-programme (I) du 26 décembre 2015 (*Moniteur belge* du 30 décembre 2015);

- la loi du 13 mars 2016 relative au statut et au contrôle des entreprises d'assurance ou de réassurance (*Moniteur belge* du 23 mars 2016, *err.* du 8 avril 2016);

- la loi du 25 mars 2016 relative au statut et au contrôle des entreprises d'assurance ou de réassurance en ce qui concerne certaines procédures accélérées de recours auprès du Conseil d'Etat (*Moniteur belge* du 6 avril 2016);

- la loi du 22 avril 2016 transposant la directive 2014/49/UE relative aux systèmes de garantie des dépôts et portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 12 mai 2016);

- la loi du 27 juin 2016 modifiant, en vue de transposer la directive 2013/50/UE et de mettre en œuvre le règlement 596/2014, la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers, la loi du 16 juin 2006 relative aux offres publiques d'instruments de placement et aux admissions d'instruments de placement à la négociation sur des marchés réglementés, ainsi que la loi du 2 mai 2007 relative à la publicité des participations importantes dans des émetteurs dont les actions sont admises à la négociation sur un marché réglementé et portant des dispositions diverses, et portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 1^{er} juillet 2016);

- la loi du 29 juin 2016 portant dispositions diverses en matière d'Economie (*Moniteur belge* du 6 juillet 2016, *err.* du 8 juillet 2016);

- la loi du 25 octobre 2016 relative à l'accès à l'activité de prestation de services d'investissement et au statut et au contrôle des sociétés de gestion de portefeuille et de conseil en investissement (*Moniteur belge* du 18 novembre 2016, *err.* du 28 novembre 2016);

- la loi du 21 novembre 2016 modifiant l'article 122 de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers en vue de régler les recours contre certaines décisions prises par la FSMA en vertu de la loi du 25 octobre 2016 relative à l'accès à l'activité de prestation de services d'investissement et au statut et au contrôle des sociétés de gestion de portefeuille et de conseil en investissement (*Moniteur belge* du 25 novembre 2016);

- la loi du 7 décembre 2016 portant organisation de la profession et de la supervision publique des réviseurs d'entreprises (*Moniteur belge* du 13 décembre 2016);

- la loi du 18 décembre 2016 organisant la reconnaissance et l'encadrement du crowdfunding et portant des dispositions diverses en matière de finances (*Moniteur belge* du 20 décembre 2016);

- la loi du 25 décembre 2016 transposant la directive 2014/91/UE et portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 30 décembre 2016);

- la loi du 25 décembre 2016 modifiant le statut juridique des détenus et la surveillance des prisons et portant des dispositions diverses en matière de justice (*Moniteur belge* du 30 décembre 2016);

- la loi du 18 avril 2017 portant dispositions diverses en matière d'économie (*Moniteur belge* du 24 avril 2017);

- la loi du 18 avril 2017 modifiant l'article 122 de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers en vue de régler les recours contre certaines décisions prises par la FSMA en vertu de la loi du 18 décembre 2016 organisant la reconnaissance et l'encadrement du crowdfunding et portant des dispositions diverses en matière de finances (*Moniteur belge* du 25 avril 2017);

- la loi du 31 juillet 2017 modifiant la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers, en vue de mettre en œuvre le Règlement (UE) n° 596/2014 sur les abus de marché et de transposer la Directive 2014/57/UE relative aux sanctions pénales applicables aux abus de marché ainsi que la Directive d'exécution (UE) 2015/2392 concernant le signalement des violations, et portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 11 août 2017, *err.* du 12 octobre 2017);

- la loi du 18 septembre 2017 relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces (*Moniteur belge* du 6 octobre 2017);

- la loi du 21 novembre 2017 relative aux infrastructures des marchés d'instruments financiers et portant transposition de la Directive 2014/65/UE (*Moniteur belge* du 7 décembre 2017);

- de wet van 5 december 2017 houdende diverse financiële bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 18 december 2017);

- het koninklijk besluit van 13 december 2017 houdende oprichting van de bijzondere raadgevende commissie "Verbruik" binnen de Centrale Raad voor het Bedrijfsleven en tot opheffing van de Commissie voor Milieu-etikettering en milieureclame (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2017);

- de wet van 17 december 2017 tot wijziging van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten teneinde het beroep te regelen dat kan worden ingesteld tegen bepaalde beslissingen van de FSMA, genomen krachtens de wet over de infrastructuur voor de markten voor financiële instrumenten (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2017).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

- la loi du 5 décembre 2017 portant des dispositions financières diverses (*Moniteur belge* du 18 décembre 2017);

- l'arrêté royal du 13 décembre 2017 portant création de la Commission consultative spéciale "Consommation" au sein du Conseil central de l'économie et portant suppression de la Commission pour l'étiquetage et la publicité écologiques (*Moniteur belge* du 28 décembre 2017);

- la loi du 17 décembre 2017 modifiant la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers en vue de régler les recours contre certaines décisions prises par la FSMA en vertu de la loi relative aux infrastructures des marchés d'instruments financiers (*Moniteur belge* du 28 décembre 2017).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/12337]

2. AUGUST 2002 — Gesetz über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache — Teil I

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Kapitel 1 und 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 2. August 2002 zur Ergänzung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen in Bezug auf die Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Ministers, der CBF, des VKA und der Marktunternehmen und in Bezug auf den Beitritt der CBF und des VKA vor Strafgerichten und zur Abänderung verschiedener anderer Gesetzesbestimmungen,
- den Königlichen Erlass vom 25. März 2003 zur Ausführung von Artikel 45 § 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Oktober 2004),
- das Gesetz vom 3. Mai 2003 zur Abänderung von Artikel 220 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte und Artikel 121 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,
- das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003,
- das Gesetz vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. November 2005),
- das Gesetz vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung,
- das Gesetz vom 22. Juli 2004 über die Rechtsmittel in Bezug auf das Gesetz vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung,
- das Gesetz vom 19. November 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute, des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen, des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen und des Gesetzes vom 28. April 1999 zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen,
- das Gesetz vom 6. Dezember 2004 zur Abänderung insbesondere des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Insolvenzverfahren,
- das Gesetz vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. April 2006),
- das Gesetz vom 14. Februar 2005 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen und von Artikel 40 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 zur Ausführung von Artikel 45 § 2 dieses Gesetzes,
- den Königlichen Erlass vom 24. August 2005 zur Abänderung der Bestimmungen über Marktmissbrauch des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,
- das Gesetz vom 23. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- das Gesetz vom 22. Februar 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,
- das Gesetz vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Gesetze zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit an die neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen,
- das Gesetz vom 13. Juni 2006 zur Abänderung von Artikel 220 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte und der Artikel 121 § 1 Nr. 1 und 122 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,
- das Gesetz vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten,
- das Gesetz vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- das Gesetz vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung,
- das Gesetz vom 1. April 2007 über die öffentlichen Übernahmeangebote (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. November 2007) (I),
- das Gesetz vom 1. April 2007 zur Abänderung von Artikel 220 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte, von Artikel 121 § 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen und von Artikel 584 des Gerichtsgesetzbuches und zur Einfügung von Artikel 41 in das Gesetz vom 1. April 2007 über die öffentlichen Übernahmeangebote (II),

- den Königlichen Erlass vom 21. April 2007 zur Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates,
- das Programmgesetz vom 27. April 2007,
- den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente,
- das Gesetz vom 2. Mai 2007 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an Emittenten, deren Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. August 2008),
- das Gesetz vom 23. Mai 2007 zur Aufhebung von Artikel 8 des Gesetzes vom 2. März 1989 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an Gesellschaften, die an der Börse notiert sind, und zur Regelung der öffentlichen Übernahmeangebote und zur Abänderung von Artikel 121 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,
- das Gesetz vom 15. Oktober 2008 zur Festlegung von Maßnahmen zur Förderung der Finanzstabilität und insbesondere zur Einführung einer Staatsgarantie für gewährte Kredite und andere Verrichtungen im Rahmen der Finanzstabilität,
- den Königlichen Erlass vom 14. November 2008 zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Oktober 2008 zur Festlegung von Maßnahmen zur Förderung der Finanzstabilität und insbesondere zur Einführung einer Staatsgarantie für gewährte Kredite und andere Verrichtungen im Rahmen der Finanzstabilität hinsichtlich des Schutzes von Einlagen und Lebensversicherungen und zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,
- das Gesetz vom 16. Februar 2009 über die Rückversicherung (I),
- das Gesetz vom 16. Februar 2009 über die Rechtsmittel in Bezug auf das Gesetz vom 16. Februar 2009 über die Rückversicherung (II),
- das Gesetz vom 14. April 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,
- das Gesetz vom 24. Juli 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen hinsichtlich der Finanzkrise,
- das Gesetz vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen,
- das Gesetz vom 22. Dezember 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen und zur Einführung der Unterlassungsklage bei Verstößen gegen das Gesetz vom 10. Dezember 2009 über die Zahlungsdienste (I),
- das Gesetz vom 22. Dezember 2009 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen (II),
- das Programmgesetz vom 23. Dezember 2009,
- das Gesetz vom 26. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Organisation der Zusatzkrankenversicherung (I),
- das Gesetz vom 2. Juni 2010 zur Erweiterung der Sanierungsmaßnahmen für Unternehmen aus der Banken- und Finanzbranche (I),
- das Gesetz vom 2. Juni 2010 zur Ergänzung, was die Rechtsmittel betrifft, des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Erweiterung der Sanierungsmaßnahmen für Unternehmen aus der Banken- und Finanzbranche (II),
- das Gesetz vom 2. Juli 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen und des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2010 zur Ausführung von Artikel 84 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Mai 2011),
- das Gesetz vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),
- den Königlichen Erlass vom 3. März 2011 über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Mai 2011),
- das Gesetz vom 28. Juli 2011 zur Umsetzung verschiedener Richtlinien über die Kontrolle des Finanzsektors und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- das Gesetz vom 13. November 2011 über die Vergütung von Körperschäden und moralischen Schäden aus einem Technologieunfall,
- das Gesetz vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung,
- den Königlichen Erlass vom 12. November 2012 über bestimmte öffentliche Organismen für gemeinsame Anlagen,
- das Gesetz vom 17. Juli 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten, des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, des Gesetzes vom 1. April 2007 über die öffentlichen Übernahmeangebote, des Gesetzes vom 2. Mai 2007 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an Emittenten, deren Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen und des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- das Gesetz vom 30. Juli 2013 zur Verstärkung des Schutzes der Nutzer von Finanzprodukten und -dienstleistungen und zur Stärkung der Befugnisse der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),
- das Gesetz vom 31. Juli 2013 zur Verstärkung des Schutzes der Nutzer von Finanzprodukten und -dienstleistungen und zur Stärkung der Befugnisse der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II),
- den Königlichen Erlass vom 12. November 2013 zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Teilumsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde),

- das Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Einfügung von Buch VI "Marktpraktiken und Verbraucherschutz" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch VI eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch VI eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Oktober 2014),
- das Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Mai 2015),
- das Gesetz vom 10. April 2014 zur Ergänzung, was die Rechtsmittel betrifft, des Gesetzes über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter,
- das Gesetz vom 19. April 2014 zur Organisation der Rechtsmittel gegen bestimmte, in Anwendung von Buch VII oder Buch XV des Wirtschaftsgesetzbuches gefasste Beschlüsse der FSMA und zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen (I),
- das Gesetz vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch VII "Zahlungs- und Kreditdienste" in das Wirtschaftsgesetzbuch, zur Einfügung der Buch VII eigenen Begriffsbestimmungen und der Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch VII in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen (II),
- das Gesetz vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter (III),
- das Gesetz vom 24. April 2014 zur Abänderung der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Regelung der Beschwerden gegen bestimmte, aufgrund des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der unabhängigen Finanzplaner und die Leistung von Finanzplanungsberatung durch beaufsichtigte Unternehmen gefasste Beschlüsse der FSMA,
- das Gesetz vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),
- das Gesetz vom 25. April 2014 zur Anpassung der Bezeichnungen der Verwaltungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen in den steuerrechtlichen Vorschriften und zur Festlegung verschiedener anderer Gesetzesabänderungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 2015) (II),
- das Gesetz vom 25. April 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank, des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute, des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen, des Gesetzes vom 16. Februar 2009 über die Rückversicherung, des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status und die Kontrolle von Investmentgesellschaften, des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen, des Gesetzes vom 28. April 1999 zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente (III),
- das Gesetz vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der unabhängigen Finanzplaner und die Leistung von Finanzplanungsberatung durch beaufsichtigte Unternehmen und zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches und des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen (IV),
- das Gesetz vom 12. Mai 2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften,
- das Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen, zur Schaffung des Verwaltungsdienstes mit autonomer Buchführung "Soziale Tätigkeiten", zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1995 über die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrates der Organisation der Vereinten Nationen und zur Festlegung einer Bestimmung in Sachen Gleichstellung von Frauen und Männern,
- das Programmgesetz (I) vom 26. Dezember 2015,
- das Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen,
- das Gesetz vom 25. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, was bestimmte beschleunigte Verfahren vor dem Staatsrat betrifft,
- das Gesetz vom 22. April 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- das Gesetz vom 27. Juni 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten und des Gesetzes vom 2. Mai 2007 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an Emittenten, deren Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2013/50/EU und die Ausführung der Verordnung 596/2014 und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- das Gesetz vom 29. Juni 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft,
- das Gesetz vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu Wertpapierdienstleistungstätigkeiten und den Status und die Kontrolle der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften,
- das Gesetz vom 21. November 2016 zur Abänderung von Artikel 122 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Regelung der Beschwerden gegen bestimmte, aufgrund des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu Wertpapierdienstleistungstätigkeiten und den Status und die Kontrolle der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften gefasste Beschlüsse der FSMA,
- das Gesetz vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren,
- das Gesetz vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und zur Festlegung des Rahmens von Crowdfunding und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Finanzen,
- das Gesetz vom 25. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),
- das Gesetz vom 25. Dezember 2016 zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (II),
- das Gesetz vom 18. April 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft (I),

- das Gesetz vom 18. April 2017 zur Abänderung von Artikel 122 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Regelung der Beschwerden gegen bestimmte, aufgrund des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und zur Festlegung des Rahmens von Crowdfunding und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Finanzen gefasste Beschlüsse der FSMA (III),

- das Gesetz vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und die Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation und der Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 hinsichtlich der Meldung von Verstößen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

- das Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld,

- das Gesetz vom 21. November 2017 über die Infrastrukturen der Märkte für Finanzinstrumente und zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU,

- das Gesetz vom 5. Dezember 2017 zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass vom 13. Dezember 2017 zur Schaffung des Besonderen Beratungsausschusses "Verbraucherschutz" innerhalb des Zentralen Wirtschaftsrates und zur Abschaffung der Kommission für ökologische Etikettierung und Werbung,

- das Gesetz vom 17. Dezember 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Regelung der Beschwerden gegen bestimmte, aufgrund des Gesetzes über die Infrastrukturen der Märkte für Finanzinstrumente gefasste Beschlüsse der FSMA.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER FINANZEN

2. AUGUST 2002 — Gesetz über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen

KAPITEL 1 - Allgemeines

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. ["Finanzinstrumenten": Instrumente, die einer der folgenden Kategorien angehören:

a) übertragbare Wertpapiere wie in Nr. 31 bestimmt,

b) Geldmarktinstrumente wie in Nr. 32 bestimmt,

c) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen,]

d) [Optionen, [Terminkontrakte (Futures)], Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und andere Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate] oder andere derivative Instrumente, finanzielle Indizes oder finanzielle Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können,]

e) [Optionen, [Terminkontrakte (Futures)], Swaps, [Termingeschäfte (Forwards)] und andere Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt,]

f) [Optionen, [Terminkontrakte (Futures)], Swaps und andere Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an [einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen,]

g) [Optionen, [Terminkontrakte (Futures)], Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und andere Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die nicht in Buchstabe f) genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen [...],]

h) [derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken,

i) finanzielle Differenzgeschäfte (financial contracts for differences),]

j) [Optionen, [Terminkontrakte (Futures)], Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und andere Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, [...] Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie andere Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messgrößen, die nicht in Nr. 1 genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, [wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt werden],]

k) [Emissionszertifikate,]

l) sonstige Wertpapiere oder Rechte, die der König auf Stellungnahme der FSMA und der Bank gegebenenfalls für die Anwendung der von Ihm angegebenen Bestimmungen bestimmt,]

2. ["zulässiger Marktpraxis": eine bestimmte Marktpraxis, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates gemäß Artikel 13 der Verordnung 596/2014 anerkannt wurde,]

[2/1. "Handelsplatz": einen Handelsplatz wie in Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. November 2017 bestimmt,]

3. ["geregeltem Markt": einen geregelten Markt wie in Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. November 2017 bestimmt,]

4. ["multilateralem Handelssystem (Multilateral trading facility - MTF)": ein MTF wie in Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. November 2017 bestimmt,]

5. ["belgischem geregelten Markt": einen belgischen geregelten Markt wie in Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. November 2017 bestimmt,]

6. ["geregeltem Markt eines anderen Mitgliedstaates": einen geregelten Markt eines anderen Mitgliedstaates wie in Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. November 2017 bestimmt,]

[6/1. "organisiertem Handelssystem" oder "OTF" ("organised trading facility"): ein OTF wie in Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. November 2017 bestimmt,]

7. [“Marktbetreibern“: Marktbetreiber wie in Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 bestimmt,]
8. [“systematischen Internalisierern“: systematische Internalisierer wie in Artikel 3 Nr. 29 des Gesetzes vom 21. November 2017 bestimmt,]
9. “Finanzvermittlern“: Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit in der gewerbmäßigen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen besteht,
10. “qualifizierten Vermittlern“: Finanzvermittler, die einer der folgenden Kategorien angehören:
- a) Kreditinstitute nach belgischem Recht, die in dem [in Artikel 14 des [Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften]] erwähnten Verzeichnis eingetragen sind,
- b) Kreditinstitute, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist und die gemäß [Artikel 312 oder 313] desselben Gesetzes in Belgien Wertpapierdienstleistungen erbringen dürfen,
- c) Kreditinstitute, deren Herkunftsstaat ein Drittstaat ist und die gemäß [Artikel 333] desselben Gesetzes in Belgien Wertpapierdienstleistungen erbringen dürfen,
- d) [Wertpapierfirmen nach belgischem Recht, die als Börsengesellschaft oder Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaft zugelassen sind,]
- e) Wertpapierfirmen, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist und die aufgrund von Artikel 110 desselben Gesetzes in Belgien Wertpapierdienstleistungen erbringen dürfen, einschließlich natürlicher Personen, deren Herkunftsstaat die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen als natürliche Person erlaubt,
- f) Wertpapierfirmen, deren Herkunftsstaat ein Drittstaat ist und die aufgrund von Artikel 111 desselben Gesetzes in Belgien Wertpapierdienstleistungen erbringen dürfen,
- g) [...]
- h) die Europäische Zentralbank, die [Bank] und die anderen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, unbeschadet der Anwendung von Artikel 108 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- i) sonstige Finanzvermittler, die der König auf Stellungnahme der [FSMA] gegebenenfalls für die Anwendung der von Ihm angegebenen Bestimmungen bestimmt,
11. [“Herkunftsmitgliedstaat“:
- a) im Falle von Wertpapierfirmen:
- i) den Mitgliedstaat, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet, wenn die Wertpapierfirma eine natürliche Person ist,
- ii) den Mitgliedstaat, in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, wenn die Wertpapierfirma eine juristische Person ist,
- iii) den Mitgliedstaat, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet, wenn die Wertpapierfirma gemäß dem für sie maßgebenden nationalen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz hat,
- b) [...]
12. “Drittstaat“: einen Staat, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist,
13. [“Aufnahmemitgliedstaat“: einen Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem eine Wertpapierfirma eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt und/oder Tätigkeiten ausübt [...],]
14. [“Insiderinformationen“: Informationen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 bis 4 der Verordnung 596/2014,]
15. [“Limitauftrag“: einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments innerhalb eines festgelegten Kurslimits oder besser und in einem festgelegten Umfang,]
16. [“zentralen Gegenparteien“: zentrale Gegenparteien wie in Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bestimmt,]
17. “Liquidationseinrichtungen“: Einrichtungen, die die Liquidation von Aufträgen zur Übertragung von Finanzinstrumenten, Rechten in Bezug auf diese Finanzinstrumente oder Devisentermingeschäften mit oder ohne Barzahlung gewährleisten,
18. “offener Konsultation“: das Verfahren, gemäß dem der Inhalt eines Erlasses oder einer Verordnung, den/die der König, der Minister [oder die [FSMA]] zu erlassen beabsichtigt, zuvor von der betreffenden Behörde in einer konsultativen Mitteilung dargelegt wird, die auf der Website des [Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen] [beziehungsweise der [FSMA]] veröffentlicht wird, wobei die interessierten Parteien aufgefordert werden, eventuelle Kommentare innerhalb der in der Mitteilung angegebenen Frist mitzuteilen,
19. “Minister“: vorbehaltlich spezifischer Bestimmungen den Minister der Finanzen [...],
20. “[Bank]“: die Belgische Nationalbank,
- [20bis. “Grundlagengesetz der Bank“: das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank,]
21. [“FSMA“: die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte, in Englisch “Financial Services and Markets Authority“,]
- [...]
- [22. [“Emittenten“: Emittenten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 21 der Verordnung 596/2014,]]
- [23. [“Waren-Spot-Kontrakten“: Waren-Spot-Kontrakte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 15 der Verordnung 596/2014,]]
- [24. [“Energiegroßhandelsprodukten“: Energiegroßhandelsprodukte im Sinne von Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts,]]
- [25. [“Emissionszertifikaten“: Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Emissionshandelssystem) anerkannt ist,]]
- [26. “Informationsverbreitungskanal“: einen Kanal, durch den die Information der Öffentlichkeit tatsächlich oder wahrscheinlich zugänglich gemacht wird; “wahrscheinlich der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Information“: eine Information, die für eine große Anzahl von Personen zugänglich ist,]

[27. "Kunden": natürliche oder juristische Personen, für die eine Wertpapierfirma oder ein Kreditinstitut Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen erbringt,] [und natürliche oder juristische Personen, die andere Finanzdienstleistungen oder Finanzprodukte wie in der betreffenden Bestimmung erwähnt nutzen,]

[28. "professionellen Kunden": Kunden, die die vom König [auf Stellungnahme der [FSMA] und der Bank] bestimmten Kriterien erfüllen,]

[29. "Kleinanlegern": Kunden, die nicht wie professionelle Kunden behandelt werden,]

[30. "geeigneten Gegenparteien": vom König auf Stellungnahme der [FSMA] bestimmte Personen,]

[31. "übertragbaren Wertpapieren": die Kategorien von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können (mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten), wie:

a) Aktien und andere, Aktien oder Anteilen an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersonlichkeiten gleichzustellende Wertpapiere sowie Aktienzertifikate,

b) Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere,

c) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes und der Messgrößen bestimmt wird,

32. "Geldmarktinstrumenten": die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Kategorien von Instrumenten, wie Schatzanweisungen, Einlagezertifikate und Commercial Papers (mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten,)]

[32/1. "Aktienzertifikaten" (Hinterlegungsscheine - depositary receipts): Aktienzertifikate wie in Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. November 2017 bestimmt,]

[33. ["zuständiger Behörde": die FSMA oder die Behörde, die von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU benannt wird, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt,]]

[34. "Kreditinstituten": Einrichtungen [wie in Buch II und Buch III Titel I und II des [Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften] erwähnt,]]

[35. "Verwaltungsgesellschaften [von Organismen für gemeinsame Anlagen)": Verwaltungsgesellschaften im Sinne [[von Artikel 3 Nr. 12] des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung,]]

[35/1. "AOGA-Verwaltungsgesellschaften": Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter,]]

[36. ["Richtlinie 2014/65/EU": die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU,

37. "Verordnung 600/2014": die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,]]

[38. ["Delegierter Verordnung 2017/565": die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie,]]

[38/1. "Delegierter Richtlinie 2017/593": die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nichtmonetären Vorteilen,]]

[39. ["Finanzprodukten": Spar-, Anlage- oder Versicherungsprodukte,]]

[40. ["Finanzdienstleistungen": Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzprodukten,]]

[41. ["Gesetz vom 25. April 2014": das [Gesetz vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften,]]

[41/1. "Gesetz vom 21. November 2017": das Gesetz vom 21. November 2017 über die Infrastrukturen der Märkte für Finanzinstrumente und zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU,]]

[42. "Sparkonten": Konten, mit denen Geldeinlagen durch Kreditinstitute wie in Artikel 68bis Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten erwähnt entgegengenommen werden, Zahlungskonten im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 über die Zahlungsdienste ausgeschlossen,

43. "ESMA": die durch die europäische Verordnung Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 errichtete Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*),

44. "EBA": die durch die europäische Verordnung Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 errichtete Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority*),

45. "EIOPA": die durch die europäische Verordnung Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 errichtete Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (*European Insurance and Occupational Pensions Authority*),]

[46. "Verordnung 648/2012": die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister,

47. "finanziellen Gegenparteien": Unternehmen wie in Artikel 2 Nr. 8 der Verordnung 648/2012 bestimmt,

48. "nichtfinanziellen Gegenparteien": Unternehmen wie in Artikel 2 Nr. 9 der Verordnung 648/2012 bestimmt,]]

[49. "Verordnung 596/2014": die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission,]]

[[50.] "Gesetz vom 25. Oktober 2016": das Gesetz vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu Wertpapierdienstleistungstätigkeiten und den Status und die Kontrolle der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften,]]

[51. "Verordnung 1286/2014": die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP),

52. "PRIIP": ein Produkt wie in Artikel 4 Nr. 3 der Verordnung 1286/2014 bestimmt.]

[53. "Richtlinie 2014/57/EU": die Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie),

54. "Richtlinie (EU) 2015/2392": die Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen diese Verordnung,

55. "Verordnung 1031/2010": die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft,

56. "Rückkaufprogrammen": Rückkaufprogramme im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 17 der Verordnung 596/2014,

57. "Kursstabilisierung": eine Kursstabilisierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung 596/2014.]

[58. "Querverkäufen": das Angebot einer Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung beziehungsweise dasselbe Paket,

59. "Derivaten auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse": Derivatkontrakte in Bezug auf Erzeugnisse, die in Artikel 1 und Anhang I Teil I bis XX und XXIV/1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgeführt sind,

60. "dauerhaftem Datenträger": jedes Medium, das:

a) es dem Kunden gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und

b) die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.]

[Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden folgende Begriffe im Sinne der jeweiligen Begriffsbestimmung des [Gesetzes vom 25. Oktober 2016] verstanden:

1. Wertpapierfirma,
2. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten,
3. Nebendienstleistungen,
4. Anlageberatung,
5. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden,
6. Handel für eigene Rechnung,
7. Market-Maker,
8. Portfolioverwaltung,
9. vertraglich gebundener Vermittler,
10. Zweigniederlassung,
11. qualifizierte Beteiligung,
12. Mutterunternehmen,
13. Tochterunternehmen,
14. Kontrolle,
15. enge Verbindungen,]
- [16. strukturierte Einlage.]

[Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung und Buchstabe a) bis c) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe d) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 3 Buchstabe a) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe e) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 3 Buchstabe b) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe f) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 3 Buchstabe c) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe g) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 28. Mai 2014) und Art. 3 Buchstabe d) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe h) und i) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe j) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 28. Mai 2014) und Art. 3 Buchstabe e) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe k) ersetzt durch Art. 3 Buchstabe f) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe l) eingefügt durch Art. 3 Buchstabe g) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe a) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); Abs. 1 Nr. 2/1 eingefügt durch Art. 101 Buchstabe a) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 101 Buchstabe b) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 101 Buchstabe c) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 5 ersetzt durch Art. 101 Buchstabe d) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 6 ersetzt durch Art. 101 Buchstabe e) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 6/1 eingefügt durch Art. 101 Buchstabe f) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 7 ersetzt durch Art. 101 Buchstabe g) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 8 ersetzt durch Art. 101 Buchstabe h) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 10 einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 80 Nr. 1 des G. vom 25. April 2014 (I) (B.S. vom 7. Mai 2014) und Art. 126 Nr. 1 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016, Err. vom 28. November 2016); Abs. 1 Nr. 10 einziger Absatz Buchstabe b) abgeändert durch Art. 80 Nr. 2 des G. vom 25. April 2014 (I) (B.S. vom 7. Mai 2014); Abs. 1 Nr. 10 einziger Absatz Buchstabe c) abgeändert durch Art. 80 Nr. 3 des G. vom 25. April 2014 (I) (B.S. vom 7. Mai 2014); Abs. 1 Nr. 10 einziger Absatz Buchstabe d) ersetzt durch Art. 2 Nr. 7 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 10 einziger Absatz Buchstabe g) aufgehoben durch Art. 2 Nr. 8 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 10 einziger Absatz

Buchstabe h) abgeändert durch Art. 198 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); Abs. 1 Nr. 10 einziger Absatz Buchstabe i) abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003) und Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); Abs. 1 Nr. 11 ersetzt durch Art. 2 Nr. 9 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 11 einziger Absatz Buchstabe b) aufgehoben durch Art. 101 Buchstabe i) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 13 ersetzt durch Art. 2 Nr. 10 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 101 Buchstabe j) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 14 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe h) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 15 ersetzt durch Art. 2 Nr. 11 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 16 ersetzt durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 28. Mai 2014); Abs. 1 Nr. 18 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003), Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und Art. 95 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 16. Mai 2014); Abs. 1 Nr. 19 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003); Abs. 1 Nr. 20 abgeändert durch Art. 198 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); Abs. 1 Nr. 20bis eingefügt durch Art. 199 Buchstabe b) des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); Abs. 1 Nr. 21 ersetzt durch Art. 12 Nr. 1 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); Abs. 1 frühere Nummer 22 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 4 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003); Abs. 1 neue Nummer 22 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 24. August 2005 (B.S. vom 9. September 2005), aufgehoben durch Art. 3 Buchstabe b) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016) und wieder aufgenommen durch Art. 3 Buchstabe i) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 23 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 24. August 2005 (B.S. vom 9. September 2005), aufgehoben durch Art. 3 Buchstabe b) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016) und wieder aufgenommen durch Art. 3 Buchstabe j) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 24 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 24. August 2005 (B.S. vom 9. September 2005), aufgehoben durch Art. 3 Buchstabe b) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016) und wieder aufgenommen durch Art. 3 Buchstabe k) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 25 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 24. August 2005 (B.S. vom 9. September 2005), aufgehoben durch Art. 3 Buchstabe b) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016) und wieder aufgenommen durch Art. 3 Buchstabe l) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 26 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 24. August 2005 (B.S. vom 9. September 2005); Abs. 1 Nr. 27 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 12 Nr. 2 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); Abs. 1 Nr. 28 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 199 Buchstabe c) und 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); Abs. 1 Nr. 29 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 30 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); Abs. 1 Nr. 31 und 32 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 32/1 eingefügt durch Art. 101 Buchstabe k) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 33 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007), aufgehoben durch Art. 3 Buchstabe m) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017) und wieder aufgenommen durch Art. 101 Buchstabe l) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 34 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 80 Nr. 4 des G. vom 25. April 2014 (I) (B.S. vom 7. Mai 2014) und Art. 126 Nr. 1 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016, Err. vom 28. November 2016); Abs. 1 Nr. 35 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 226 § 1 des K.E. vom 12. November 2012 (B.S. vom 30. November 2012) und Art. 395 Nr. 1 des G. vom 19. April 2014 (III) (B.S. vom 17. Juni 2014); Abs. 1 Nr. 35/1 eingefügt durch Art. 395 Nr. 2 des G. vom 19. April 2014 (III) (B.S. vom 17. Juni 2014); Abs. 1 Nr. 36 und 37 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und ersetzt durch Art. 3 Buchstabe n) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 38 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und ersetzt durch Art. 101 Buchstabe m) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 38/1 eingefügt durch Art. 101 Buchstabe n) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 39 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 2. Juli 2010 (B.S. vom 28. September 2010), aufgehoben durch Art. 199 Buchstabe d) des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und wieder aufgenommen durch Art. 12 Nr. 3 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); Abs. 1 Nr. 40 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 2. Juli 2010 (B.S. vom 28. September 2010), aufgehoben durch Art. 199 Buchstabe d) des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und wieder aufgenommen durch Art. 12 Nr. 4 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); Abs. 1 Nr. 41 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 2. Juli 2010 (B.S. vom 28. September 2010), ersetzt durch Art. 80 Nr. 5 des G. vom 25. April 2014 (I) (B.S. vom 7. Mai 2014) und abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016, Err. vom 28. November 2016); Abs. 1 Nr. 41/1 eingefügt durch Art. 101 Buchstabe o) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 42 bis 45 eingefügt durch Art. 12 Nr. 5 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); Abs. 1 Nr. 46 bis 48 eingefügt durch Art. 15 Nr. 3 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 28. Mai 2014); Abs. 1 Nr. 49 eingefügt durch Art. 3 Buchstabe c) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); Abs. 1 frühere zweite Nummer 49 eingefügt durch Art. 126 Nr. 2 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016, Err. vom 28. November 2016) und unnummeriert zu Nr. 50 durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 18. April 2017 (I) (B.S. vom 24. April 2017); Abs. 1 Nr. 51 und 52 eingefügt durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 18. April 2017 (I) (B.S. vom 24. April 2017); Abs. 1 Nr. 53 bis 57 eingefügt durch Art. 3 Buchstabe o) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); Abs. 1 Nr. 58 bis 60 eingefügt durch Art. 101 Buchstabe p) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 126 Nr. 3 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016, Err. vom 28. November 2016); Abs. 2 Nr. 16 eingefügt durch Art. 101 Buchstabe q) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017))

KAPITEL 2 - [Märkte für Finanzinstrumente und Geschäfte mit Finanzinstrumenten] [und Wohlverhaltensregeln]
[Überschrift von Kapitel 2 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 200 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

Art. 3 - 6 - [...]

[Art. 3 bis 6 aufgehoben durch Art. 102 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

[Art. 6bis - [...]]

[Art. 6bis eingefügt durch Art. 10 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und aufgehoben durch Art. 102 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

Art. 7 - 9 - [...]

[Art. 7 bis 9 aufgehoben durch Art. 102 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

Art. 10 - [§ 1 - [...]]

§ 2 - Der König bestimmt auf Stellungnahme der [FSMA]:

1. Verpflichtungen, denen in § 3 erwähnte [Emittenten der zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen übertragbaren Wertpapiere] und gegebenenfalls Personen, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt haben, unterliegen in Bezug auf Informationen, die der Öffentlichkeit wie folgt zur Verfügung zu stellen sind:

a) regelmäßig, wenn es sich um ihre Tätigkeiten und Ergebnisse handelt,

b) [unverzüglich, wenn es sich um mittelbare oder unmittelbare Änderungen der Rechte handelt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind,]

2. [andere Verpflichtungen der in Nr. 1 erwähnten Emittenten oder anderen Personen den Inhabern von übertragbaren Wertpapieren gegenüber, insbesondere aufgrund der Zulassung dieser übertragbaren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt, vor allem um die gleiche Behandlung von Inhabern, die sich in der gleichen Lage befinden, sicherzustellen und ihnen zu erlauben, die mit den betreffenden übertragbaren Wertpapieren verbundenen Rechte auszuüben,]

3. Möglichkeiten der in Nr. 1 erwähnten Emittenten, den [Inhabern von übertragbaren Wertpapieren] Informationen durch elektronische Hilfsmittel zu übermitteln und in besonderen Fällen den Ort der Generalversammlung zu bestimmen,

4. [spezifische Verpflichtungen, denen in Nr. 1 erwähnte Emittenten in Bezug auf die der Öffentlichkeit bereitzustellenden Finanzinformationen und ähnlichen Informationen unterliegen,]

5. Modalitäten und Fristen für Veröffentlichung, Übermittlung an die [FSMA] und Speicherung der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Informationen, einschließlich Mindestqualitätsnormen für das oder die Speichersysteme,

6. unbeschadet der Artikel 33 und folgenden Regeln in Bezug auf die Aufsicht seitens der [FSMA] über die Einhaltung der [Absätze 3, 4 und 6] und der Regeln in Anwendung des vorliegenden Absatzes Nr. 1 bis 5 - einschließlich der Befugnisse und möglichen Maßnahmen - und insbesondere die Bedingungen, unter denen die [FSMA] bei Versäumnis eines in Nr. 1 erwähnten Emittenten oder einer anderen in Nr. 1 erwähnten Person:

a) auf Kosten des Emittenten oder dieser anderen Person bestimmte Informationen selbst veröffentlichen kann oder

b) selbst bekannt machen kann, dass der Emittent oder diese andere Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die Bestimmungen zur Ausführung von Absatz 1 Nr. 4 beeinträchtigen weder die Verordnungsbefugnisse der Minister, die für die Wirtschaft, die Justiz beziehungsweise den Mittelstand zuständig sind, noch die Begutachtungsbefugnis der Kommission für Buchführungsnormen.

[Sind übertragbare Wertpapiere [eines in § 3 erwähnten Emittenten] zum Handel an einem belgischen geregelten Markt zugelassen,] veröffentlicht er [die in Absatz 1 erwähnten Informationen und die Insiderinformationen] in französischer oder niederländischer Sprache unter Einhaltung der eventuell anwendbaren Regeln belgischen Rechts oder, wenn diese Regeln keine Anwendung finden, in französischer, niederländischer oder einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache.

[Sind übertragbare Wertpapiere eines in § 3 erwähnten Emittenten nicht zum Handel an einem belgischen geregelten Markt zugelassen] oder sind nur Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von [100.000 EUR] zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, veröffentlicht er [die in Absatz 1 erwähnten Informationen und die Insiderinformationen] in Abweichung von vorhergehendem Absatz in französischer, niederländischer oder einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache.

[Die im vorhergehenden Absatz erwähnte Abweichung ist ebenfalls anwendbar auf Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50.000 EUR, die bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen waren; die Abweichung gilt für die Laufzeit dieser Schuldtitel.]

[Sind die betreffenden übertragbaren Wertpapiere ohne Zustimmung des Emittenten zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen,] so gelten die in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Verpflichtungen nicht für den Emittenten, sondern für die Person, die die Zulassung ohne Zustimmung des Emittenten beantragt hat.

§ 3 - [Unter den in § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Emittenten versteht man:

1. bei Emittenten von Anteilen oder von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1.000 EUR:

a) Emittenten mit satzungsmäßigem Sitz in Belgien oder

b) Emittenten mit satzungsmäßigem Sitz in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die unter den Mitgliedstaaten, in denen ihre übertragbaren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Belgien als Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt haben,

2. bei Emittenten, die nicht unter Nr. 1 fallen, Emittenten, die unter dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem sich gegebenenfalls ihr satzungsmäßiger Sitz befindet, und den Mitgliedstaaten, in denen ihre übertragbaren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Belgien als Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt haben, wobei Emittenten nur einen dieser Mitgliedstaaten als Herkunftsmitgliedstaat auswählen dürfen,

3. Emittenten, deren Herkunftsmitgliedstaat gemäß § 3bis Belgien ist.

Für einen in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) erwähnten Emittenten, der Belgien als Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt hat, bleibt Belgien Herkunftsmitgliedstaat, es sei denn, seine übertragbaren Wertpapiere sind nicht mehr zum Handel an einem belgischen geregelten Markt zugelassen und er hat unter den anderen Mitgliedstaaten, in denen seine übertragbaren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, einen anderen Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt, diese Wahl bekannt gemacht und sie der FSMA elektronisch mitgeteilt.

Für einen in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Emittenten, der Belgien als Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt hat, bleibt diese Wahl mindestens drei Jahre lang gültig, es sei denn:

1. seine übertragbaren Wertpapiere sind nicht mehr zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder

2. im Laufe dieses Zeitraums von drei Jahren sind seine übertragbaren Wertpapiere nicht mehr zum Handel an einem belgischen geregelten Markt zugelassen und er hat unter den anderen Mitgliedstaaten, in denen seine übertragbaren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und gegebenenfalls dem Mitgliedstaat, in dem sich sein satzungsmäßiger Sitz befindet, einen anderen Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt, diese Wahl bekannt gemacht und sie der FSMA mitgeteilt oder

3. im Laufe dieses Zeitraums von drei Jahren fällt der Emittent in den Anwendungsbereich von Absatz 1 Nr. 1 und er bekommt infolge dieser Änderung einen anderen Herkunftsmitgliedstaat zugewiesen oder er hat infolge dieser Änderung einen anderen Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt, diese Information bekannt gemacht und sie der FSMA elektronisch mitgeteilt.]

[§ 3bis - Für Emittenten, deren übertragbare Wertpapiere ausschließlich oder nicht ausschließlich zum Handel an einem belgischen geregelten Markt zugelassen sind und die die Wahl ihres Herkunftsmitgliedstaates nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihre übertragbaren Wertpapiere zum ersten Mal zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, bekannt machen, ist Belgien bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einen einzigen Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt haben und diese Wahl bekannt gemacht haben:

(i) Herkunftsmitgliedstaat, sofern die übertragbaren Wertpapiere ausschließlich zum Handel an einem belgischen geregelten Markt zugelassen sind,

(ii) einer der Herkunftsmitgliedstaaten, sofern die übertragbaren Wertpapiere nicht ausschließlich zum Handel an einem belgischen geregelten Markt zugelassen sind.]

§ 4 - Für die Anwendung von § 2 Absatz 4 und [§ 3 Absatz 1 Nr. 1] sind unter "Schuldtiteln" Schuldverschreibungen und andere übertragbare Forderungen in verbriefter Form zu verstehen, mit Ausnahme von Wertpapieren, die Aktien gleichzusetzen sind oder die bei Umwandlung oder Ausübung der durch sie verbrieften Rechte zum Erwerb von Aktien oder Aktien gleichzusetzenden Wertpapieren berechtigen.

Für die Anwendung von § 2 Absatz 4 sind Schuldtitel, die auf eine andere Währung als Euro lauten, Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von [100.000 EUR] gleichzusetzen, wenn der Gegenwert der Stückelung am Ausgabetag mindestens [100.000 EUR] entspricht.

[Für die Anwendung von § 2 Absatz 5 sind Schuldtitel, die auf eine andere Währung als Euro lauten, Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 50.000 EUR gleichzusetzen, wenn der Gegenwert der Stückelung am Ausgabetag mindestens 50.000 EUR entspricht.]

Für die Anwendung von [§ 3 Absatz 1 Nr. 1] sind Schuldtitel, die auf eine andere Währung als Euro lauten, Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1.000 EUR gleichzusetzen, wenn der Gegenwert der Stückelung am Ausgabetag weniger als oder annähernd 1.000 EUR entspricht.

[Für die Anwendung von § 3 kann der König auf Stellungnahme der FSMA das Verfahren festlegen, gemäß dem Emittenten bekannt machen, welchen Herkunftsmitgliedstaat sie ausgewählt haben, und diese Wahl den Aufsichtsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten mitteilen.]

[Im Hinblick auf die Aufsicht über die Einhaltung des vorliegenden Artikels und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen, einschließlich des Ergreifens von Maßnahmen und des Auferlegens von Sanktionen bei Verstößen, sind unter den in den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes enthaltenen Verweisen auf Personen oder juristische Personen ebenfalls registrierte Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit und Trusts zu verstehen.]

§ 5 - [Der König kann für andere als die in § 3 erwähnten Emittenten, deren übertragbare Wertpapiere ausschließlich oder nicht ausschließlich zum Handel an einem belgischen geregelten Markt zugelassen sind, auf Stellungnahme der FSMA:

1. Regeln in Bezug auf die Mitteilung des Herkunftsmitgliedstaates im Sinne der Richtlinie 2004/109/EG an die FSMA erlassen,
2. Regeln in Bezug auf die Zusammenarbeit der FSMA mit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates erlassen,
3. die Bedingungen präzisieren, unter denen die FSMA Sicherungsmaßnahmen ergreifen kann,
4. bestimmen, welche Sicherungsmaßnahmen die FSMA insbesondere ergreifen kann.]

Informationen in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Emittenten werden in französischer, niederländischer oder einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache veröffentlicht.

Der König kann auf Stellungnahme der [FSMA] die Regeln für Veröffentlichung und Übermittlung an die [FSMA] von Informationen in Bezug auf die in § 3 erwähnten Emittenten ganz oder teilweise auf Informationen in Bezug auf andere als die in § 3 erwähnten Emittenten ausdehnen, [deren übertragbare Wertpapiere ausschließlich zum Handel an einem belgischen geregelten Markt zugelassen sind,] wenn diese Informationen aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG veröffentlicht werden müssen.

[§ 5bis - Der König kann auf Stellungnahme der FSMA für andere als die in § 3 erwähnten Emittenten, die ihren satzungsmäßigen Sitz in Belgien haben, deren übertragbare Wertpapiere aber ausschließlich zum Handel an einem oder mehreren ausländischen geregelten Märkten zugelassen sind, Regeln in Bezug auf die Mitteilung des Herkunftsmitgliedstaates im Sinne der Richtlinie 2004/109/EG an die FSMA erlassen.]

§ 6 - Der König kann auf Stellungnahme der [FSMA] gegebenenfalls unter den Bedingungen, die Er festlegt, den Anwendungsbereich des vorliegenden Artikels und einiger Bestimmungen der Erlasse zur Ausführung des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf Emittenten ausdehnen, deren Finanzinstrumente zum Handel über ein MTF zugelassen sind oder darüber gehandelt werden. In diesem Rahmen kann der König die Regeln des vorliegenden Artikels oder seiner Ausführungserlasse an die Besonderheiten des betreffenden MTF anpassen.

Gegebenenfalls kann der König in Ausübung dieser Ermächtigung die Regeln für bestimmte Arten von Emittenten oder MTFs beziehungsweise für bestimmte MTFs, die Er festlegt, bestimmen.

§ 7 - Der König kann auf Stellungnahme der [FSMA] vorsehen, dass Emittenten nach belgischem Recht, deren Wertpapiere mit Stimmrecht zumindest teilweise zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, bestimmte Informationen, insbesondere in Bezug auf Abwehrmaßnahmen gegen öffentliche Übernahmeangebote, in ihrem in den Artikeln 95 und 119 des Gesellschaftsgesetzbuches vorgesehenen Jahresbericht veröffentlichen müssen und dass das Verwaltungsorgan der betreffenden Gesellschaft der jährlichen Generalversammlung der Aktionäre diesbezüglich einen Erläuterungsbericht vorlegen muss.

§ 8 - [Die Staatsanwaltschaft informiert die FSMA über Ladungen, die sie im Hinblick auf eine Konkurseröffnung oder im Rahmen des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen an Emittenten richtet, deren Finanzinstrumente zum Handel an einem belgischen oder ausländischen geregelten Markt zugelassen sind.

Der Greffier des Handelsgerichts informiert die FSMA schnellstmöglich, mindestens jedoch binnen vierundzwanzig Stunden, über Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation, die von einem in Absatz 1 erwähnten Emittenten eingereicht werden, Entscheidungen in Bezug auf die Konkurseröffnung, die das Gericht gegenüber einem solchen Emittenten trifft, Entscheidungen, die der Gerichtspräsident im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 gegenüber einem solchen Emittenten trifft, und Entscheidungen, die das Gericht im Rahmen des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Januar 2009 nach Bericht des beauftragten Richters oder auf Antrag oder Ladung der Staatsanwaltschaft gegenüber einem solchen Emittenten trifft.

Die Absätze 1 und 2 lassen die Verpflichtungen der Emittenten in Bezug auf die der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellenden Informationen unberührt.]

[Art. 10 ersetzt durch Art. 42 des G. vom 2. Mai 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); § 1 aufgehoben durch Art. 6 Buchstabe a) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 2 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 6 Buchstabe b) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 2 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 6 Buchstabe c) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 2 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 6 Buchstabe d) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 2 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 6 Buchstabe e) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 2 Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 6 Buchstabe f) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 2 Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 2 Abs. 1 Nr. 6 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und Art. 6 Buchstabe g) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 49 Nr. 1 des G. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 6. August 2013), Art. 6 Buchstabe h) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016) und Art. 5 Buchstabe a) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 6. August 2013), Art. 6 Buchstabe i) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016) und Art. 5 Buchstabe b) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); § 2 neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 49 Nr. 3 des G. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 6. August 2013); § 2 Abs. 6 abgeändert durch Art. 6 Buchstabe j) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 3 ersetzt durch Art. 6 Buchstabe k) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 3bis eingefügt durch Art. 6 Buchstabe l) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6

Buchstabe m des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 49 Nr. 5 des G. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 6. August 2013); § 4 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 49 Nr. 6 des G. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 6. August 2013); § 4 Abs. 4 abgeändert durch Art. 6 Buchstabe *m* des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 4 Abs. 5 ersetzt durch Art. 6 Buchstabe *n* des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 4 Abs. 6 eingefügt durch Art. 6 Buchstabe *o* des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 5 Abs. 1 ersetzt durch Art. 6 Buchstabe *p* des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 5 Abs. 3 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und Art. 6 Buchstabe *q* des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 5bis eingefügt durch Art. 6 Buchstabe *r* des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 7 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 8 ersetzt durch Art. 15 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013)]

Art. 11 - [...]

[Art. 11 aufgehoben durch Art. 13 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007)]

Art. 12 - 13 - [...]

[Art. 12 und 13 aufgehoben durch Art. 102 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

[Abschnitt 2 - [...]]

[Abschnitt 2 mit Art. 14 aufgehoben durch Art. 102 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

Art. 14 - [...]

[Abschnitt 3 - [...]]

[Abschnitt 3 mit Art. 15 aufgehoben durch Art. 102 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

Art. 15 - [...]

[Abschnitt 4 - [...]]

[Abschnitt 4 mit den Artikeln 16 bis 20 aufgehoben durch Art. 102 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

Art. 16 - 20 - [...]

[Abschnitt 5 - [...]]

[Abschnitt 5 mit Art. 21 aufgehoben durch Art. 83 des G. vom 5. Dezember 2017 (B.S. vom 18. Dezember 2017)]

Art. 21 - [...]

[Abschnitt 5bis - Vergabe von Codes für in Belgien ausgegebene Finanzinstrumente

[Abschnitt 5bis mit Art. 21bis eingefügt durch Art. 86 des G. vom 22. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2009)]

Art. 21bis - Der Minister der Finanzen bestimmt die Einrichtung, die damit beauftragt ist, in Belgien ausgegebenen Finanzinstrumenten Codes zu vergeben.

Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, die direkt oder indirekt auf die Einrichtung verweisen, die damit beauftragt ist, in Belgien ausgegebenen Finanzinstrumenten Codes zu vergeben, müssen so verstanden werden, dass sie auf die im vorhergehenden Absatz erwähnte Einrichtung verweisen. Diese Einrichtung folgt von Rechts wegen der Einrichtung nach, auf die eventuell verwiesen wird.]

Abschnitt 6 - [Liquidationseinrichtungen, zentrale Gegenparteien und Bestimmungen in Bezug auf die Aufsicht über finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien aufgrund der Verordnung 648/2012]

[Überschrift von Abschnitt 6 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

Art. 22 - [§ 1 - Erteilt die Bank gemäß Artikel 36/25 § 3 des Grundlagengesetzes der Bank einer zentralen Gegenpartei eine Zulassung, stellt sie der FSMA die in Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung 648/2012 erwähnten Informationen zur Verfügung, die für die Ausübung der Befugnisse der FSMA zweckdienlich sind, und setzt sie von Änderungen dieser Informationen in Kenntnis, die ihr zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden.

§ 2 - Die in Artikel 36/25 § 3 des Grundlagengesetzes der Bank erwähnte Stellungnahme der FSMA bezieht sich auf:

a) die Angemessenheit der Organisation der zentralen Gegenpartei angesichts der Einhaltung der in Artikel 45 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 3 und § 2 erwähnten Regeln,

b) die Angemessenheit der Integritätspolitik der zentralen Gegenpartei angesichts der Einhaltung der in Artikel 45 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 3 und § 2 erwähnten Regeln,

c) die berufliche Zuverlässigkeit der natürlichen Personen, die Mitglied des gesetzlichen Verwaltungsorgans der zentralen Gegenpartei oder des Direktionsausschusses sind, oder in Ermangelung eines Direktionsausschusses der mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragten natürlichen Personen, wenn diese Personen zum ersten Mal für eine solche Funktion in einem Finanzunternehmen vorgeschlagen werden, das in Anwendung von Artikel 36/2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 von der Bank beaufsichtigt wird.

Die FSMA gibt ihre Stellungnahme spätestens einen Monat ab Empfang des Antrags auf Stellungnahme auf der Grundlage der in § 1 erwähnten Informationen ab. Das Ausbleiben einer Stellungnahme innerhalb dieser Frist gilt als positive Stellungnahme.

Wenn die Bank die Stellungnahme der FSMA zu den in Absatz 1 erwähnten Aspekten nicht berücksichtigt, gibt sie dies zusammen mit den Gründen für die Abweichung in der Begründung des Beschlusses in Bezug auf den Zulassungsantrag an. Die Stellungnahme der FSMA zu Absatz 1 Buchstabe a) und b) wird der Notifizierung des Beschlusses in Bezug auf den Zulassungsantrag wie in Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung 648/2012 erwähnt beigefügt.

§ 3 - Die FSMA gehört dem in Artikel 18 der Verordnung 648/2012 erwähnten Kollegium an. Die im Kollegium abgegebene Stellungnahme beeinträchtigt nicht die Befugnis der FSMA, aufgrund von Artikel 36/25 § 3 des Grundlagengesetzes der Bank eine Stellungnahme abzugeben.

§ 4 - Die FSMA beteiligt sich auf der Grundlage ihrer Befugnisse an der in Artikel 21 der Verordnung 648/2012 erwähnten Überprüfung und Bewertung.

§ 5 - Die FSMA kontrolliert und beaufsichtigt auf der Grundlage ihrer Befugnisse die in Belgien ansässigen zentralen Gegenparteien. Unbeschadet der Befugnisse der Bank aufgrund von Artikel 36/25 § 4 des Grundlagengesetzes der Bank überwacht die FSMA insbesondere die Einhaltung von Titel IV Kapitel 1 Artikel 33 der Verordnung 648/2012, von Titel IV Kapitel 2 der Verordnung 648/2012 und von Artikel 48 der Verordnung 648/2012 durch die in Belgien ansässigen zentralen Gegenparteien in dem Maße, wie der Schutz der Vermögenswerte und Positionen der Clearingmitglieder und Kunden betroffen ist.

§ 6 - Gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung 648/2012 stellen zentrale Gegenparteien der FSMA auf Anfrage die in vorerwähntem Artikel 29 Absatz 1 und 2 erwähnten Informationen zur Verfügung.

§ 7 - Teilt eine zentrale Gegenpartei der Bank gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung 648/2012 eine Veränderung in der Geschäftsleitung mit, zieht die Bank die FSMA zu Rate, um ihr die Möglichkeit zu geben, die berufliche Zuverlässigkeit der Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans der zentralen Gegenpartei und der Mitglieder des

Direktionsausschusses oder in Ermangelung eines Direktionsausschusses der mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragten Personen zu beurteilen, wenn diese Personen zum ersten Mal für eine solche Funktion in einem Finanzunternehmen vorgeschlagen werden, das in Anwendung von Artikel 36/2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 von der Bank beaufsichtigt wird.]

[Art. 22 aufgehoben durch Art. 204 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und wieder aufgenommen durch Art. 17 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

[Art. 22bis - [§ 1] - Die FSMA ist dafür zuständig, die Einhaltung von Titel II der Verordnung 648/2012 durch die finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien zu überwachen, die nicht aufgrund von Artikel 36/25 des Grundlagengesetzes der Bank von der Bank beaufsichtigt werden.]

[Unbeschadet der Paragraphen 2 und 3 kann die FSMA bei der Ausführung ihres in Absatz 1 erwähnten Auftrags die Unterstützung von Betriebsrevisoren anfordern, die im öffentlichen Register des Instituts der Betriebsrevisoren eingetragen sind, auch um die nichtfinanziellen Gegenparteien zu identifizieren, die den Bestimmungen der Verordnung 648/2012 unterliegen.]

[§ 2 - Unbeschadet des Artikels 34 § 1 Nr. 1 Buchstabe c) legen die Kommissare, die mit der Kontrolle von Abschlüssen nichtfinanzieller Gegenparteien beauftragt sind, die bestimmte von der FSMA festgelegte Kriterien erfüllen, der FSMA auf Kosten dieser Unternehmen Sonderberichte über die Einhaltung der Verpflichtungen, die aus der Verordnung 648/2012 hervorgehen, vor. Kriterien, die die betreffenden nichtfinanziellen Gegenparteien erfüllen müssen, und Periodizität dieser Sonderberichte werden von der FSMA durch Verordnung festgelegt.]

Die Kommissare übermitteln den Leitern der nichtfinanziellen Gegenparteien die gemäß vorliegendem Paragraphen an die FSMA gerichteten Berichte.

In vorliegendem Artikel erwähnte Verordnungen werden gemäß Artikel 64 erlassen.

§ 3 - Betriebsrevisoren, die bei der Ausübung ihres Amtes als Kommissar gemäß den Artikeln 130 und folgenden des Gesellschaftsgesetzbuches bei einer nichtfinanziellen Gegenpartei, die von der FSMA beaufsichtigt wird, Kenntnis erhalten von Beschlüssen oder Fakten, die Verstöße gegen Bestimmungen der Verordnung 648/2012 bilden können, teilen dies den Leitern der betreffenden nichtfinanziellen Gegenpartei auf ausführliche Weise mit. Wenn die nichtfinanzielle Gegenpartei binnen drei Monaten nach dieser Mitteilung nicht die nötigen Maßnahmen trifft, um die betreffenden Regeln einzuhalten, setzen die Betriebsrevisoren die FSMA auf eigene Initiative hin schriftlich davon in Kenntnis.

Gegen Betriebsrevisoren, die der FSMA gutgläubig eine in vorhergehendem Absatz erwähnte Information erteilt haben, kann weder Zivilklage, Strafverfolgung beziehungsweise Disziplinarclage eingeleitet werden noch kann gegen sie eine berufliche Sanktion ausgesprochen werden.]

[Art. 22bis eingefügt durch Art. 18 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 28. Mai 2014); § 1 nummeriert durch Art. 96 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 96 Nr. 1 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); §§ 2 und 3 eingefügt durch Art. 96 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[Art. 22ter - Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen und Verbotsbestimmungen, die aus der Verordnung 648/2012 und den Bestimmungen hervorgehen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Verordnung erlassen werden, und bei Verstößen gegen die aufgrund dieser Verordnung von der FSMA ergriffenen Maßnahmen durch finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien, die aufgrund von Artikel 22bis von der FSMA beaufsichtigt werden, sind die Bestimmungen der Artikel 36 und 37 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.]

[Art. 22ter eingefügt durch Art. 19 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

[Art. 22quater - Die FSMA ist zuständig für die Erfüllung spezifischer Aufsichtsaufgaben, die die ESMA gemäß Artikel 74 der Verordnung 648/2012 delegieren kann.]

[Art. 22quater eingefügt durch Art. 20 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

Art. 23 - [Liquidationseinrichtungen und Einrichtungen, die Liquidationseinrichtungen in Anwendung von Artikel 36/26 § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagensatzes der Belgischen Nationalbank gleichgesetzt sind:

- ergreifen angemessene organisatorische und administrative Maßnahmen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte zwischen der Einrichtung, ihren Verwaltern, tatsächlichen Leitern, Lohnempfängern und Bevollmächtigten oder mit ihnen verbundenen Unternehmen einerseits und ihren Kunden andererseits oder zwischen ihren Kunden untereinander den Interessen ihrer Kunden schaden,

- führen Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen und Tätigkeiten, um der [FSMA] zu ermöglichen, sich zu vergewissern, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden oder potenziellen Kunden nachkommen,

- ergreifen, wenn sie Kunden gehörende Finanzinstrumente halten, angemessene Maßnahmen, um die Rechte ihrer Kunden für den Fall der Insolvenz der Einrichtung zu schützen. Sie ergreifen ebenfalls angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kunden gehörende Finanzinstrumente ohne ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Kunden für eigene Rechnung verwendet werden.]

[Art. 23 ersetzt durch Art. 205 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); einziger Absatz zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

[Art. 23bis - [...]]

[Neuer Artikel 23bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 2. Juni 2010 (I) (B.S. vom 14. Juni 2010) und aufgehoben durch Art. 206 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

[Art. 23ter - [...]]

[Art. 23ter eingefügt durch Art. 4 des G. vom 2. Juni 2010 (II) (B.S. vom 14. Juni 2010) und aufgehoben durch Art. 206 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

[[Art. 23quater] - § 1 - [Unbeschadet der Titel III, IV beziehungsweise V der Verordnung 648/2012 haben Wertpapierfirmen und Kreditinstitute aus anderen Mitgliedstaaten in Belgien für den Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten oder für Vorkehrungen zum Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten das Recht auf direkten und indirekten Zugang zu Liquidations- und Clearingsystemen, einschließlich Systemen der zentralen Gegenpartei. Für den direkten und indirekten Zugang dieser Wertpapierfirmen und Kreditinstitute zu diesen Einrichtungen gelten dieselben nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien wie für belgische Mitglieder oder Teilnehmer und dieser Zugang gilt für alle Geschäfte, ob sie an einem Handelsplatz in Belgien getätigt werden oder nicht.]

§ 2 - Belgische geregelte Märkte räumen allen ihren Mitgliedern oder Teilnehmern das Recht auf Wahl des Systems ein, über das die an diesem geregelten Markt getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten liquidiert werden, vorausgesetzt, es bestehen die Verbindungen und Vereinbarungen zwischen dem gewählten Liquidationssystem und jedem anderen System oder jeder anderen Einrichtung, die für eine effiziente und wirtschaftliche Abrechnung des betreffenden Geschäfts erforderlich sind.

Die [FSMA] darf die Nutzung eines solchen Systems nicht untersagen, es sei denn, sie hat klare und nachweisliche Gründe zu der Annahme, dass die technischen Voraussetzungen für die Liquidation der an dem geregelten Markt getätigten Geschäfte durch ein anderes Liquidationssystem als das von dem geregelten Markt gewählte das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte gefährden.

Diese Beurteilung der [FSMA] lässt die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken als Aufsichtsorgan von Liquidationssystemen oder anderer für diese Systeme zuständigen Aufsichtsbehörden unberührt. Die [FSMA] berücksichtigt bei der Ausübung ihrer vorerwähnten Befugnis die von anderen Behörden bereits ausgeübte Aufsicht auf angemessene Weise.

[...]

§ 3 - [Unbeschadet der Titel III, IV und V der Verordnung 648/2012 dürfen belgische Wertpapierfirmen, Kreditinstitute und Marktbetreiber, die ein MTF oder einen geregelten Markt betreiben, mit Liquidations- oder Clearingeinrichtungen, einschließlich Systemen der zentralen Gegenpartei, eines anderen Mitgliedstaates zweckmäßige Vereinbarungen über Liquidation und/oder Clearing einiger oder aller Geschäfte, die von den Mitgliedern oder Teilnehmern innerhalb ihrer Systeme getätigt werden, schließen.

Unbeschadet der Titel III, IV und V der Verordnung 648/2012 darf die FSMA die Nutzung von Liquidations- oder Clearingeinrichtungen, einschließlich Systemen der zentralen Gegenpartei, in einem anderen Mitgliedstaat nicht untersagen, es sei denn, sie hat klare und nachweisliche Gründe zu der Annahme, dass dies für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses MTF oder geregelten Markts unumgänglich ist; die Bedingungen des Paragraphen 2 für den Rückgriff auf Liquidationssysteme sind zu berücksichtigen.]

Die [FSMA] berücksichtigt bei der Ausübung dieser Befugnis die von den nationalen Zentralbanken als Aufsichtsorgan von Liquidations- oder Clearingsystemen oder anderen für diese Systeme zuständigen Aufsichtsbehörden bereits ausgeübte Aufsicht über diese Einrichtungen auf angemessene Weise.

§ 4 - Belgische geregelte Märkte dürfen mit Liquidations- oder Clearingeinrichtungen, einschließlich Systemen der zentralen Gegenpartei, eines anderen Mitgliedstaates zweckmäßige Vereinbarungen über Clearing und/oder Liquidation einiger oder aller Geschäfte, die von Marktteilnehmern innerhalb ihrer Systeme getätigt werden, schließen.

Die [FSMA] darf die Nutzung von Liquidations- oder Clearingeinrichtungen, einschließlich Systemen der zentralen Gegenpartei, in einem anderen Mitgliedstaat nicht untersagen, es sei denn, sie hat klare und nachweisliche Gründe zu der Annahme, dass dies für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses geregelten Markts unumgänglich ist; die Bedingungen des Paragraphen 2 für den Rückgriff auf Liquidationssysteme sind zu berücksichtigen.

Die [FSMA] berücksichtigt bei der Ausübung dieser Befugnis die von den nationalen Zentralbanken als Aufsichtsorgan von Liquidations- oder Clearingsystemen oder anderen für diese Systeme zuständigen Aufsichtsbehörden bereits ausgeübte Aufsicht über diese Liquidations- und Clearingeinrichtungen auf angemessene Weise.

Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar auf Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken, andere nationale Stellen mit ähnlichen Aufgaben und andere staatliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind]

[Früherer Artikel 23bis eingefügt durch Art. 20 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und unnummeriert zu Art. 23quater durch Art. 6 des G. vom 2. Juni 2010 (I) (B.S. vom 14. Juni 2010); § 1 ersetzt durch Art. 103 Nr. 1 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 2 Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 2 Abs. 4 aufgehoben durch Art. 103 Nr. 2 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 3 Abs. 1 und 2 ersetzt durch Art. 103 Nr. 3 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 4 Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

Abschnitt 7 - Geschäfte mit Finanzinstrumenten und [...] Wohlverhaltensregeln

[Überschrift von Abschnitt 7 abgeändert durch Art. 17 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013)]

[Unterabschnitt 1 - Rückgriff auf qualifizierte Vermittler]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 207 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

Art. 24 - In Belgien ansässige Anleger müssen für ihre Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die von Unternehmen und Einrichtungen nach belgischem Recht ausgegeben werden und zum Handel an einem belgischen geregelten Markt zugelassen sind, auf einen qualifizierten Vermittler zurückgreifen.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf:

1. gelegentliche Verrichtungen zwischen Privatpersonen,
2. Übertragungen von Finanzinstrumenten, mit denen mindestens 10 Prozent der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens oder der betreffenden Einrichtung verbunden sind,
3. Übertragungen von Finanzinstrumenten, mit denen Stimmrechte verbunden sind, zwischen Unternehmen, zwischen denen enge Verbindungen bestehen,
4. Verrichtungen zwischen Teilfonds eines selben Organismus für gemeinsame Anlagen wie in Buch III des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte erwähnt.

Der König kann auf Stellungnahme der [FSMA] gegebenenfalls unter den Bedingungen und in den Grenzen, die Er festlegt, gewerbliche Anleger vom Anwendungsbereich von Absatz 1 ausschließen.

[Art. 24 Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003) und Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

[Unterabschnitt 2 - Marktmissbrauch]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 208 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

Art. 25 - § 1 - [Die FSMA erfüllt die Aufträge, die den zuständigen Behörden durch die Verordnung 596/2014 zugewiesen sind, und überwacht die Einhaltung dieser Verordnung und der Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Verordnung erlassen werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann die FSMA:

1. die in den Artikeln 34 und 35 erwähnten Befugnisse ausüben,
2. die in den Artikeln 36 und 36bis erwähnten Maßnahmen ergreifen und die in den Artikeln 36 und 36bis erwähnten Sanktionen verhängen,
3. die in den [Artikeln 79 bis 85bis] erwähnten Befugnisse gemäß den in diesen Artikeln vorgesehenen Modalitäten ausüben,
4. natürlichen Personen, die für einen Verstoß gegen die Artikel 14 bis 20 der Verordnung 596/2014 verantwortlich sind, ein vorübergehendes Verbot, Eigengeschäfte zu tätigen, auferlegen.]

§ 2 - [In Abweichung von Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 der Verordnung 596/2014 werden die gemäß Absatz 1 dieses Artikels gemeldeten Geschäfte von der FSMA auf ihrer Website bekannt gemacht. Beschließen Emittenten, Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate oder andere in Artikel 19 Absatz 10 der Verordnung 596/2014 erwähnte Unternehmen jedoch, ihnen gemeldete Geschäfte selbst ebenfalls bekannt zu machen, müssen sie die in Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 der Verordnung 596/2014 vorgesehenen Anforderungen erfüllen.]

[...]

[[§ 3] - [Unbeschadet der Anwendung der Verordnung 596/2014 ist es] verboten, über die Medien, das Internet oder ein anderes Mittel Informationen oder Gerüchte zu verbreiten, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich der Lage, insbesondere der finanziellen Lage, eines Kreditinstituts, eines Versicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma oder einer Liquidationseinrichtung oder einer gleichgesetzten Einrichtung geben oder geben könnten, wodurch die Finanzstabilität gefährdet werden könnte, obwohl bekannt ist oder hätte sein müssen, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind.

Bei Journalisten, die im Rahmen ihres Berufs handeln, wird ein eventueller Verstoß, insbesondere in Bezug auf die Überprüfung von Informationen, unter Berücksichtigung der Berufspflichten und der Ordnungen in diesem Bereich, die auf diesen Beruf anwendbar sind, beurteilt.]

[...]

[...]

[Art. 25 § 1 ersetzt durch Art. 8 Buchstabe a) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 1 Abs. 2 Nr. 3 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); § 2 ersetzt durch Art. 8 Buchstabe b) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); früherer Paragraph 3 aufgehoben durch Art. 8 Buchstabe c) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); früherer Paragraph 4 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 2. Juni 2010 (I) (B.S. vom 14. Juni 2010) und unnummeriert zu § 3 durch Art. 8 Buchstabe d) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 Buchstabe d) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); früherer Paragraph 5 eingefügt durch Art. 18 Nr. 3 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013) und aufgehoben durch Art. 8 Buchstabe c) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); früherer Paragraph 6 eingefügt durch Art. 168 des G. vom 25. April 2014 (I) (B.S. vom 7. Mai 2014) und aufgehoben durch Art. 8 Buchstabe c) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016)]

[Art. 25bis - [...]]

[Art. 25bis eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 24. August 2005 (B.S. vom 9. September 2005) und aufgehoben durch Art. 9 des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016)]

[Unterabschnitt 3 - Wohlverhaltensregeln]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 209 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

Art. 26 - [Den durch und aufgrund der [Artikel 27 bis 28bis] vorgesehenen Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit unterliegen:

1. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen nach belgischem Recht[, außer was Zweigniederlassungen betrifft, die in einem anderen Mitgliedstaat des EWR ansässig sind]]. Artikel 27 § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 10 ist jedoch auf diese Zweigniederlassungen anwendbar],

2. [mit Ausnahme von Artikel 27 § 2 Absatz 2 § 3 Absatz 2 und § 10] in Belgien ansässige Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die dem Recht eines Mitgliedstaates des EWR unterliegen, was ihre auf belgischem Staatsgebiet getätigten Geschäfte betrifft,

3. in Belgien ansässige Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen,

4. [mit Ausnahme von Unternehmen, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen und gemäß den Artikeln 46 bis 49 der Verordnung 600/2014 bei der ESMA registriert sind.] Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen und rechtmäßig Dienstleistungen in Belgien erbringen, was ihre auf belgischem Staatsgebiet getätigten Geschäfte betrifft,

5. in Belgien ansässige Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen, was ihre Wertpapierdienstleistungen wie in [Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung] erwähnt betrifft[,]

[6. in Belgien ansässige AOGA-Verwaltungsgesellschaften, was ihre Wertpapierdienstleistungen wie in Artikel 3 Nr. 43 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter erwähnt betrifft.]

[Versicherungsunternehmen müssen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln. Von ihnen erteilte Informationen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Was ihre auf belgischem Staatsgebiet getätigten Geschäfte betrifft, unterliegen diese Unternehmen den durch und aufgrund der Artikel 27, 28 und 28bis vorgesehenen Wohlverhaltensregeln, insofern nicht durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes davon abgewichen wird.

Der König kann auf Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die durch und aufgrund der Artikel 27, 28 und 28bis vorgesehenen Wohlverhaltensregeln in Bezug auf Versicherungsunternehmen ganz oder teilweise für nicht anwendbar erklären, sodass nur die von ihm bestimmten Versicherungsarten diesen Regeln unterliegen oder ganz allgemein dem Umstand Rechnung getragen wird, dass Kunden Versicherungsverträge angeboten werden.

Der König kann außerdem auf Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für Versicherungsunternehmen eine angepasste Version bestimmter dieser Wohlverhaltensregeln vorsehen, um Anwendungsbereich und Tragweite dieser Regeln für Versicherungsunternehmen genauer zu bestimmen und ganz allgemein dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Kunden Versicherungsverträge angeboten werden. Aufgrund dieser Ermächtigungen ergangene Erlasse sind von Rechts wegen aufgehoben, wenn sie nicht innerhalb zwölf Monaten nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch Gesetz bestätigt worden sind. Vorhergehender Satz ist nicht anwendbar auf Abweichungen von Wohlverhaltensregeln, die nicht durch die Artikel 27, 28 und 28bis vorgesehen sind, sondern aufgrund dieser Artikel.

Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen kann der König auf Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ebenfalls Regeln zur Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen, die Versicherungsunternehmen bei ihren auf belgischem Staatsgebiet getätigten Geschäften einhalten müssen.]

[In Absatz 1 erwähnte Personen und Personen, auf die die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts [durch Absatz 2] ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden, werden in vorliegendem Unterabschnitt als "beaufsichtigte Unternehmen" bezeichnet.]

Gemäß den vom König auf Stellungnahme der [FSMA] bestimmten Regeln dürfen vorerwähnte beaufsichtigte Unternehmen bei der Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden und/oder dem Handel für eigene Rechnung und/oder der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien anbahnen oder abschließen, ohne in Bezug auf diese Geschäfte oder auf Nebendienstleistungen in direktem Zusammenhang mit

diesen Geschäften den Auflagen genügen zu müssen, die durch und [aufgrund der Artikel 27 § 1, § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 und §§ 5 bis 9, 27bis §§ 1, 7 und 9 Absatz 1, 27ter §§ 1 bis 3, 5, 6 und 8, 27quater § 1 und 28] vorgesehen sind.

[Der König bestimmt, was unter "geeigneten Gegenparteien" zu verstehen ist.

Beaufsichtigte Unternehmen handeln in ihrer Beziehung mit den geeigneten Gegenparteien ehrlich, redlich und professionell und kommunizieren auf redliche, eindeutige und nicht irreführende Weise mit ihnen und tragen dabei der Form der geeigneten Gegenpartei und deren Geschäftstätigkeit Rechnung.]

[...]

Die durch die [Artikel 27 bis 28bis] vorgesehenen Regeln sind nicht anwendbar auf Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken, andere nationale Stellen mit ähnlichen Aufgaben und andere staatliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind]

[Die Artikel 27 bis 27quater und die Absätze 7 bis 9 des vorliegenden Artikels gelten auch für beaufsichtigte Unternehmen, wenn sie strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder sie über diese beraten.]

[Art. 26 ersetzt durch Art. 21 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 104 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 210 Nr. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und ergänzt durch Art. 104 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 104 Nr. 1 Buchstabe c) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 104 Nr. 1 Buchstabe d) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 226 § 2 des K.E. vom 12. November 2012 (B.S. vom 30. November 2012) und Art. 397 Nr. 1 des G. vom 19. April 2014 (III) (B.S. vom 17. Juni 2014); Abs. 1 Nr. 6 eingefügt durch Art. 397 Nr. 2 des G. vom 19. April 2014 (III) (B.S. vom 17. Juni 2014); neue Absätze 2 bis 5 eingefügt durch Art. 19 Nr. 1 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); Abs. 6 (früherer Absatz 2) ersetzt durch Art. 210 Nr. 2 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und abgeändert durch Art. 19 Nr. 2 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); Abs. 7 (früherer Absatz 3) abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und Art. 104 Nr. 2 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); neue Absätze 8 und 9 eingefügt durch Art. 104 Nr. 3 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); früherer Absatz 10 aufgehoben durch Art. 104 Nr. 4 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); neuer Absatz 10 abgeändert durch Art. 104 Nr. 5 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); Abs. 11 eingefügt durch Art. 104 Nr. 6 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

Art. 27 - [§ 1 - Beim Angebot oder bei der Erbringung von Finanzprodukten oder -dienstleistungen oder gegebenenfalls Nebendienstleistungen handeln beaufsichtigte Unternehmen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden und so, dass die Integrität des Markts gefördert wird. Beim Angebot oder bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder gegebenenfalls Nebendienstleistungen genügen sie insbesondere den in den Paragraphen 2 bis 10 und den Artikeln 27bis bis 27quater vorgesehenen Wohlverhaltensregeln.

§ 2 - Beaufsichtigte Unternehmen, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipieren, sorgen dafür, dass diese Finanzinstrumente so ausgestaltet sind, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarkts von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundenkategorie entsprechen, dass die Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente mit dem bestimmten Zielmarkt vereinbar ist und dass das beaufsichtigte Unternehmen zumutbare Schritte unternimmt, um zu gewährleisten, dass das Finanzinstrument an den bestimmten Zielmarkt vertrieben wird.

Beaufsichtigte Unternehmen, die Finanzinstrumente konzipieren, stellen allen Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zu dem Finanzinstrument und dem Produktgenehmigungsverfahren, einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Finanzinstruments, zur Verfügung.

§ 3 - Ein beaufsichtigtes Unternehmen muss die von ihm angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente verstehen, die Vereinbarkeit der Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen es Wertpapierdienstleistungen erbringt, beurteilen und auch den in Artikel 26/1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 und Artikel 65/2 des Gesetzes vom 25. April 2014 erwähnten Zielmarkt von Endkunden berücksichtigen und sicherstellen, dass Finanzinstrumente nur angeboten oder empfohlen werden, wenn dies im Interesse des Kunden liegt.

Ein beaufsichtigtes Unternehmen hat außerdem von ihm angebotene oder vermarktete Finanzinstrumente regelmäßig zu überprüfen und dabei alle Ereignisse zu berücksichtigen, die wesentlichen Einfluss auf das potentielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt haben könnten; außerdem muss es zumindest beurteilen, ob das Finanzinstrument weiterhin den Bedürfnissen des bestimmten Zielmarkts entspricht und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet ist.

§ 4 - Beaufsichtigte Unternehmen treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen selbst, einschließlich ihrer Verwalter, tatsächlichen Leiter, Lohnempfänger und vertraglich gebundenen Vermittler oder anderer Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon entstehen, einschließlich derjenigen, die auf den Erhalt von Anreizen von Dritten oder durch die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen des beaufsichtigten Unternehmens zurückgehen.

Reichen die organisatorischen oder verwaltungsmäßigen Vorkehrungen, die ein beaufsichtigtes Unternehmen getroffen hat, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden, nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt das Unternehmen dem Kunden die allgemeine Art und/oder die Quellen von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen eindeutig dar, bevor es Geschäfte in seinem Namen tätigt.

Diese Offenlegung erfolgt mittels eines dauerhaften Datenträgers.

Diese Offenlegung ist je nach Status des Kunden so ausführlich, dass dieser seine Entscheidung über die Dienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in Kenntnis der Sachlage treffen kann.

§ 5 - Informiert ein beaufsichtigtes Unternehmen den Kunden darüber, dass die Anlageberatung unabhängig erbracht wird, dann:

1. bewertet es eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten, die hinsichtlich ihrer Art und Emittenten oder Produktanbieter hinreichend gestreut sein müssen, um zu gewährleisten, dass die Anlageziele des Kunden in geeigneter Form erreicht werden können, und die nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein dürfen, die:

a) von dem beaufsichtigten Unternehmen selbst oder von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zu ihm stehen, oder

b) von anderen Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, zu denen das beaufsichtigte Unternehmen so enge rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, unterhält, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird,

2. ist es ihm nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten. Kleinere nichtmonetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der

Pflicht des beaufsichtigten Unternehmens, im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu handeln, beeinträchtigen, dürfen angenommen werden, vorausgesetzt, sie werden dem Kunden unmissverständlich offengelegt.

§ 6 - Bietet das beaufsichtigte Unternehmen eine Portfolioverwaltung an, ist es ihm nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten. Kleinere nichtmonetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht des beaufsichtigten Unternehmens, im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu handeln, beeinträchtigen, dürfen angenommen werden, vorausgesetzt, sie werden dem Kunden unmissverständlich offengelegt.

§ 7 - Beaufsichtigte Unternehmen erfüllen ihre Verpflichtungen nach den Paragraphen 1 und 4 nicht, wenn sie eine Gebühr oder Provision zahlen oder eine Gebühr oder Provision erhalten oder einen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder einer Nebendienstleistung einer Partei gewähren oder von einer Partei erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird, es sei denn, die Provision oder der Vorteil:

1. ist dazu bestimmt, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, und
2. beeinträchtigt nicht die Erfüllung der Pflicht des beaufsichtigten Unternehmens, im bestmöglichen Interesse der Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

Die Existenz, die Art und der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Zahlung oder des in Absatz 1 erwähnten Vorteils oder - wenn der Betrag nicht feststellbar ist - die Art und Weise der Berechnung dieses Betrags müssen dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden. Gegebenenfalls hat das beaufsichtigte Unternehmen den Kunden ebenfalls über den Mechanismus für die Weitergabe der Gebühren, Provisionen und monetären oder nichtmonetären Vorteile an den Kunden zu unterrichten, die es im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistung eingenommen hat.

Die Zahlung oder der Vorteil, die beziehungsweise der die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen - wie Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren - ermöglicht oder für sie notwendig ist und wesensbedingt keine Konflikte mit der Pflicht des beaufsichtigten Unternehmens hervorrufen kann, im bestmöglichen Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln, unterliegt nicht der Anforderung nach Absatz 1.

Der König bestimmt auf Stellungnahme der FSMA und nach offener Konsultation die Modalitäten für die Ausführung der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Regel, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen, die aus der Richtlinie 2014/65/EU und der Delegierten Richtlinie 2017/593 hervorgehen.

Der König kann insbesondere bestimmen, welche kleineren nichtmonetären Vorteile die Servicequalität für den Kunden verbessern können und unter Berücksichtigung des Gesamtumfangs der von einem Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe gewährten Vorteile von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht des beaufsichtigten Unternehmens, im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu handeln, beeinträchtigen.

§ 8 - Ein beaufsichtigtes Unternehmen, das Wertpapierdienstleistungen für Kunden erbringt, stellt sicher, dass es die Leistung seiner Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet, die mit seiner Pflicht, im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere trifft es keine Vereinbarung im Wege der Vergütung, von Verkaufszielen oder auf sonstigem Wege, die seine Mitarbeiter verleiten könnte, einem Kleinanleger ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen, obwohl das beaufsichtigte Unternehmen ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Finanzinstrument anbieten könnte.

§ 9 - Wird eine Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung beziehungsweise dasselbe Paket angeboten, informiert das beaufsichtigte Unternehmen den Kunden darüber, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können, und erbringt für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren.

Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die mit solchen einem Kleinanleger angebotenen Vereinbarungen beziehungsweise Paketen verbundenen Risiken von den mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken unterscheiden, legt das beaufsichtigte Unternehmen eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung beziehungsweise des Pakets vor, in der auch dargelegt wird, inwiefern deren Wechselwirkung die Risiken verändert.

Der König kann auf Stellungnahme der FSMA eine nicht vollständige Liste der Querverkäufe erstellen, die einen Verstoß gegen die gesetzlichen Verpflichtungen darstellen können, die aus dem europäischen Recht, insbesondere aus der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, hervorgehen.

§ 10 - Ein beaufsichtigtes Unternehmen schließt keine Finanzsicherheiten in Form von Rechtsübertragungen mit Kleinanlegern zur Besicherung oder Deckung bestehender oder künftiger, tatsächlicher, möglicher oder voraussichtlicher Verpflichtungen der Kunden ab.]

[Art. 27 ersetzt durch Art. 105 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

[Art. 27bis - § 1 - Alle Informationen, einschließlich Marketing-Mitteilungen, die das beaufsichtigte Unternehmen beim Angebot oder bei der Erbringung von Finanzprodukten oder -dienstleistungen an Kunden oder potenzielle Kunden richtet, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Marketing-Mitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

§ 2 - Kunden und potenziellen Kunden sind angemessene Informationen über das beaufsichtigte Unternehmen und seine Dienstleistungen, die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, Ausführungsorte und sämtliche Kosten und verbundenen Gebühren rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 3 - Wird eine Anlageberatung erbracht, informiert das beaufsichtigte Unternehmen den Kunden rechtzeitig vor dieser Beratung darüber:

1. ob die Beratung unabhängig erbracht wird oder nicht,
2. ob die Beratung sich auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt und insbesondere ob die Palette an Finanzinstrumenten auf Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu dem beaufsichtigten Unternehmen stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu diesem unterhalten, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird,
3. ob das beaufsichtigte Unternehmen dem Kunden eine regelmäßige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente bietet, die diesem Kunden empfohlen wurden.

§ 4 - Die Information zu Finanzinstrumenten und vorgeschlagenen Anlagestrategien muss geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit einer Anlage in diese Finanzinstrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken und zu der Frage umfassen, ob die Finanzinstrumente für Kleinanleger oder professionelle Kunden bestimmt sind, wobei der bestimmte Zielmarkt im Einklang mit Artikel 27 § 2 zu berücksichtigen ist.

§ 5 - Die Information zu sämtlichen Kosten und Nebenkosten muss Informationen sowohl in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen als auch auf Nebendienstleistungen, einschließlich gegebenenfalls der Beratungskosten, der Kosten des dem Kunden empfohlenen oder an ihn vermarkteten Finanzinstruments und der diesbezüglichen Zahlungsmöglichkeiten des Kunden sowie etwaiger Zahlungen durch Dritte, umfassen.

Die Informationen über Kosten und Nebenkosten, einschließlich Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem Finanzinstrument, die nicht durch das zugrundeliegende Marktrisiko verursacht werden, sind zusammenzufassen, um es den Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Rendite der Anlage zu verstehen, und - falls der Kunde dies verlangt - ist eine Aufstellung nach Posten zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls werden solche Informationen dem Kunden regelmäßig, mindestens aber jährlich, während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt.

§ 6 - Die in den Paragraphen 2 bis 5 und in Artikel 27 § 7 erwähnten Informationen werden auf verständliche und eine solche Weise zur Verfügung gestellt, dass die Kunden beziehungsweise potenziellen Kunden nach vernünftiger Ermessen die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, verstehen können und somit auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen können. Diese Informationen können in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 - Wird eine Wertpapierdienstleistung als Teil eines Finanzprodukts angeboten, das in Bezug auf die Informationspflichten bereits anderen Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union in den Bereichen Kreditinstitute und Verbraucherkredite unterliegt, unterliegt diese Dienstleistung nicht zusätzlich den Anforderungen der Paragraphen 1 bis 6.

§ 8 - Ein beaufsichtigtes Unternehmen teilt Neu- und Altkunden mit, dass elektronische Kommunikation und Telefongespräche zwischen dem beaufsichtigten Unternehmen und seinen Kunden, die zu Geschäften führen oder führen können, gemäß Artikel 26 § 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 und Artikel 64 des Gesetzes vom 25. April 2014 aufgezeichnet werden.

Es genügt, dies Neu- und Altkunden ein Mal vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen mitzuteilen.

Ein beaufsichtigtes Unternehmen, das seine Kunden nicht im Voraus über die Aufzeichnung ihrer elektronischen Kommunikation oder Telefongespräche informiert hat, darf für diese weder telefonische Wertpapierdienstleistungen erbringen noch telefonische Anlagetätigkeiten ausüben, wenn sich diese Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen.

Die in Einklang mit Artikel 26 § 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 und Artikel 64 des Gesetzes vom 25. April 2014 gespeicherten Aufzeichnungen werden den betreffenden Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.]

[Art. 27bis eingefügt durch Art. 106 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

[Art. 27ter - § 1 - Beaufsichtigte Unternehmen sorgen dafür und weisen der FSMA auf Anfrage nach, dass natürliche Personen, die gegenüber Kunden im Namen des Unternehmens eine Anlageberatung erbringen oder Kunden Informationen über Finanzinstrumente, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen, über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen nach vorliegendem Artikel, den Artikeln 27 und 27bis und ihren Ausführungserlassen und -verordnungen notwendig sind. Der König legt die Kriterien fest, die für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen angelegt werden.

§ 2 - Erbringt das beaufsichtigte Unternehmen Anlageberatung oder Portfolioverwaltung, holt es beim Kunden oder potenziellen Kunden die notwendigen Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrung im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung, seine finanziellen Verhältnisse, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz, ein, um sich zu ermöglichen, dem Kunden oder potenziellen Kunden Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente zu empfehlen oder eine Portfolioverwaltung zu erbringen, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entsprechen.

Erbringt ein beaufsichtigtes Unternehmen eine Anlageberatung, bei der ein Paket von Dienstleistungen oder Produkten empfohlen wird, die gemäß Artikel 27 § 9 gebündelt sind, stellt es sicher, dass das gesamte gebündelte Paket für den Kunden geeignet ist.

§ 3 - Bei anderen als den in § 2 erwähnten Wertpapierdienstleistungen bitten beaufsichtigte Unternehmen Kunden oder potenzielle Kunden um Angaben zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen, um beurteilen zu können, ob die in Betracht gezogenen Wertpapierdienstleistungen oder Anlageprodukte für den Kunden geeignet sind.

Wird ein Bündel von Dienstleistungen oder Produkten gemäß Artikel 27 § 9 in Betracht gezogen, wird bei der Beurteilung berücksichtigt, ob das gesamte gebündelte Paket geeignet ist.

Ist das beaufsichtigte Unternehmen aufgrund der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen der Auffassung, dass das Produkt oder die Dienstleistung für den Kunden oder potenziellen Kunden nicht geeignet ist, warnt es den Kunden oder potenziellen Kunden. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

Machen die Kunden oder potenziellen Kunden die in Absatz 1 erwähnten Angaben zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen nicht oder machen sie unzureichende Angaben, warnt das beaufsichtigte Unternehmen die Kunden oder potenziellen Kunden, dass es aus diesem Grund nicht in der Lage ist zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Dienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für sie geeignet ist. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

§ 4 - Ein beaufsichtigtes Unternehmen, das über ein anderes beaufsichtigtes Unternehmen eine Anweisung erhält, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen im Namen eines Kunden zu erbringen, darf sich auf Kundeninformationen stützen, die von dem zuletzt genannten Unternehmen weitergeleitet werden. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der weitergeleiteten Informationen verbleibt bei dem beaufsichtigten Unternehmen, das die Anweisungen übermittelt.

Das beaufsichtigte Unternehmen, das auf diese Art die Anweisung erhält, Dienstleistungen im Namen eines Kunden zu erbringen, darf sich auch auf Empfehlungen in Bezug auf die Dienstleistung oder das Geschäft verlassen, die dem Kunden von einem anderen beaufsichtigten Unternehmen gegeben wurden. Die Verantwortung für die Eignung der Empfehlungen oder der Beratung für den Kunden verbleibt bei dem beaufsichtigten Unternehmen, das die Anweisungen übermittelt.

Die Verantwortung für die Erbringung der Dienstleistung oder den Abschluss des Geschäfts auf der Grundlage solcher Angaben oder Empfehlungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verbleibt bei dem beaufsichtigten Unternehmen, das die Kundenanweisungen oder -aufträge über ein anderes beaufsichtigtes Unternehmen erhält.

§ 5 - Beaufsichtigte Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistungen lediglich in der Ausführung von Kundenaufträgen und/oder der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit oder ohne Nebendienstleistungen bestehen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Nr. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 erwähnten Gewährung von Krediten oder Darlehen, die keine bestehenden Kreditobergrenzen von Darlehen, Girokonten und Überziehungsmöglichkeiten von Kunden beinhalten, dürfen solche Wertpapierdienstleistungen für ihre Kunden erbringen, ohne zuvor die Angaben gemäß § 3 einholen oder bewerten zu müssen, wenn alle der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Dienstleistungen beziehen sich auf eines der folgenden Finanzinstrumente:

a) Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder über ein MTF zugelassen sind, sofern es sich um Aktien von Gesellschaften handelt, mit Ausnahme von Anteilen an AOGA und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist,

b) Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldtitel, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder über ein MTF zugelassen sind, mit Ausnahme von Schuldverschreibungen oder Schuldtiteln, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen,

c) Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme von Instrumenten, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen,

d) Aktien oder Anteile an OGA, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen und in Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen erwähnt sind, mit Ausnahme der in Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 erwähnten strukturierten OGA,

e) strukturierte Einlagen, mit Ausnahme von Einlagen, die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten eines Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen,

f) andere nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne des vorliegenden Paragraphen.

Für die Zwecke des vorliegenden Paragraphen gilt ein Markt eines Drittlandes als einem geregelten Markt gleichwertig, wenn die Anforderungen und das Verfahren von Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 und 4 der Richtlinie 2014/65/EU erfüllt sind.

2. Die Dienstleistung wird auf Veranlassung des Kunden oder potenziellen Kunden erbracht.

3. Der Kunde oder potenzielle Kunde wurde eindeutig darüber informiert, dass das beaufsichtigte Unternehmen bei der Erbringung dieser Dienstleistung die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Dienstleistungen, die erbracht oder angeboten werden, nicht prüfen muss und der Kunde daher nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt; eine derartige Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

4. Das beaufsichtigte Unternehmen kommt den in Artikel 27 § 4 vorgesehenen Regeln in Bezug auf Interessenkonflikte nach.

§ 6 - Das beaufsichtigte Unternehmen erstellt eine Aufzeichnung, die die Unterlagen mit den Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden enthält, die die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die sonstigen Bedingungen, zu denen das Unternehmen Dienstleistungen für den Kunden erbringt, festlegen.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch einen Verweis auf andere Unterlagen oder Rechtstexte aufgenommen werden.

§ 7 - Das beaufsichtigte Unternehmen stellt seinen Kunden geeignete Berichte über die erbrachten Dienstleistungen mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung. Diese Berichte enthalten regelmäßige Mitteilungen an die Kunden, in denen der Art und der Komplexität der jeweiligen Finanzinstrumente und der Art der für den Kunden erbrachten Dienstleistung Rechnung getragen wird, und gegebenenfalls die Kosten, die mit den im Namen des Kunden durchgeführten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind.

Leistet das beaufsichtigte Unternehmen Anlageberatung, erhält der Kunde vor Durchführung des Geschäfts von ihm eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der es die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kleinanlegers abgestimmt wurde.

Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und die vorherige Aushändigung der Geeignetheitserklärung somit nicht möglich ist, kann das beaufsichtigte Unternehmen dem Kunden die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, unmittelbar nachdem dieser sich vertraglich gebunden hat, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Kunde hat der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt und

2. das beaufsichtigte Unternehmen hat dem Kunden die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

Wenn ein beaufsichtigtes Unternehmen eine Portfolioverwaltung erbringt oder dem Kunden mitgeteilt hat, dass es eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit vornehmen werde, muss der regelmäßige Bericht eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, wie die Anlage auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kleinanlegers abgestimmt wurde.

§ 8 - Ist ein Hypothekarkreditvertrag, der den Bestimmungen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegt, an die Vorbedingung geknüpft, dass demselben Verbraucher eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf speziell zur Besicherung der Finanzierung des Hypothekarkredits begebene Hypothekenschuldverschreibungen mit denselben Konditionen wie der Hypothekarkreditvertrag erbracht wird, damit der Kredit ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann, unterliegt diese Dienstleistung nicht den in vorliegendem Artikel erwähnten Verpflichtungen.]

[Art. 27ter eingefügt durch Art. 107 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

[Art. 27quater - § 1 - Beaufsichtigte Unternehmen, die zur Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden berechtigt sind, richten Verfahren und Systeme ein, die die unverzügliche, redliche und rasche Ausführung von Kundenaufträgen im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen oder den Handelsinteressen des beaufsichtigten Unternehmens gewährleisten.

Diese Verfahren oder Systeme ermöglichen es, dass ansonsten vergleichbare Kundenaufträge gemäß dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei dem beaufsichtigten Unternehmen ausgeführt werden.

§ 2 - Bei Kundenlimitaufträgen in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, die zu den vorherrschenden Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, ergreifen beaufsichtigte Unternehmen Maßnahmen, um die schnellstmögliche Ausführung dieser Aufträge dadurch zu erleichtern, dass sie sie unverzüglich und auf eine Art und Weise bekannt machen, die für andere Marktteilnehmer leicht zugänglich ist, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine anders lautende Anweisung gibt.

Gemäß den in Artikel 4 der Verordnung 600/2014 vorgesehenen Regeln sind beaufsichtigte Unternehmen von der in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung befreit, wenn der Limitauftrag im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang sehr groß ist, sofern die FSMA nichts anderes beschließt.]

[Art. 27^{quater} eingefügt durch Art. 108 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

Art. 28 - [§ 1 - Im Rahmen der auf beaufsichtigte Unternehmen anwendbaren Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit ergreifen beaufsichtigte Unternehmen gemäß den Paragraphen 2 bis 8 bei der Ausführung von Aufträgen unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Entwicklung, des Umfangs, der Art des Auftrags und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte alle hinreichenden Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Liegt jedoch eine ausdrückliche Anweisung des Kunden vor, führt das beaufsichtigte Unternehmen den Auftrag gemäß dieser ausdrücklichen Anweisung aus.

Führt ein beaufsichtigtes Unternehmen einen Auftrag im Namen eines Kleinanlegers aus, bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung, die den Preis des Finanzinstruments und die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung darstellt und alle dem Kunden entstandenen Kosten umfasst, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

Kann ein Auftrag über ein Finanzinstrument an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden, müssen - um die in den Grundsätzen der Auftragsausführung des beaufsichtigten Unternehmens aufgeführten und zur Ausführung des Auftrags fähigen Ausführungsplätze für den Kunden miteinander zu vergleichen und zu bewerten - die Provisionen des beaufsichtigten Unternehmens und die Kosten der Ausführung an den einzelnen in Frage kommenden Plätzen im Interesse der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses in Einklang mit Absatz 1 in diese Bewertung einfließen.

§ 2 - Ein beaufsichtigtes Unternehmen erhält keine Vergütung und keinen Rabatt oder nichtmonetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu einem bestimmten Handelsplatz oder Ausführungsplatz, die einen Verstoß gegen die Anforderungen zu Interessenkonflikten oder Anreizen nach § 1, den Artikeln 27 und 27^{bis} des vorliegenden Gesetzes, Artikel 26 § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 und Artikel 42 des Gesetzes vom 25. April 2014 darstellen würde.

§ 3 - Für Finanzinstrumente, die der Handelspflicht nach den Artikeln 23 und 28 der Verordnung 600/2014 unterliegen, stellt jeder Handelsplatz und systematische Internalisierer und für andere Finanzinstrumente jeder Ausführungsplatz der Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich gebührenfrei Informationen über die Qualität der Ausführung von Geschäften auf diesem Platz zur Verfügung und nach Ausführung eines Geschäfts für Rechnung eines Kunden teilt ein beaufsichtigtes Unternehmen dem Kunden mit, wo der Auftrag ausgeführt wurde. Diese regelmäßigen Berichte enthalten ausführliche Angaben zu den Preisen, den Kosten und der Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung einzelner Finanzinstrumente.

§ 4 - Beaufsichtigte Unternehmen müssen wirksame Vorkehrungen für die Einhaltung von § 1 treffen und anwenden. Sie müssen insbesondere Grundsätze der Auftragsausführung festlegen und anwenden, die es ihnen erlauben, für die Aufträge ihrer Kunden das bestmögliche Ergebnis in Einklang mit vorerwähntem Paragraphen zu erzielen.

§ 5 - Die Grundsätze der Auftragsausführung enthalten für jede Kategorie von Finanzinstrumenten Angaben zu den verschiedenen Plätzen, an denen das beaufsichtigte Unternehmen Aufträge seiner Kunden ausführt, und die Faktoren, die für die Wahl des Ausführungsplatzes ausschlaggebend sind. Es werden zumindest die Plätze genannt, an denen das beaufsichtigte Unternehmen gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen kann.

Beaufsichtigte Unternehmen informieren ihre Kunden in geeigneter Form über ihre Grundsätze der Auftragsausführung. In diesen Informationen wird klar, ausführlich und auf eine für Kunden verständliche Weise erläutert, wie die Kundenaufträge von dem beaufsichtigten Unternehmen ausgeführt werden. Beaufsichtigte Unternehmen müssen die vorherige Zustimmung ihrer Kunden zu ihrer Ausführungspolitik für Aufträge einholen.

Für den Fall, dass die Grundsätze der Auftragsausführung vorsehen, dass Kundenaufträge außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden dürfen, weist das beaufsichtigte Unternehmen seine Kunden insbesondere auf diese Möglichkeit hin. Beaufsichtigte Unternehmen müssen die vorherige ausdrückliche Zustimmung ihrer Kunden einholen, bevor sie Kundenaufträge außerhalb eines Handelsplatzes ausführen. Beaufsichtigte Unternehmen können eine solche Zustimmung entweder in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder zu jedem Geschäft einzeln einholen.

§ 6 - Beaufsichtigte Unternehmen, die Kundenaufträge ausführen, müssen einmal jährlich für jede Kategorie von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind, auf denen sie Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt haben, und Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenfassen und veröffentlichen.

§ 7 - Beaufsichtigte Unternehmen, die Kundenaufträge ausführen, überwachen die Effizienz ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihre Ausführungspolitik, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben. Insbesondere prüfen beaufsichtigte Unternehmen regelmäßig, ob die in der Ausführungspolitik vorgesehenen Handelsplätze das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erbringen oder ob die Vorkehrungen zur Auftragsausführung geändert werden müssen; dabei berücksichtigen sie unter anderem die gemäß den Paragraphen 3 und 6 veröffentlichten Informationen. Beaufsichtigte Unternehmen teilen ihren Kunden, mit denen sie eine laufende Geschäftsbeziehung unterhalten, wesentliche Änderungen ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung oder ihrer Ausführungspolitik mit.

§ 8 - Beaufsichtigte Unternehmen weisen ihren Kunden gegenüber auf deren Anfragen nach, dass sie deren Aufträge im Einklang mit der Ausführungspolitik des Unternehmens ausgeführt haben. Sie weisen der FSMA auf deren Anfrage nach, dass sie vorliegenden Artikel eingehalten haben.]

[Art. 28 ersetzt durch Art. 109 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

[**Art. 28^{bis}** - [Beaufsichtigte Unternehmen liquidieren ihre Geschäfte mit fungiblen Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem belgischen geregelten Markt zugelassen sind, untereinander bargeldlos.]]

[Art. 28^{bis} eingefügt durch Art. 24 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und ersetzt durch Art. 110 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

[**Art. 28^{ter}** - [§ 1 - Vorliegender Artikel gilt für die in Artikel 26 Absatz 1 erwähnten Kreditinstitute und Kreditinstitute, die dem Recht eines Mitgliedstaates des EWR unterliegen und ihre Tätigkeit in Belgien im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben dürfen.

[§ 1/1 - Die Artikel 27 § 1 und 27^{bis} § 1 sind auf die in § 1 erwähnten Kreditinstitute anwendbar, wenn sie auf belgischem Staatsgebiet Sparkonten vermarkten.]

§ 2 - Präsentiert ein Kreditinstitut ein Sparkonto als Spareinlage, die für die Anwendung von Artikel 21 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Betracht kommt, muss es die in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegten Kriterien erfüllen.

§ 3 - Der König kann Regeln zur Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit der auf belgischem Staatsgebiet vermarkteten Sparkonten erlassen, um einen ehrlichen, redlichen und professionellen Umgang mit Sparem zu begünstigen. In diesem Rahmen kann der König insbesondere Bestimmungen erlassen, die den Umfang des Angebots

von Sparkonten, die für die Anwendung von Artikel 21 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Betracht kommen, und die Bedingungen, die Kreditinstitute an das Angebot von Sparkonten knüpfen dürfen, regeln.

§ 4 - Der König kann ebenfalls Regeln festlegen in Bezug auf Inhalt und Präsentation von Werbenachrichten und anderen Unterlagen und Bekanntmachungen, die sich auf Sparkonten beziehen, die bei einem Finanzinstitut geführt werden.

§ 5 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter "Sparern" Inhaber eines Sparkontos oder natürliche oder juristische Personen, die einen Vertrag zur Eröffnung eines Sparkontos abschließen möchten und keine professionellen Kunden im Sinne von Artikel 2 Nr. 28 sind.]]

[Art. 28ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 2. Juli 2010 (B.S. vom 28. September 2010) und ersetzt durch Art. 21 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); § 1/1 eingefügt durch Art. 111 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

[Art. 28quater - Der König kann auf Stellungnahme der FSMA und der BNB Verpflichtungen und Verbotsbestimmungen festlegen, die auf Wertpapierfirmen anwendbar sind, die für professionelle Kunden Aufträge in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente annehmen und übermitteln, wenn diese Tätigkeit darin besteht, diese professionellen Kunden miteinander in Kontakt zu bringen und somit Einrichtungen zwischen diesen Kunden zu ermöglichen.

In diesem Erlass können insbesondere Wohlverhaltensregeln und Unvereinbarkeitsregeln, die auf diese Wertpapierfirmen anwendbar sind, und Regeln für die administrative und buchhalterische Bearbeitung dieser Einrichtungen festgelegt werden.]

[Art. 28quater eingefügt durch Art. 129 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016, Err. vom 28. November 2016)]

Art. 29 - Der König kann auf Stellungnahme der [FSMA] und nach offener Konsultation:

1. Wohlverhaltensregeln erlassen, die Anbieter bei der Berichterstattung über und der Durchführung von öffentlichen Kauf- oder Zeichnungsangeboten von Finanzinstrumenten - in Verbindung mit der Zulassung dieser Instrumente zum Handel an einem belgischen geregelten Markt oder nicht - in Belgien einhalten müssen,

2. Wohlverhaltensregeln erlassen, die Finanzvermittler beachten müssen, wenn sie an Einrichtungen wie in Nr. 1 erwähnt als federführende Person oder Mitglied eines Übernahme- oder Begebungskonsortiums beteiligt sind,

3. [...]

[4. gemäß Modalitäten, die Er bestimmt, die Übertragbarkeit von Finanzinstrumenten, die außerhalb eines öffentlichen Kauf- oder Zeichnungsangebots erworben wurden, unter den von Ihm bestimmten Bedingungen und für den von Ihm festgelegten Zeitraum, der der ersten Zulassung dieser Instrumente zum Handel an einem belgischen geregelten Markt oder über ein belgisches MTF vorausgeht, einschränken,]

[5. Regeln erlassen, die Marktteilnehmer beim Handel mit Finanzinstrumenten[, die zum Handel an einem belgischen Handelsplatz zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem solchen Handelsplatz eingereicht worden ist,] einhalten müssen, um die Transparenz und das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte zu verbessern, wobei Er den Stand der Harmonisierung der betreffenden Vorschriften innerhalb der [Europäischen Union] berücksichtigen kann.][Diese Regeln können sich auf den Handel mit vorerwähnten Finanzinstrumenten sowohl an dem betreffenden Markt als auch außerhalb dieses Markts und auf den Handel - ungeachtet des Ortes - mit Finanzinstrumenten beziehen, deren Wert von diesen Finanzinstrumenten abhängt oder die sich auf den Emittenten dieser Finanzinstrumente oder eine mit dem Emittenten verbundene Gesellschaft beziehen. Diese Regeln können sich ebenfalls auf Positionen beziehen, die mit einem oder mehreren der vorerwähnten Finanzinstrumente verbunden sind.]

[Art. 29 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003) und Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 10 Buchstabe a) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 2. Mai 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 2. Juli 2010 (B.S. vom 28. September 2010) und abgeändert durch Art. 22 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013), Art. 38 Nr. 2 des K.E. vom 12. November 2013 (B.S. vom 19. November 2013) und Art. 10 Buchstabe b) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016)]

[Art. 29bis - § 1 - Unter Bedingungen und gemäß Modalitäten, die durch Verordnung festgelegt werden, legt die FSMA für Finanzinstrumente, deren zugrundeliegender Wert auf Nahrungsmitteln basiert und die an einem geregelten Markt oder über ein MTF gehandelt werden, die Regeln in Bezug auf die Limits für Positionen in Finanzinstrumenten, die eine Person halten darf, und Abweichungen von diesen Regeln fest, insbesondere wenn die betreffenden Positionen zur Deckung gebildet worden sind; sie kann dabei den Stand der Harmonisierung der betreffenden Vorschriften innerhalb der Europäischen Union berücksichtigen.

§ 2 - In dieser Verordnung wird ebenfalls bestimmt, in welchen Fällen in Belgien ansässige Finanzvermittler und andere durch Verordnung bestimmte Personen der FSMA Positionen in Instrumenten wie in Absatz 1 erwähnt anzeigen, einschließlich Modalitäten und Häufigkeit dieser Anzeige.

§ 3 - [Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter "Nahrungsmitteln" Grundstoffe beziehungsweise Waren, die gegebenenfalls nach Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.]

§ 4 - Der König kann auf Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Maßnahmen treffen, die zur Umsetzung der Pflichtbestimmungen erforderlich sind, die aus dem Gemeinschaftsrecht hervorgehen und sich auf die Regeln für Warenderivate beziehen, insbesondere in Bezug auf Begriffsbestimmungen, Positionslimits, Berichterstattung, Positionsmanagement, Produktintervention, Aufsicht und internationale Zusammenarbeit der FSMA.

Erlasse zur Ausführung des vorliegenden Artikels können bestehende Gesetzesbestimmungen abändern, ergänzen, ersetzen, aufheben oder koordinieren und Maßnahmen, Verwaltungsstrafen und Strafen festlegen, die bei Nichteinhaltung der Regeln anwendbar sind.

Erlasse zur Ausführung des vorliegenden Artikels sind von Rechts wegen aufgehoben, wenn sie nicht innerhalb vierundzwanzig Monaten nach dem Datum ihres Inkrafttretens durch Gesetz bestätigt worden sind. Die Bestätigung gilt rückwirkend ab dem Datum des Inkrafttretens der Königlichen Erlasse.]

[Art. 29bis eingefügt durch Art. 169 des G. vom 25. April 2014 (I) (B.S. vom 7. Mai 2014); § 3 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016)]

Art. 30 - Die [FSMA] kann:

1. in Einzelfällen und anhand einer angemessenen, regelmäßigen und nicht namentlichen Bekanntmachung des geltenden Abweichungsverfahrens Abweichungen [von den durch oder aufgrund der Artikel 26 bis 29 vorgesehenen Bestimmungen] gewähren, wenn sie der Ansicht ist, dass die betreffenden Bestimmungen hinsichtlich der Tätigkeiten oder der Lage des betreffenden Finanzvermittlers, Emittenten oder Anbieters nicht geeignet sind, und unter der Voraussetzung, dass dieser Vermittler, Emittent oder Anbieter angemessene Alternativmaßnahmen ergreift, um ein gleichwertiges Schutzniveau der Interessen der Anleger und der Integrität des Markts zu gewährleisten,

2. durch Verordnung auf der Grundlage der bewährten Praktiken auf den internationalen Finanzmärkten die Bedingungen bestimmen, unter denen übliche Marktpraktiken, insbesondere in Bezug auf Kursstabilisierung, Einrichtungen zur Gewährleistung der Realisierbarkeit von Finanzinstrumenten, Gespräche mit Finanzanalysten, Programme zum Rückkauf von eigenen Anteilen und Überprüfung von Informationen im Hinblick auf den Erwerb von Beteiligungen an notierten Gesellschaften, einen Verstoß [gegen die durch oder aufgrund der Artikel 26 bis 29 vorgesehenen Bestimmungen] darstellen oder nicht,

3. [durch Verordnung Marktpraktiken festlegen, die gemäß Artikel 13 der Verordnung 596/2014 und den Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieses Artikels erlassen werden, zulässig sind.]

[Art. 30 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003) und Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des K.E. vom 24. August 2005 (B.S. vom 9. September 2005) und Art. 25 Nr. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016)]

[Art. 30bis - [Unbeschadet der Artikel 39 bis 43 der Verordnung 600/2014, auf Stellungnahme des Aufsichtsrates] und nach Beantragung mindestens einen Monat im Voraus einer Stellungnahme des [Besonderen Beratungsausschusses "Verbraucherschutz"] - geschaffen durch [den Königlichen Erlass vom 13. Dezember 2017 zur Schaffung des Besonderen Beratungsausschusses "Verbraucherschutz" innerhalb des Zentralen Wirtschaftsrates und zur Abschaffung der Kommission für ökologische Etikettierung und Werbung] - kann der Direktionsausschuss der FSMA unbeschadet der Befugnisse des für Wirtschaft zuständigen Ministers Verordnungen erlassen, durch die unter Berücksichtigung der Interessen der Nutzer von Finanzprodukten oder -dienstleistungen:

1. die Vermarktung oder bestimmte Formen der Vermarktung von Finanzprodukten oder bestimmten Kategorien von Finanzprodukten bei Kleinanlegern verboten oder eingeschränkt wird,

2. anhand eines obligatorischen Vermerks eines Labels oder auf andere Art und Weise die Transparenz solcher Produkte, bestimmter Kategorien solcher Produkte oder der mit solchen Produkten verbundenen Risiken, Preise, Vergütungen und Kosten gefördert wird,

3. ein Referenzfragebogen für die Bestimmung des Anlegerprofils der Nutzer von Finanzprodukten empfohlen wird.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter "Vermarktung" die Präsentation eines Produkts in gleich welcher Weise, um Kunden oder potenzielle Kunden dazu zu ermuntern, das betreffende Produkt zu kaufen, zu zeichnen, ihm beizutreten, es anzunehmen, zu unterzeichnen oder zu eröffnen.

Artikel 64 Absatz 3 ist auf diese Verordnungen anwendbar.]

[Art. 30bis eingefügt durch Art. 23 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 112 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017) und Art. 11 Nr. 5 des K.E. vom 13. Dezember 2017 (B.S. vom 28. Dezember 2017) und implizit abgeändert durch Art. 12 Nr. 3 des K.E. vom 13. Dezember 2017 (B.S. vom 28. Dezember 2017)]

[Art. 30ter - § 1 - Verstößt eine in Absatz 2 erwähnte Person anlässlich einer in § 2 bestimmten finanziellen Verrichtung gegen eine oder mehrere der in § 3 aufgezählten Bestimmungen und erleidet der betreffende Nutzer von Finanzprodukten oder -dienstleistungen infolgedessen einen Schaden, wird unbeschadet des allgemeinen Rechts und ungeachtet gegenteiliger, für den Nutzer von Finanzprodukten oder -dienstleistungen nachteiliger Klauseln außer bei Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass die betreffende Verrichtung aus dem Verstoß hervorgeht.

In Absatz 1 erwähnte Personen sind:

1. in Artikel 26 Absatz 1 erwähnte Personen und [Bank- und Investmentdienstleistungsvermittler],

2. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen - was ihre Wertpapierdienstleistungen betrifft, die Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen -, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen und ihre Tätigkeit in Belgien im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben,

3. unbeschadet der Nummern 1 und 2 und ausschließlich für die Zwecke des Paragraphen 3 Nr. 3 des vorliegenden Artikels Kreditinstitute, die dem Recht eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen und ihre Tätigkeit in Belgien im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben dürfen, wenn sie auf belgischem Staatsgebiet Sparkonten vermarkten,

4. unbeschadet der Nummer 1 in dem vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vorgesehenen Maße [Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler].

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 versteht man unter "Verrichtung" Kauf, Verkauf, Zeichnung, Verleih, Ausführung, Anlage, Tausch, Rückzahlung, Halten, Angebot oder Erbringung - im weitesten Sinne des Begriffs - eines bestimmten Finanzprodukts beziehungsweise einer bestimmten Finanzdienstleistung.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Vermutung ist anwendbar bei Verstoß gegen folgende Gesetzesbestimmungen:

1. [die Artikel 27 § 3 Absatz 1 und § 9, 27bis §§ 1 bis 6 und 27ter §§ 2 bis 6 des Gesetzes vom 2. August 2002 wie in den Bestimmungen der Delegierten Verordnung 2017/565 bestimmt,]

2. [Artikel 28ter § 1/1 des Gesetzes vom 2. August 2002, ausschließlich in Bezug auf die in diesem Artikel enthaltenen Verweise auf die Bestimmungen von Artikel 27bis § 1 wie in den Bestimmungen der Delegierten Verordnung 2017/565 bestimmt, unter Ausschluss der Bestimmungen von Artikel 27 § 1,]

3. im Falle einer Wertpapierfirma, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt und ihre Tätigkeit in Belgien ausübt, ohne dort eine Zweigniederlassung zu errichten, die Gesetzesbestimmungen des Herkunftsmitgliedstaates, durch die [Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3 und 4 und Artikel 25 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2014/65/EU] umgesetzt werden, wie durch die in § 4 Nr. 2 erwähnten Bestimmungen ausgeführt,

[3/1. insofern der König von der in § 1 Absatz 2 Nr. 4 vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler Artikel 273 § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen,]

4. die vom König in Anwendung von § 4 festgelegten Bestimmungen.

§ 4 - Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

1. legt der König die Bestimmungen der Erlasse und Verordnungen zur Anwendung [der Artikel 28ter, 30bis und 45 § 2 des vorliegenden Gesetzes und des Artikels 277 des Gesetzes vom 4. April 2014] und des Artikels 14 des Gesetzes vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten fest, deren Verletzung durch die in § 1 Absatz 2 erwähnten Personen ebenfalls zur Anwendung von § 1 führt,

2. ergänzt der König die in § 3 Nr. 2 erwähnten Bestimmungen durch alle oder einen Teil der Bestimmungen [der Richtlinie 2014/65/EU und der Delegierten Richtlinie 2017/593].

§ 5 - Vorliegender Artikel ist anwendbar, sofern die betreffende Handlung wie in § 2 erwähnt nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes stattfindet.

Ein Verstoß gegen die in § 3 erwähnten Gesetzesbestimmungen kann für die Anwendung des vorliegenden Artikels nur innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Nutzer von Finanzprodukten oder -dienstleistungen von dem Schaden oder der Verschlimmerung des Schadens Kenntnis erhalten hat, und in keinem Fall nach Ablauf eines Zeitraums von zwanzig Jahren ab dem Tag nach dem Tag, an dem der betreffende Verstoß stattgefunden hat, geltend gemacht werden.]

[Art. 30ter eingefügt durch Art. 64 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); § 1 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 113 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 1 Abs. 2 Nr. 4 abgeändert durch Art. 113 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 3 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 113 Nr. 2 Buchstabe a) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 3 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 113 Nr. 2 Buchstabe b) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 3 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 113 Nr. 2 Buchstabe c) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 3 einziger Absatz Nr. 3/1 eingefügt durch Art. 333 des G. vom 4. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014); § 4 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 113 Nr. 3 Buchstabe a) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 4 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 113 Nr. 3 Buchstabe b) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

[Unterabschnitt 4 - [Vorzugsrecht der qualifizierten Vermittler und Liquidationseinrichtungen und Spieleinwand]]

[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 211 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); Überschrift ersetzt durch Art. 22 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

Art. 31 - § 1 - Qualifizierte Vermittler haben ein Vorzugsrecht [mit demselben Rang wie das des Pfandgläubigers] auf Finanzinstrumente, Gelder und Devisen:

1. die ihnen von ihren Kunden ausgehändigt werden, damit eine Deckung für die Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die Zeichnung von Finanzinstrumenten oder für Devisentermingeschäfte gebildet wird,

2. die sie infolge der Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten oder Devisentermingeschäften oder infolge der ihnen aufgetragenen Liquidation von Geschäften mit Finanzinstrumenten, Zeichnungen von Finanzinstrumenten oder Devisentermingeschäften, die direkt von ihren Kunden getätigt werden, halten. Dieses Vorzugsrecht sichert Forderungen des qualifizierten Vermittlers, die anlässlich dieser Geschäfte, Verrichtungen oder Liquidationen wie in Absatz 1 erwähnt entstehen, einschließlich der Forderungen aus Darlehen oder Vorschüssen.

§ 2 - [Liquidationseinrichtungen haben ein Vorzugsrecht auf Finanzinstrumente, Gelder, Devisen und sonstige Rechte, die sie als eigenes Guthaben eines Teilnehmers des von ihnen verwalteten Liquidationssystems auf einem Konto halten. Dieses Vorzugsrecht sichert Forderungen der Einrichtung gegenüber dem Teilnehmer, die anlässlich der Liquidation von Zeichnungen von Finanzinstrumenten oder Geschäften mit Finanzinstrumenten oder Devisentermingeschäften entstehen, einschließlich der Forderungen aus Darlehen oder Vorschüssen. Dieselben Einrichtungen haben auch ein Vorzugsrecht auf Finanzinstrumente, Gelder, Devisen und sonstige Rechte, die sie als Guthaben von Kunden eines Teilnehmers des von ihnen verwalteten Liquidationssystems auf einem Konto halten. Dieses Vorzugsrecht sichert ausschließlich Forderungen der Einrichtung gegenüber dem Teilnehmer, die anlässlich der Liquidation von Zeichnungen von Finanzinstrumenten oder Geschäften mit Finanzinstrumenten oder Devisentermingeschäften entstehen, die der Teilnehmer im Namen von Kunden tätigt, einschließlich der Forderungen aus Darlehen oder Vorschüssen.]

§ 3 - Die Ausübung der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Vorzugsrechte wird nicht dadurch behindert, dass Finanzinstrumente der Fungibilität unterliegen.

§ 4 - Unbeschadet spezifischerer Bestimmungen, die geregelten Märkten eigen sind und durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen sind, dürfen qualifizierte Vermittler [und Liquidationseinrichtungen] bei Nichtzahlung von Forderungen, die durch das in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehene Vorzugsrecht gesichert sind, von Rechts wegen, ohne Inverzugsetzung und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung:

1. Finanzinstrumente und Devisentermingeschäfte, auf die sich das Vorzugsrecht bezieht, verwerten,
2. Forderungen gegenüber ihren Kunden oder Teilnehmern mit den auf einem Konto gebuchten Geldern oder Devisen, die demselben Vorzugsrecht unterliegen, verrechnen,
3. sonstige Rechte wie in § 2 erwähnt anstelle des Inhabers ausüben.

In Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Finanzinstrumente und Devisentermingeschäfte müssen unter Berücksichtigung des Umfangs der Geschäfte oder Verrichtungen zum bestmöglichen Preis und schnellstmöglich verwertet werden. Aufgrund des in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Verwertungsrechts dürfen auch Positionen, die infolge des Verkaufs oder Kaufs einer Option oder eines Terminkontrakts oder infolge der Ausführung eines Devisentermingeschäfts offen sind, geschlossen werden.

Der Ertrag aus der Verwertung der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Finanzinstrumente und Devisentermingeschäfte und der Ertrag, der aus der Ausübung sonstiger Rechte wie in Absatz 1 Nr. 3 erwähnt hervorgeht, werden gemäß Artikel 1254 des Zivilgesetzbuches auf die Forderung - bestehend aus Hauptsumme, Zinsen und Kosten - des qualifizierten Vermittlers [oder der Liquidationseinrichtung], der/die das Vorzugsrecht ausübt, nach Durchführung der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verrechnung angerechnet. Der eventuelle Saldo zugunsten des Kunden oder Teilnehmers wird dem Berechtigten schnellstmöglich erstattet, vorbehaltlich sonstiger Rechte, die der qualifizierte Vermittler [oder die Liquidationseinrichtung] auf diesen Saldo geltend machen kann.

Die Ausübung der qualifizierten Vermittlern und [Liquidationseinrichtungen] aufgrund des vorliegenden Paragraphen zugestandenen Rechte wird weder durch Konkurs, [gerichtliche Reorganisation] oder kollektive Schuldenregelung des Kunden oder Teilnehmers noch durch Auftreten anderer Konkurrenzsituationen zwischen seinen Gläubigern ausgesetzt.

§ 5 - [Werden Finanzinstrumente durch einen Finanzvermittler auf ein Konto bei einem qualifizierten Vermittler oder einer Einrichtung wie in § 1 oder § 2 erwähnt gelegt und unterliegen diese Instrumente dadurch dem Vorzugsrecht dieses Vermittlers oder dieser Einrichtung, ist die Zustimmung des Kunden erforderlich wie in [den Artikeln 65 §§ 1 und 2 und 528 des Gesetzes vom 25. April 2014 vorgesehen, in dem Maße wie letztgenannter Artikel den vorerwähnten Artikel 65 §§ 1 und 2 auf Börsengesellschaften für anwendbar erklärt].] Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Rechte, die Dritte in Bezug auf diese Finanzinstrumente gutgläubig erworben haben.

[Art. 31 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 15. Dezember 2004 (B.S. vom 1. Februar 2005); § 2 ersetzt durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014); § 4 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014); § 4 Abs. 3 abgeändert durch Art. 23 Nr. 3 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014); § 4 Abs. 4 abgeändert durch Art. 36 des K.E. vom 19. Dezember 2010 (B.S. vom 24. Januar 2011) und Art. 23 Nr. 4 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014); § 5 abgeändert durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 15. Dezember 2004 (B.S. vom 1. Februar 2005), Art. 26 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und Art. 130 des G. vom 25. Oktober 2016 (B.S. vom 18. November 2016, Err. vom 28. November 2016)]

Art. 32 - Artikel 1965 des Zivilgesetzbuches ist nicht anwendbar auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen Markt für Finanzinstrumente wie vom König auf Stellungnahme der [FSMA] bestimmt unter Rückgriff auf einen qualifizierten Vermittler oder mit einem solchen Vermittler als Gegenpartei getätigt werden, selbst wenn diese Geschäfte durch die Zahlung der Preisdifferenz liquidiert werden.

[Art. 32 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003) und Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

Abschnitt 8 - Aufsicht durch die [FSMA]

[Überschrift von Abschnitt 8 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003) und Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

Art. 33 - Die [FSMA] beaufsichtigt die Anwendung der Bestimmungen [des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen], [unbeschadet der der Bank [durch die Artikel 8, 12bis, 36/25 und 36/26 des Grundlagengesetzes der Bank] zugewiesenen Zuständigkeiten].

[Art. 33 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003), Art. 212 und 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011), Art. 24 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013) und Art. 24 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014)]

Art. 34 - [§ 1 - Die [FSMA] verfügt im Hinblick auf die Ausübung ihres in Artikel 33 erwähnten Aufsichtsauftrags oder die Erfüllung eines Zusammenarbeitsersuchens der zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 75 § 1 Nr. 3 oder 4:

1. Finanzvermittlern [oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, die den betreffenden Regeln unterliegen], [Mitgliedern eines belgischen Handelsplatzes], [Market-Makern wie in Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2007 über die linearen Schuldverschreibungen, die gesplitteten Wertpapiere und die Schatzanweisungen erwähnt,] [Marktbetreibern und Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die ein MTF oder ein OTF betreiben], [zentralen Gegenparteien, Liquidationseinrichtungen], Einrichtungen, die Liquidationseinrichtungen gleichgesetzt sind, und Emittenten von Finanzinstrumenten gegenüber über folgende Befugnisse:

a) Sie kann sich Informationen und Unterlagen aller Art übermitteln lassen, einschließlich über die Beziehungen zwischen dem betreffenden Vermittler und einem bestimmten Kunden[, ebenso wie bestehende Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen oder Datenverkehrsaufzeichnungen].

b) Sie kann vor Ort Inspektionen und Expertisen durchführen, alle Unterlagen, Datenbestände und Aufzeichnungen einsehen und eine Abschrift davon anfertigen und Zugang zu allen Datenverarbeitungssystemen erhalten.

c) Sie kann Kommissare oder Personen, die mit der Kontrolle des Jahresabschlusses dieser Einheiten beauftragt sind, ersuchen, ihr auf Kosten dieser Einheiten Sonderberichte über die von ihr festgelegten Themen zu übermitteln; ferner kann sie Kommissare oder Personen, die mit der Kontrolle des Jahresabschlusses der Emittenten von Finanzinstrumenten beauftragt sind, ersuchen, ihr auf Kosten dieser Emittenten regelmäßige Berichte über die von ihr festgelegten Themen zu übermitteln.

d) Sie kann von diesen Einheiten, sofern sie in Belgien ansässig sind, verlangen, dass sie alle zweckdienlichen Informationen und Unterlagen über Unternehmen erteilen, die derselben Gruppe angehören und im Ausland ansässig sind,

2. Leitern der Emittenten von Finanzinstrumenten, Personen, die von den Emittenten von Finanzinstrumenten kontrolliert werden oder selbst Emittenten von Finanzinstrumenten kontrollieren, Personen, die die Zulassung ihrer Finanzinstrumente zum Handel an einem geregelten Markt [oder über ein MTF oder ein OTF] ohne Zustimmung des Emittenten beantragt haben, und Kommissaren oder Personen gegenüber, die mit der Kontrolle des Jahresabschlusses dieser Emittenten beauftragt sind: über die Befugnis, sich Informationen und Unterlagen aller Art übermitteln zu lassen,

3. Emittenten von Finanzinstrumenten gegenüber: über die Befugnis, die Veröffentlichung der in Nr. 1 Buchstabe a) erwähnten Informationen gemäß den Modalitäten und innerhalb der Fristen, die sie bestimmt, anzuordnen.

§ 2 - [...]

§ 3 - Die [FSMA] kann sich von Fernmitgliedern eines belgischen geregelten Markts, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, Informationen und Unterlagen aller Art übermitteln lassen oder bei ihnen vor Ort Inspektionen und Expertisen durchführen. Wenn die [FSMA] von dieser Befugnis Gebrauch macht, unterrichtet sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates.

Die zuständigen Behörden der ausländischen geregelten Märkte können sich von Fernmitgliedern dieser Märkte, die in Belgien ansässig sind, Informationen und Unterlagen aller Art übermitteln lassen oder bei ihnen vor Ort Inspektionen und Expertisen durchführen. Wenn die betreffenden Behörden von dieser Befugnis Gebrauch machen, unterrichten sie die [FSMA].

§ 4 - Marktunternehmen, Wertpapierfirmen und Kreditinstitute stellen der [FSMA] einen ständigen Zugang zu den Datenverarbeitungssystemen, die den Handel mit Finanzinstrumenten [an Handelsplätzen] unter Aufsicht der [FSMA] ermöglichen, zur Verfügung.

Unbeschadet des Paragraphen 1 kann die [FSMA] [zentrale Gegenparteien, Liquidationseinrichtungen und] Einrichtungen, die Liquidationseinrichtungen gleichgesetzt sind, ersuchen, ihr regelmäßig Informationen über Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die zum Handel [an Handelsplätzen] unter Aufsicht der [FSMA] zugelassen sind, zu erteilen, ganz gleich ob die Geschäfte innerhalb oder außerhalb des betreffenden Markts oder des betreffenden Handelssystems getätigt worden sind.]

[Art. 34 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 2. Mai 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 213 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011), Art. 25 Nr. 1 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013), Art. 25 Nr. 1 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014), Art. 13 Buchstabe a) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016) und Art. 114 Nr. 1 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 13 Buchstabe b) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 114 Nr. 2 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 2 aufgehoben durch Art. 114 Nr. 3 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 3 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und Art. 13 Buchstabe c) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011), Art. 25 Nr. 2 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014) und Art. 13 Buchstabe d) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016)]

Art. 35 - [§ 1 - Die [FSMA] verfügt natürlichen und juristischen Personen gegenüber über die Befugnis, sich Informationen und Unterlagen aller Art übermitteln zu lassen und Zugang zu Unterlagen aller Art zu erhalten, um:

1. [ihren in Artikel 33 erwähnten Aufsichtsauftrag auszuüben, die Einhaltung der Artikel 39 und 40 zu gewährleisten und zu prüfen, [ob kein Verstoß wie in Artikel 86bis erwähnt vorliegt,]]

2. Zusammenarbeitsersuchen von zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 75 § 1 Nr. 3 oder 4 Folge zu leisten,

[3. Auskunftsersuchen der ESMA, der EIOPA, der EBA und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken Folge zu leisten.]

[Für die Ausübung ihrer Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung 596/2014 und der Verordnung 600/2014 und der Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU oder wenn eine in Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnte Behörde darum ersucht, kann die FSMA sich von natürlichen und juristischen Personen Informationen und Unterlagen über Volumen und Zweck einer mittels eines Warenderivats eingegangenen Position oder offenen Forderung und über alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten am Basismarkt übermitteln lassen und die betreffende Person um Berichte über diese Geschäfte ersuchen.]

§ 2 - Die [FSMA] kann Gerichtsbehörden ersuchen, alle Informationen und Unterlagen zusammenzutragen, die im Hinblick auf die in § 1 erwähnten Zielsetzungen für zweckdienlich erachtet werden. Die Gerichtsbehörden übermitteln der [FSMA] diese Informationen und Unterlagen vorbehaltlich der Tatsache, dass Informationen und Unterlagen in Bezug auf anhängige Gerichtsverfahren nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Generalprokurators übermittelt werden dürfen.

Der zuständige Generalprokurator kann die Erfüllung des in Absatz 1 erwähnten Ersuchens verweigern, wenn aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden oder ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

§ 3 - Finanzvermittler dürfen Geschäfte mit Finanzinstrumenten für Rechnung oder in Auftrag einer Person nicht tätigen, ohne diese darüber zu informieren, dass ihr Eingreifen der Zustimmung unterliegt, der [FSMA] und den zuständigen Behörden der ausländischen geregelten Märkte, deren Fernmitglied sie sind, die Identität dieser Person mitzuteilen.]

[Art. 35 ersetzt durch Art. 47 des G. vom 2. Mai 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 1 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 2. Juli 2010 (B.S. vom 28. September 2010) und abgeändert durch Art. 26 Buchstabe a) des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); § 1 Abs. 1 Nr. 3 eingefügt durch Art. 26 Buchstabe b) des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 3 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

Art. 36 - § 1 - [Stellt die FSMA einen Verstoß gegen die in vorliegendem Kapitel oder seinen Ausführungserlassen und -verordnungen erwähnten Bestimmungen fest, kann sie die für den Verstoß verantwortliche Person auffordern, innerhalb der von der FSMA bestimmten Frist der festgestellten Lage abzuweichen und gegebenenfalls darauf zu verzichten, die den Verstoß bildende Verhaltensweise zu wiederholen. Die FSMA kann ebenso natürliche oder juristische Personen, die falsche oder irreführende Informationen veröffentlicht oder verbreitet haben, auffordern, eine Berichtigung zu veröffentlichen.]

Wenn eine Person, die in Anwendung von Absatz 1 eine Aufforderung erhalten hat, dieser Aufforderung bei Ablauf der ihr auferlegten Frist nicht nachgekommen ist, kann die [FSMA] unbeschadet anderer durch das Gesetz vorgesehener Maßnahmen und sofern die betreffende Person ihre Verteidigungsmittel geltend machen konnte:

1. [eine Warnung, in der die Identität der für den Verstoß verantwortlichen Person und die Art des Verstoßes angegeben sind, oder eine Berichtigung der falschen oder irreführenden Informationen, die verbreitet worden sind, veröffentlichen,]

2. [die Zahlung eines Zwangsgeldes auferlegen, das pro Kalendertag, an dem die Aufforderung missachtet wird, 50.000 EUR nicht übersteigen darf und insgesamt nicht mehr als 2.500.000 EUR betragen darf,]

3. [...].

In dringenden Fällen kann die [FSMA] die in Absatz 2 Nr. 1 [...] erwähnten Maßnahmen ohne vorherige Aufforderung in Anwendung von Absatz 1 ergreifen, sofern die betreffende Person ihre Verteidigungsmittel geltend machen konnte. [Wenn die Person, die für den Verstoß oder die Veröffentlichung oder Verbreitung falscher oder irreführender Informationen verantwortlich ist, nicht eindeutig identifiziert werden kann, kann die FSMA ebenfalls ohne vorherige Aufforderung eine Warnung, in der gegebenenfalls die Art des Verstoßes angegeben ist, oder eine Berichtigung der falschen oder irreführenden Informationen, die verbreitet worden sind, veröffentlichen.]

[Die FSMA kann der Person, an die sie in Anwendung von Absatz 1 eine Aufforderung richtet, außerdem verbieten, ein Finanzprodukt auf belgischem Staatsgebiet zu vermarkten oder es in bestimmten Formen zu vermarkten, oder diese Person dazu auffordern, die Vermarktung oder bestimmte Formen der Vermarktung des betreffenden Finanzprodukts auf belgischem Staatsgebiet so lange auszusetzen, wie die betreffenden Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nicht eingehalten sind. Das Verbot der Vermarktung oder die Aufforderung, die Vermarktung auszusetzen, kann sich auf die Vermarktung durch alle oder einen Teil der Personen beziehen, auf die die Person, an die die FSMA die Aufforderung richtet, für die Vermarktung zurückgreift. Die Person, an die die Aufforderung gerichtet ist, muss dieses Verbot oder diese Aussetzung der Vermarktung unverzüglich allen Personen mitteilen, auf die sie zurückgreift, um das betreffende Finanzprodukt auf belgischem Staatsgebiet zu vermarkten, und auf die sich das Verbot oder die Aussetzung der Vermarktung bezieht. Im Interesse der Nutzer von Finanzprodukten oder -dienstleistungen kann die FSMA diesen Beschluss bekannt machen. Die FSMA hebt das Verbot oder die Aussetzung der Vermarktung auf, wenn nachgewiesen ist, dass die betreffenden Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen eingehalten sind.]

§ 2 - [Unbeschadet anderer durch das Gesetz vorgesehener Maßnahmen kann die FSMA, wenn sie gemäß den Artikeln 70 bis 72 einen Verstoß gegen die in vorliegendem Kapitel oder seinen Ausführungserlassen und -verordnungen erwähnten Bestimmungen feststellt, dem Zuwiderhandelnden eine administrative Geldbuße auferlegen, die sich für denselben Verstoß oder dieselbe Gesamtheit von Verstößen auf höchstens 2.500.000 EUR beläuft. Wenn der Verstoß dem Zuwiderhandelnden einen Gewinn verschafft hat oder es ihm ermöglicht hat, einen Verlust zu vermeiden, kann dieser Höchstbetrag auf das Dreifache des Betrags dieses Gewinns oder Verlustes erhöht werden.

In Abweichung von Absatz 1 gelten folgende Höchstbeträge:

1. bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 10 § 2, § 5, § 5bis, § 6 oder § 7 oder seine Ausführungserlasse und -verordnungen: für natürliche Personen 2.000.000 EUR und für juristische Personen 10.000.000 EUR oder 5 Prozent des Gesamtjahresumsatzes, falls der unter Anwendung dieses Prozentsatzes erhaltene Betrag höher ist. Wenn der Verstoß dem Zuwiderhandelnden einen Gewinn verschafft hat oder es ihm ermöglicht hat, einen Verlust zu vermeiden, kann dieser Höchstbetrag auf das Doppelte des Betrags dieses Gewinns oder Verlustes erhöht werden,

2. bei einem Verstoß gegen die Artikel 14 oder 15 der Verordnung 596/2014 oder die Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Artikel erlassen wurden: für natürliche Personen 5.000.000 EUR und für juristische Personen 15.000.000 EUR oder 15 Prozent des Gesamtjahresumsatzes, falls der unter Anwendung dieses Prozentsatzes erhaltene Betrag höher ist. Wenn der Verstoß dem Zuwiderhandelnden einen Gewinn verschafft hat oder es ihm ermöglicht hat, einen Verlust zu vermeiden, kann dieser Höchstbetrag auf das Dreifache des Betrags dieses Gewinns oder Verlustes erhöht werden,

3. bei einem Verstoß gegen die Artikel 16 oder 17 der Verordnung 596/2014 oder die Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Artikel erlassen wurden: für natürliche Personen 1.000.000 EUR und für juristische Personen 2.500.000 EUR oder 2 Prozent des Gesamtjahresumsatzes, falls der unter Anwendung dieses

Prozentsatzes erhaltene Betrag höher ist. Wenn der Verstoß dem Zuwiderhandelnden einen Gewinn verschafft hat oder es ihm ermöglicht hat, einen Verlust zu vermeiden, kann dieser Höchstbetrag auf das Dreifache des Betrags dieses Gewinns oder Verlustes erhöht werden,

4. bei einem Verstoß gegen die Artikel 18, 19 oder 20 der Verordnung 596/2014 oder die Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Artikel erlassen wurden: für natürliche Personen 500.000 EUR und für juristische Personen 1.000.000 EUR. Wenn der Verstoß dem Zuwiderhandelnden einen Gewinn verschafft hat oder es ihm ermöglicht hat, einen Verlust zu vermeiden, kann dieser Höchstbetrag auf das Dreifache des Betrags dieses Gewinns oder Verlustes erhöht werden,

[5. bei einem Verstoß gegen die Verordnung 1286/2014 oder die Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung ihrer Artikel erlassen wurden, oder bei Verstoß gegen Artikel 37^{sexies} §§ 2 und 3 oder die Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Paragraphen erlassen wurden: für natürliche Personen 700.000 EUR und für juristische Personen 5.000.000 EUR oder 3 Prozent des Gesamtjahresumsatzes, falls der unter Anwendung dieses Prozentsatzes erhaltene Betrag höher ist. Wenn der Verstoß dem Zuwiderhandelnden einen Gewinn verschafft hat oder es ihm ermöglicht hat, einen Verlust zu vermeiden, kann dieser Höchstbetrag auf das Doppelte des Betrags dieses Gewinns oder Verlustes erhöht werden,]

[6. bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung 600/2014, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU oder die Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Verordnung oder dieser Bestimmungen erlassen wurden: für natürliche Personen 5.000.000 EUR und für juristische Personen 5.000.000 EUR oder 10 Prozent des Gesamtjahresumsatzes, falls der unter Anwendung dieses Prozentsatzes erhaltene Betrag höher ist. Wenn der Verstoß dem Zuwiderhandelnden einen Gewinn verschafft hat oder es ihm ermöglicht hat, einen Verlust zu vermeiden, kann dieser Höchstbetrag auf das Doppelte des Betrags dieses Gewinns oder Verlustes erhöht werden.]

Für die Anwendung von Absatz 2 wird der Gesamtjahresumsatz auf der Grundlage des letzten vom Verwaltungsrat oder vom Verwaltungsorgan aufgestellten Jahresabschlusses bestimmt. Wenn die betreffende juristische Person keinen Umsatz erzielt, versteht man unter "Gesamtjahresumsatz" die dem Umsatz entsprechende Einkunftsart, entweder gemäß den relevanten europäischen Rechnungslegungsrichtlinien oder, wenn diese nicht für die betreffende juristische Person gelten, gemäß dem nationalen Recht des Mitgliedstaates, in dem diese juristische Person ihren satzungsmäßigen Sitz hat. Handelt es sich bei der juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen hat, versteht man unter "Gesamtjahresumsatz" den Gesamtjahresumsatz, der im letzten konsolidierten Jahresabschluss ausgewiesen ist, der vom Verwaltungsrat oder vom Verwaltungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze aufgestellt wurde.

Bei einem Verstoß gegen die in [Absatz 2 Nr. 1 oder 6] erwähnten Bestimmungen kann die FSMA, wenn es sich bei dem Zuwiderhandelnden um eine juristische Person handelt, auch einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans und jeder anderen Person, die mit der tatsächlichen Geschäftsleitung der juristischen Person beauftragt ist, eine administrative Geldbuße auferlegen.]

[Hat die FSMA bei einem Verstoß gegen die Artikel der Verordnung 1286/2014 oder die Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung ihrer Artikel erlassen wurden, oder bei einem Verstoß gegen Artikel 37^{sexies} §§ 2 und 3 oder die Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Paragraphen erlassen wurden, eine oder mehrere Verwaltungsstrafen oder administrative Maßnahmen verhängt, kann sie den betroffenen Kleinanleger direkt über die Verwaltungsstrafen oder administrativen Maßnahmen informieren und ihm mitteilen, wo Beschwerden einzureichen oder Schadenersatzansprüche anzumelden sind, oder von dem PRIIP-Hersteller oder der Person, die über die PRIIP berät oder sie verkauft, verlangen, eine entsprechende Mitteilung und Information an den betroffenen Kleinanleger zu richten.]

[Bei einem Verstoß gegen die in Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Bestimmungen durch eine juristische Person kann die FSMA sowohl der juristischen Person als auch der natürlichen Person, die den Verstoß für Rechnung der juristischen Person begangen hat, und anderen in Artikel 8 Absatz 5 oder Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung 596/2014 erwähnten natürlichen Personen eine administrative Geldbuße auferlegen.]

[Art. 36 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 15 Buchstabe a) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 1 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003) und Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 1 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 15 Buchstabe b) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 1 Abs. 2 Nr. 2 ersetzt durch Art. 15 Buchstabe c) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 1 Abs. 2 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 115 Nr. 1 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003), Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011), Art. 15 Buchstabe d) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016) und Art. 115 Nr. 2 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 334 des G. vom 4. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014) und ersetzt durch Art. 39 Nr. 1 des G. vom 18. April 2017 (I) (B.S. vom 24. April 2017); § 2 ersetzt durch Art. 15 Buchstabe e) des G. vom 27. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 2 Abs. 2 Nr. 5 eingefügt durch Art. 39 Nr. 2 des G. vom 18. April 2017 (I) (B.S. vom 24. April 2017); § 2 Abs. 2 Nr. 6 eingefügt durch Art. 115 Nr. 3 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 115 Nr. 4 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); § 2 Abs. 5 eingefügt durch Art. 39 Nr. 3 des G. vom 18. April 2017 (I) (B.S. vom 24. April 2017); § 2 Abs. 6 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017)]

[Art. 36^{bis} - § 1 - Stellt die [FSMA] fest, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen wie in [Artikel 26 Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 und 6] erwähnt[,] ein Versicherungsunternehmen [oder eine zentrale Gegenpartei] schwer gegen die in Artikel 45 § 1 Absatz 1 Nr. 3 oder § 2 erwähnten Regeln verstößt und somit den Interessen der interessierten Parteien schadet [oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte gefährdet] oder dass die Organisation des Unternehmens schwerwiegende Lücken aufweist, die die Einhaltung dieser Regeln gefährden können, kann sie unbeschadet des Artikels 36 die Frist festlegen, in der der festgestellten Lage abgeholfen werden muss.

Ist das in Absatz 1 erwähnte Unternehmen ein Kreditinstitut, ein Versicherungsunternehmen[, eine zentrale Gegenpartei] oder eine Börsengesellschaft, informiert die [FSMA] die Bank über die Verstöße, die sie bei dem betreffenden Unternehmen festgestellt hat.

§ 2 - Ist dieser Lage nach Ablauf der oben erwähnten Frist nicht abgeholfen worden, so kann die [FSMA]:

1. für eine von ihr bestimmte Dauer die direkte oder indirekte Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens ganz oder teilweise aussetzen oder verbieten. Sie kann dem Unternehmen insbesondere verbieten, seinen Kunden bestimmte Wertpapierdienstleistungen, Bankdienstleistungen[, Dienstleistungen zentraler Gegenparteien] oder Versicherungsdienstleistungen weiterhin anzubieten, oder ihm verbieten, diese Dienstleistungen weiterhin auf [bestimmte Kategorien von Finanzprodukten] zu beziehen.

Mitglieder der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane und mit der Geschäftsführung beauftragte Personen, die unter Verstoß gegen die Aussetzung oder das Verbot Handlungen vornehmen oder Beschlüsse fassen, haften gesamtschuldnerisch für den Schaden, der dem Unternehmen oder Dritten daraus entsteht.

Hat die [FSMA] die Aussetzung oder das Verbot im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, so sind alle zu ihnen im Widerspruch stehenden Handlungen und Beschlüsse nichtig,

2. die Ersetzung der betreffenden Verwalter oder Geschäftsführer des Unternehmens innerhalb einer Frist anordnen, die sie bei Kreditinstituten, Börsengesellschaften[, zentralen Gegenparteien] und Versicherungsunternehmen nach Konsultierung der Bank festlegt. Die [FSMA] veröffentlicht ihren Beschluss im *Belgischen Staatsblatt*,

3. bei einem schweren und systematischen Verstoß gegen die in Artikel 45 § 1 Absatz 1 Nr. 3 oder § 2 erwähnten Regeln - wenn es sich um ein Kreditinstitut, ein Versicherungsunternehmen[, eine zentrale Gegenpartei] oder eine Börsengesellschaft handelt - die Bank ersuchen, die Zulassung zu widerrufen [oder gemäß Artikel 236 § 6 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften die Europäische Zentralbank zu ersuchen, die Zulassung zu widerrufen], oder - wenn es sich um ein anderes von ihr beaufsichtigtes Unternehmen handelt - selbst die Zulassung widerrufen.

§ 3 - Bevor die [FSMA] in Anwendung von § 2 Nr. 1 und 2 einem Kreditinstitut, einer Börsengesellschaft[, einer zentralen Gegenpartei] oder einem Versicherungsunternehmen gegenüber Maßnahmen ergreift, informiert sie die Bank über die von ihr beabsichtigten Maßnahmen.

Ab Erhalt dieser Information verfügt die Bank über eine Frist von zehn Tagen, um sich den beabsichtigten Maßnahmen zu widersetzen. Die Bank kann sich den beabsichtigten Maßnahmen nur widersetzen, wenn sie die Stabilität des Finanzsystems gefährden könnten oder wenn die [FSMA] beabsichtigt, die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens ganz auszusetzen oder zu verbieten. Nach Ablauf der Frist von zehn Tagen wird davon ausgegangen, dass die Bank sich den beabsichtigten Maßnahmen nicht widersetzt.

Die Bank versieht ihren Beschluss, sich den beabsichtigten Maßnahmen zu widersetzen, mit Gründen und übermittelt ihn der [FSMA] mit allen zweckdienlichen Mitteln. Die Bank legt die Frist fest, innerhalb deren die beabsichtigten Maßnahmen nicht ausgeführt werden dürfen, ohne dass diese Frist dreißig Tage überschreiten darf. Diese Frist kann mit Zustimmung der [FSMA] verlängert werden.

In Ermangelung einer Einigung zwischen der Bank und der [FSMA] informiert die Bank die [FSMA] vor Ablauf der vorerwähnten Frist über die Einleitung eines Schiedsverfahrens wie in § 4 erwähnt.

Macht die Bank keinen Gebrauch von der in Absatz 2 oder Absatz 4 vorgesehenen Möglichkeit oder ist das Schiedskollegium der Ansicht, dass die von der [FSMA] beabsichtigten Maßnahmen die Finanzstabilität nicht gefährden, kann die [FSMA] die beabsichtigten Maßnahmen in Anwendung von § 2 treffen.

§ 4 - Die Bank leitet das Schiedsverfahren durch formelle Notifizierung an die [FSMA] ein. In dieser Notifizierung gibt sie den Namen der Person an, die sie bestimmt, um im Schiedskollegium zu tagen.

Innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Empfang dieser Notifizierung teilt die [FSMA] ihrerseits der Bank und der von der Bank bestimmten Person den Namen der Person mit, die sie bestimmt, um im Schiedskollegium zu tagen.

Die beiden bestimmten Personen wählen gemeinsam innerhalb einer Frist von fünf Werktagen eine dritte Person aus, die im Schiedskollegium tagen soll. Sie informieren die Bank und die [FSMA] über ihre Wahl.

Mitglieder des Schiedskollegiums verfügen über die erforderlichen Kenntnisse und die erforderliche Fachkompetenz sowohl in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Kontrolle als auch in Bezug auf die in Artikel 45 § 1 Absatz 1 Nr. 3 und § 2 erwähnten Regeln. Sie dürfen weder ein persönliches Interesse noch ein Vermögensinteresse an dem betreffenden Unternehmen haben.

Sie dürfen weder Personalmitglied noch Mitglied eines Organs der Bank oder der [FSMA] sein.

Die Bank und die [FSMA] können innerhalb einer Frist von zwei Werktagen ab Empfang der in Absatz 3 erwähnten Information ein bestimmtes Mitglied des Schiedskollegiums ablehnen, sofern schwerwiegende Indizien vorliegen, dass die betreffende Person vorerwähnte Bedingungen nicht erfüllt.

In diesem Fall wird binnen fünf Werktagen gemäß dem vorerwähnten Verfahren ein neues Mitglied bestimmt.

Das Schiedskollegium befindet sich innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig zusammengestellt ist.

Beschlüsse des Schiedskollegiums sind zwingend und gegen sie kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Die Kosten für Schiedsverfahren sind Teil der Betriebskosten der Bank und der [FSMA], denen sie zu gleichen Teilen angerechnet werden.

Modalitäten, Arbeitsweise, Vergütung der Mitglieder und Verfahren des Schiedskollegiums werden in einem Protokoll festgelegt, das Bank und [FSMA] zu diesem Zweck schließen.

Artikel 74 ist auf Schiedsrichter anwendbar, was Informationen betrifft, von denen sie im Rahmen ihres Auftrags Kenntnis erhalten haben.

§ 5 - Die Bank kann die Erfüllung des gemäß § 2 Nr. 3 formulierten Ersuchens der [FSMA], [die Zulassung zu widerrufen oder die Europäische Zentralbank zu ersuchen, die Zulassung zu widerrufen], nur verweigern, wenn der beabsichtigte Widerruf die Stabilität des Finanzsystems gefährden könnte. Die Bank versieht ihren Beschluss, das Ersuchen der [FSMA] nicht zu erfüllen, mit Gründen und notifiziert ihn der [FSMA] binnen fünf Tagen. Die [FSMA] kann gegen den Beschluss der Bank binnen fünfzehn Tagen ab Empfang beim Minister Widerspruch einlegen. Sie setzt die Bank davon in Kenntnis. Der Minister befindet sich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Empfang der Akte. Er übermittelt der [FSMA] und der Bank seinen mit Gründen versehenen Beschluss binnen acht Tagen.]

[§ 6 - Werden diese Maßnahmen infolge eines Verstoßes gegen Anforderungen ergriffen, die in der Verordnung 600/2014, vorliegendem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU oder den Bestimmungen vorgesehen sind, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Verordnung oder dieser Bestimmungen erlassen wurden, veröffentlicht die FSMA gemäß Artikel 72 § 3 Absatz 4 bis 7 des vorliegenden Gesetzes die in § 2 erwähnten ergriffenen Maßnahmen.

Die FSMA informiert die ESMA, wenn sie gemäß vorhergehendem Absatz eine Maßnahme veröffentlicht. Die FSMA erteilt der ESMA außerdem allgemeine Auskünfte über die Maßnahmen, die bei dieser Art von Verstößen getroffen werden.]

[Art. 36bis eingefügt durch Art. 215 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011), Art. 26 Nr. 1 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014), Art. 93 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) und Art. 8 Buchstabe a) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und Art. 26 Nr. 2 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014); § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 2 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 335 des G. vom 4. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014) und Art. 26 Nr. 3 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014); § 2 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und Art. 26 Nr. 4 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014); § 2 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 26 Nr. 5 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014) und Art. 8 Buchstabe b) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und Art. 26 Nr. 6 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014); § 3 Abs. 2 bis 5 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 10 und 11 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 5 abgeändert durch Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011) und Art. 8 Buchstabe c) des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); § 6 eingefügt durch Art. 116 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

Art. 37 - In Anwendung von Artikel 36 §§ 1 oder 2 auferlegte Zwangsgelder und Geldbußen werden zugunsten der Staatskasse von der Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung eingenommen.

[**Art. 37bis** - [Die FSMA erfüllt die Aufträge, die den zuständigen Behörden durch die Verordnung 600/2014 zugewiesen sind, und überwacht die Einhaltung dieser Verordnung und der Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Verordnung erlassen werden.]

Zur Erfüllung dieser Aufträge kann die FSMA:

1. die in den Artikeln 34 und 35 erwähnten Befugnisse ausüben,
2. die in den Artikeln 79 bis 85bis erwähnten Befugnisse gemäß den in diesen Artikeln vorgesehenen Modalitäten ausüben.

Die FSMA kann außerdem die Vermarktung oder den Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen aussetzen oder die in Artikel 42 der Verordnung 600/2014 bestimmten Maßnahmen ergreifen, wenn die in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Die Artikel 36 und 37 sind anwendbar bei Verstößen gegen Verpflichtungen und Verbotsbestimmungen, die aus vorerwählter Verordnung und aus Bestimmungen hervorgehen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Verordnung erlassen wurden, und bei Verstößen gegen die von der FSMA aufgrund dieser Verordnung oder ihrer Ausführungsbestimmungen ergriffenen Maßnahmen.]]

[*Art. 37bis eingefügt durch Art. 27 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und ersetzt durch Art. 117 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)*]

[**Art. 37ter** - Die FSMA erfüllt die Aufträge, die den zuständigen Behörden durch die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps zugewiesen sind, und überwacht die Einhaltung dieser Verordnung und der Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Verordnung erlassen werden.]

Die Meldungen, die aufgrund der Artikel 5 bis 8 der Verordnung an die FSMA zu richten sind, erfolgen gemäß den Modalitäten, die die FSMA bestimmt und auf ihrer Website veröffentlicht.

Die FSMA kann die Maßnahmen ergreifen und die Befugnisse ausüben, die nach dieser Verordnung und insbesondere den Artikeln 13.3, 14.2, 17, 18 bis 23 und 37 zu den Vorrechten der zuständigen Behörde gehören. Beziehen sich diese Maßnahmen oder Befugnisse auf öffentliche Schuldtitel, handelt die FSMA jedoch auf gleich lautende Stellungnahme des innerhalb der betreffenden Behörde für Finanzen zuständigen Ministers oder auf gleich lautende Stellungnahme der Schuldenagentur oder einer anderen Verwaltung, die für die betreffenden öffentlichen Schuldtitel zuständig ist.

Zur Erfüllung dieser Aufträge kann die FSMA:

1. die in den Artikeln 34 § 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) und *b*) und 35 erwähnten Befugnisse gegenüber natürlichen oder juristischen Personen ausüben,
2. die in den Artikeln 79, 80, 81, 82 Nr. 1 und 2, 83 und 84 erwähnten Befugnisse gemäß den in diesen Artikeln vorgesehenen Modalitäten ausüben.

Unbeschadet des Absatzes 4 ist die FSMA befugt, von natürlichen oder juristischen Personen, die in Transaktionen mit Credit Default Swaps eintreten, im Einzelfall die folgenden Angaben zu verlangen:

1. eine Erklärung über den Zweck der Transaktion und die Angabe, ob diese der Absicherung gegen Risiken oder anderen Zwecken dient, und
2. Informationen über das zugrundeliegende Risiko, wenn die Transaktion Absicherungszwecken dient.

Die Artikel 36 und 37 sind anwendbar bei Verstößen gegen Verpflichtungen und Verbotsbestimmungen, die aus vorerwählter Verordnung und aus Bestimmungen hervorgehen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Verordnung erlassen wurden, und bei Verstößen gegen die von der FSMA aufgrund dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen.]

[*Art. 37ter eingefügt durch Art. 28 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013)*]

[**Art. 37quater** - Die FSMA erfüllt die Aufträge, die den zuständigen Behörden durch die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen zugewiesen sind.]

[*Art. 37quater eingefügt durch Art. 29 des G. (I) vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013)*]

[**Art. 37quinqüies** - § 1 - Die FSMA erfüllt die Aufträge, die den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums durch europäische Rechtsvorschriften zugewiesen werden, die eine Regelung für Indizes einführen, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden (nachstehend "europäische Benchmark-Rechtsvorschriften" genannt), und überwacht die Einhaltung dieser europäischen Rechtsvorschriften und der Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Rechtsvorschriften erlassen werden.]

Zum Zwecke der Einhaltung der Verpflichtungen, die dem Belgischen Staat aufgrund der europäischen Benchmark-Rechtsvorschriften obliegen, kann der König auf Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Rechtsvorschriften auszuführen beziehungsweise umzusetzen und ganz allgemein ihre tatsächliche Anwendung zu gewährleisten.

§ 2 - Der König kann auf Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen:

1. um im belgischen Recht ein Statut der Administratoren vorzusehen, die Referenzwerte oder bestimmte Kategorien von Referenzwerten bereitstellen, und um insbesondere eine Verpflichtung zur Zulassung für die Ausübung der Tätigkeit vorzusehen, die darin besteht, Referenzwerte oder bestimmte Kategorien von Referenzwerten bereitzustellen, und die Bedingungen für die Erteilung dieser Zulassung, die Zulassungsverfahren und die mit diesem Statut verbundenen Verpflichtungen in Bezug auf die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit und in Zusammenhang mit der Qualität der vom Administrator verwendeten Eingabedaten festzulegen,
2. um spezifische Anforderungen für Kontributoren festzulegen, die zu Referenzwerten oder bestimmten Kategorien von Referenzwerten beitragen, einschließlich der Anforderungen in Bezug auf Eingabedaten, Methode, Unternehmensführung, Kontrolle und Beitragspflicht,
3. um die Aufsichtsregelung festzulegen und Abhilfemaßnahmen, Maßnahmen zur Auferlegung von Zwangsgeldern und Sanktionen bei Verstößen gegen die zur Ausführung des vorliegenden Paragraphen bestimmten Regeln vorzusehen.

Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes kann der König vor dem in den europäischen Benchmark-Rechtsvorschriften vorgesehenen Anwendungsdatum gewisse Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften berücksichtigen und in Seinem Erlass auf sie verweisen, wobei Er gegebenenfalls bestimmte Anpassungen vorsieht.

Die zur Ausführung des vorliegenden Paragraphen festgelegten Regeln treten an dem Tag vor dem Datum der Anwendung der europäischen Benchmark-Rechtsvorschriften außer Kraft. Zulassungen, die aufgrund dieser Regeln erteilt worden sind, bleiben jedoch gültig, bis die FSMA beschließt, einen auf der Grundlage einer Übergangsbestimmung der europäischen Benchmark-Rechtsvorschriften eingereichten Zulassungs- oder Registrierungsantrag zu billigen oder abzulehnen, sofern die FSMA betreffende Zulassungen nicht bereits vorher entzogen oder ausgesetzt hat.

§ 3 - Erlasse zur Ausführung der Paragraphen 1 und 2 können geltende Gesetzesbestimmungen abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben. Dies gilt insbesondere für das Gesetz vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen. In dem Maße, wie diese Erlasse Gesetzesbestimmungen abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben, wird davon ausgegangen, dass sie nie wirksam geworden sind, wenn sie nicht binnen zwei Jahren ab dem Datum ihres Inkrafttretens durch Gesetz bestätigt werden. Die Bestätigung wird wirksam ab dem Datum des Inkrafttretens der Erlasse. Die dem König durch vorliegenden Paragraphen erteilte Befugnis läuft am 31. Dezember 2016 aus.

§ 4 - Die FSMA überwacht die Einhaltung der zur Ausführung des vorliegenden Artikels festgelegten Regeln.]

[Art. 37quinquies eingefügt durch Art. 68 des G. vom 18. Dezember 2015 (B.S. vom 29. Dezember 2015)]

[Art. 37sexies - § 1 - Die FSMA erfüllt die Aufträge, die den zuständigen Behörden durch die Verordnung 1286/2014 zugewiesen sind, und überwacht die Einhaltung dieser Verordnung und der Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Verordnung erlassen werden.

§ 2 - Wird ein PRIIP in Belgien vermarktet, teilt der PRIIP-Hersteller oder die Person, die das PRIIP verkauft, der FSMA vorab das Basisinformationsblatt mit. Der König kann auf Stellungnahme der FSMA Regeln festlegen, durch die verdeutlicht wird, wem die Mitteilungspflicht obliegt, insbesondere dann, wenn die Verpflichtung zur Mitteilung des Basisinformationsblatts mehreren Personen obliegen kann, und durch die Frist und Modalitäten für diese Mitteilung bestimmt werden. Der König kann insbesondere eine spezifische Laufzeit für PRIIP vorsehen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verordnung 1286/2014 anwendbar wird, bereits in Belgien vermarktet werden.

Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung gilt nicht im Falle einer Vermarktung von:

1. Finanzinstrumenten wie in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d), e), f), g), h), i) oder j) erwähnt, die zum Handel an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen sind,
2. Anlageinstrumenten wie in Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten erwähnt, deren Angebot in Anwendung von Artikel 3 §§ 2 bis 5 des vorerwähnten Gesetzes keinen öffentlichen Charakter aufweist,
3. Anlageinstrumenten wie in Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten erwähnt, die Arbeitgeber oder verbundene Gesellschaften in Anwendung von Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes ehemaligen oder jetzigen Verwaltern oder Lohnempfängern öffentlich anbieten,
4. Anlagepapieren wie in Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten erwähnt, die erst nach ihrer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem in Anwendung von Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes in Belgien öffentlich angeboten werden.

Der König kann auf Stellungnahme der FSMA unter Berücksichtigung der Entwicklung der Finanzmärkte oder der internationalen Vorschriften oder unter Berücksichtigung der bei der Durchführung der Verordnung 1286/2014 gewonnenen Erfahrung zusätzliche Ausnahmen von der Einhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung festlegen.

§ 3 - Zur Förderung der Transparenz von Finanzprodukten kann der König auf Stellungnahme der FSMA eine Regelung festlegen, die mit der durch die Verordnung 1286/2014 und vorliegenden Artikel eingeführten Regelung vergleichbar ist und für Finanzprodukte gilt, die nicht in dieser Verordnung erwähnt sind, insbesondere in Bezug auf Art, Merkmale, Risiken, Leistung und Kosten und Gebühren der Finanzprodukte.

§ 4 - Im Hinblick auf die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen, die in den Paragraphen 1 bis 3 vorgesehen oder erwähnt sind, kann die FSMA:

1. die in den Artikeln 34 § 1 und 35 erwähnten Befugnisse gegenüber natürlichen oder juristischen Personen ausüben,
2. die in den Artikeln 79, 80, 81, 82 Nr. 1 und 2, 83 und 84 erwähnten Befugnisse gemäß den in diesen Artikeln vorgesehenen Modalitäten ausüben.

Die Artikel 36, 36bis und 37 sind anwendbar bei Verstößen gegen die in § 1 erwähnte Verordnung, die Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Verordnung erlassen wurden, und bei Verstößen gegen die von der FSMA aufgrund dieser Verordnung oder ihrer Ausführungsbestimmungen ergriffenen Maßnahmen. Sie sind ebenfalls anwendbar bei Verstößen gegen die Paragraphen 2 und 3 und bei Verstößen gegen die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Paragraphen ergriffenen Maßnahmen.]

[Art. 37sexies eingefügt durch Art. 40 des G. vom 18. April 2017 (I) (B.S. vom 24. April 2017)]

Abschnitt 9 - Strafrechtliche Sanktionen

Art. 38 - Wer unter Missbrauch der Schwäche oder Unwissenheit anderer Personen Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu Preisen oder unter Bedingungen tätigt, die offensichtlich in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Wert dieser Instrumente stehen, ist des Betrugs schuldig und wird mit den in Artikel 496 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen bestraft.

Art. 39 - [§ 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu vier Jahren und einer Geldbuße von 300 bis zu 10.000 EUR wird belegt, wer vorsätzlich:

1. ein Geschäft getätigt, einen Handelsauftrag erteilt oder sonstige Handlungen vorgenommen hat:

a) die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Preises eines Finanzinstruments oder damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder der Nachfrage danach geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder

b) die den Preis eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflussen, um ein anormales oder künstliches Preisniveau zu erzielen, oder bei denen dies wahrscheinlich ist,

es sei denn, die Person, die das Geschäft getätigt, den Handelsauftrag erteilt oder die sonstige Handlung vorgenommen hat, weist nach, dass das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung auf einen rechtmäßigen Grund gestützt ist und im Einklang mit der zugelassenen Marktpraxis auf dem betreffenden Handelsplatz steht,

2. ein Geschäft getätigt, einen Handelsauftrag erteilt oder sonstige Tätigkeiten ausgeübt oder Handlungen vorgenommen hat, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Preis eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflussen oder hierzu geeignet sind,

3. Informationen, einschließlich Gerüchten, über die Medien, einschließlich des Internets, oder mithilfe sonstiger Mittel verbreitet hat:

a) die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Preises eines Finanzinstrumentes oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder der Nachfrage danach geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder

b) die den Preis eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflussen, um ein anormales oder künstliches Preisniveau zu erzielen, oder bei denen dies wahrscheinlich ist.

Zuwiderhandelnde können außerdem zur Zahlung einer Geldsumme verurteilt werden, die höchstens dem Dreifachen des Betrags des Vermögensvorteils entspricht, den sie direkt oder indirekt aus dem Verstoß gezogen haben. Diese Geldsumme wird wie eine Geldbuße beigetrieben.

§ 2 - Paragraph 1 ist anwendbar auf die in demselben Paragraphen erwähnten Handlungen in Bezug auf:

1. Finanzinstrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wurde,

2. Finanzinstrumente, die über ein MTF gehandelt werden, zum Handel über ein MTF zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel über ein MTF gestellt wurde,

3. Finanzinstrumente, die über ein OTF gehandelt werden,

4. Finanzinstrumente, die nicht unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, deren Preis oder Wert jedoch von dem Preis oder Wert eines in den Nummern 1, 2 oder 3 erwähnten Finanzinstruments abhängt oder sich darauf auswirkt; sie umfassen Kreditausfall-Swaps oder Differenzkontrakte, sind jedoch nicht darauf beschränkt,

5. Waren-Spot-Kontrakte, die keine Energiegroßhandelsprodukte sind, bei denen das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung eine Auswirkung auf den Preis oder den Wert eines in den Nummern 1 bis 4 erwähnten Finanzinstruments hat,

6. Arten von Finanzinstrumenten, darunter Derivatekontrakte und derivative Instrumente für die Übertragung von Kreditrisiken, bei denen das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung eine Auswirkung auf den Preis oder Wert eines Waren-Spot-Kontrakts hat, dessen Preis oder Wert vom Preis oder Wert dieser Finanzinstrumente abhängt,

unabhängig davon, ob die betreffenden Geschäfte, Aufträge oder Handlungen an einem Handelsplatz vorgenommen werden.

Vorliegender Artikel findet ferner Anwendung auf Handlungen und Geschäfte, einschließlich Geboten, die die Versteigerung von Emissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten auf einer als geregelter Markt zugelassenen Versteigerungsplattform gemäß der Verordnung 1031/2010 betreffen, selbst wenn die versteigerten Produkte keine Finanzinstrumente sind. Die Regeln des vorliegenden Artikels in Bezug auf Handelsaufträge gelten ebenfalls für die im Rahmen einer solchen Versteigerung abgegebenen Gebote.

§ 3 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu vier Jahren und einer Geldbuße von 300 bis zu 10.000 EUR wird belegt, wer vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben übermittelt, falsche oder irreführende Ausgangsdaten bereitstellt oder andere Handlungen vornimmt, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.

Zuwiderhandelnde können außerdem zur Zahlung einer Geldsumme verurteilt werden, die höchstens dem Dreifachen des Betrags des Vermögensvorteils entspricht, den sie direkt oder indirekt aus dem Verstoß gezogen haben. Diese Geldsumme wird wie eine Geldbuße beigetrieben.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen versteht man unter "Referenzwert" einen Referenzwert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 29 der Verordnung 596/2014.

§ 4 - Die in den Paragraphen 1 und 3 vorgesehenen Verbotsbestimmungen gelten nicht für:

1. den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen, soweit dieser Handel im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 bis 3 der Verordnung 596/2014 erfolgt,

2. den Handel mit Wertpapieren oder damit verbundenen Instrumenten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung 596/2014 zur Stabilisierung von Wertpapieren, soweit dieser Handel im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 und 5 dieser Verordnung erfolgt,

3. Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder währungspolitischen Gründen oder im Rahmen der öffentlichen Schuldenverwaltung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 596/2014 getätigt werden, Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung getätigt werden, Tätigkeiten im Rahmen der Klimapolitik der Europäischen Union gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung und Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der Europäischen Union gemäß Artikel 6 Absatz 4 dieser Verordnung.]

[Art. 39 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017)]

Art. 40 - [§ 1 - Personen, die über Insiderinformationen verfügen:

1. weil sie dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten des betreffenden Finanzinstruments oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate angehören,

2. weil sie am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate beteiligt sind,
 3. weil sie aufgrund der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufs oder der Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen haben,
 4. weil sie an kriminellen Handlungen beteiligt sind,
 5. oder die Insiderinformationen unter anderen Umständen als nach den Nummern 1, 2, 3 und 4 erlangt haben und wissen oder wissen müssten, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt,
- ist es verboten, diese Informationen vorsätzlich zu nutzen, indem sie für eigene oder fremde Rechnung unmittelbar oder mittelbar:

- a) Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwerben oder veräußern,
- b) einen Auftrag in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, stornieren oder ändern, wenn der Auftrag erteilt wurde, bevor die betreffende Person die betreffenden Informationen erlangt hat.

Aufgrund der bloßen Tatsache, dass eine Person im Besitz von Insiderinformationen ist, kann nicht angenommen werden, dass sie diese Informationen genutzt und daher eine durch vorliegenden Artikel verbotene Handlung vorgenommen hat, wenn ihre Handlungen nach Artikel 9 der Verordnung 596/2014 als rechtmäßig gelten.

§ 2 - Personen, die der in § 1 vorgesehenen Verbotsbestimmung unterliegen, ist es verboten:

1. Insiderinformationen an eine andere Person vorsätzlich weiterzugeben, es sei denn, diese Offenlegung geschieht im Rahmen der normalen Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufs oder der Erfüllung ihrer Aufgaben oder die Offenlegung gilt nach Artikel 11 Absatz 1 bis 8 der Verordnung 596/2014 als Marktsondierung,

2. auf der Grundlage von Insiderinformationen Dritten vorsätzlich zu empfehlen, Finanzinstrumente, auf die sich diese Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie auf der Grundlage von Insiderinformationen vorsätzlich dazu anzustiften, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder auf der Grundlage von Insiderinformationen Dritten vorsätzlich zu empfehlen, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich diese Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie auf der Grundlage von Insiderinformationen vorsätzlich dazu anzustiften, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

§ 3 - Es ist verboten, Empfehlungen, Finanzinstrumente zu erwerben oder zu verkaufen oder einen Auftrag, der Finanzinstrumente betrifft, zu stornieren oder zu ändern, oder Anstiftungen dazu vorsätzlich zu nutzen, wenn man weiß oder wissen müsste, dass diese Empfehlungen oder Anstiftungen auf Insiderinformationen beruhen.

Es ist verboten, Empfehlungen, Finanzinstrumente zu erwerben oder zu verkaufen oder einen Auftrag, der Finanzinstrumente betrifft, zu stornieren oder zu ändern, oder Anstiftungen dazu gegenüber einer anderen Person vorsätzlich offenzulegen, wenn man weiß oder wissen müsste, dass diese Empfehlungen oder Anstiftungen auf Insiderinformationen beruhen.

§ 4 - Die in den Paragraphen 1, 2 und 3 vorgesehenen Verbotsbestimmungen gelten für die in denselben Paragraphen erwähnten Handlungen in Bezug auf:

1. Finanzinstrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wurde,

2. Finanzinstrumente, die über ein MTF gehandelt werden, zum Handel über ein MTF zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel über ein MTF gestellt wurde,

3. Finanzinstrumente, die über ein OTF gehandelt werden,

4. Finanzinstrumente, die nicht unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, deren Preis oder Wert jedoch von dem Preis oder Wert eines in den Nummern 1, 2 oder 3 erwähnten Finanzinstruments abhängt oder sich darauf auswirkt; sie umfassen Kreditausfall-Swaps oder Differenzkontrakte, sind jedoch nicht darauf beschränkt,

unabhängig davon, ob die betreffenden Geschäfte, Aufträge oder Handlungen an einem Handelsplatz vorgenommen werden.

Vorliegender Artikel findet ferner Anwendung auf Handlungen und Geschäfte, einschließlich Geboten, die die Versteigerung von Emissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten auf einer als geregelter Markt zugelassenen Versteigerungsplattform gemäß der Verordnung 1031/2010 betreffen, selbst wenn die versteigerten Produkte keine Finanzinstrumente sind. Die Regeln des vorliegenden Artikels in Bezug auf Handelsaufträge gelten ebenfalls für die im Rahmen einer solchen Versteigerung abgegebenen Gebote.

§ 5 - Die in den Paragraphen 1, 2 und 3 vorgesehenen Verbotsbestimmungen gelten nicht für:

1. den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen, soweit dieser Handel im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 bis 3 der Verordnung 596/2014 erfolgt,

2. den Handel mit Wertpapieren oder damit verbundenen Instrumenten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung 596/2014 zur Stabilisierung von Wertpapieren, soweit dieser Handel im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 und 5 dieser Verordnung erfolgt,

3. Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder währungspolitischen Gründen oder im Rahmen der öffentlichen Schuldenverwaltung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 596/2014 getätigt werden, Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung getätigt werden, Tätigkeiten im Rahmen der Klimapolitik der Europäischen Union gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung und Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der Europäischen Union gemäß Artikel 6 Absatz 4 dieser Verordnung.

§ 6 - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu vier Jahren und einer Geldbuße von 50 bis zu 10.000 EUR wird belegt, wer gegen die Paragraphen 1 oder 2 Nr. 2 oder gegen § 3 Absatz 1 verstößt. Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 50 bis zu 10.000 EUR wird belegt, wer gegen § 2 Nr. 1 oder § 3 Absatz 2 verstößt.

Zu widerhandelnde können außerdem zur Zahlung einer Geldsumme verurteilt werden, die höchstens dem Dreifachen des Betrags des Vermögensvorteils entspricht, den sie direkt oder indirekt aus dem Verstoß gezogen haben. Diese Geldsumme wird wie eine Geldbuße beigetrieben.]

[Art. 40 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017)]

[Art. 40bis - § 1 - Die Gerichtsbehörden können von der FSMA alle Informationen oder Unterlagen verlangen, die für die Ermittlung oder Verfolgung eines Verstoßes gegen die Artikel 39 oder 40 zweckdienlich sind.

Sie können bei der FSMA bei jedem Verfahrensstand eine Stellungnahme beantragen. Diese Stellungnahme wird binnen fünf und vierzig Tagen abgegeben, es sei denn, die die Stellungnahme beantragende Gerichtsbehörde verlängert diese Frist. Wird innerhalb dieser eventuell verlängerten Frist keine Stellungnahme abgegeben, wird das Verfahren dadurch nicht ungültig. Der Verfahrensakte werden eine Kopie des Antrags auf Stellungnahme und eine Kopie der erhaltenen Stellungnahme beigefügt.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels 25 der Verordnung 596/2014 sorgt die FSMA gegebenenfalls zusammen mit den anderen zuständigen Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums, die gemäß Artikel 22 dieser Verordnung benannt werden, für die Zusammenarbeit, die im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren in Bezug auf Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformationen erforderlich ist. Zu diesem Zweck übermittelt die FSMA diesen Behörden alle angeforderten Informationen, einschließlich der Informationen in Bezug auf Handlungen, die nach dem Recht des Staates der ersuchenden Behörde verboten sind, selbst wenn sie nach belgischem Recht nicht verboten sind.

Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung 596/2014 kann die FSMA für die Zwecke von strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren in Bezug auf Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformationen mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten vertrauliche Informationen austauschen und Kooperationsvereinbarungen treffen, selbst wenn diese Handlungen nach belgischem Recht nicht verboten sind, vorausgesetzt, diese Behörden unterliegen einem Berufsgeheimnis, das dem in Artikel 74 erwähnten Berufsgeheimnis gleichwertig ist.

Fordert eine in den Absätzen 1 und 2 erwähnte zuständige ausländische Behörde bei der FSMA Informationen an:

1. sammeln die befragten Gerichtsbehörden auf Antrag der FSMA alle Informationen und Unterlagen, die für die Ausarbeitung ihrer Antwort für zweckdienlich erachtet werden, und übermitteln sie diese der FSMA vorbehaltlich der Tatsache, dass Informationen und Unterlagen in Bezug auf Gerichtsverfahren nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Generalprokurators übermittelt werden dürfen,

2. übermittelt das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen der FSMA auf ihren mit besonderen Gründen versehenen Antrag alle Informationen und Unterlagen, die für die Ausarbeitung ihrer Antwort für zweckdienlich erachtet werden und sich auf die Informationen beziehen, die dem Büro von den [in Artikel 5 § 1 Nr. 1 bis 32 und § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld erwähnten Einrichtungen und Personen aufgrund von Buch II Titel 4 Kapitel 2 Abschnitt 1 und Buch IV Titel 3 Kapitel 2 desselben Gesetzes] übermittelt werden.

Die Gerichtsbehörden, das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen und die FSMA können es ablehnen, der Anforderung von Informationen zu entsprechen, wenn die Weitergabe der Informationen die Sicherheit Belgiens, insbesondere die Bekämpfung von Terrorismus und anderen schwerwiegenden Straftaten, oder ihre eigene Untersuchung, ihre eigenen Durchsetzungsmaßnahmen oder gegebenenfalls eine strafrechtliche Ermittlung beeinträchtigen könnte. Der zuständige Generalprokurator und die FSMA können es ebenfalls ablehnen, der Anforderung von Informationen zu entsprechen, wenn in Belgien aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden oder ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Unbeschadet der Anforderungen, die der FSMA bei Gerichtsverfahren mit strafrechtlichem Charakter obliegen, darf die FSMA Informationen, die sie von den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Behörden erhält, nur zur Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformationen und bei diesbezüglichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwenden. Gibt die Behörde, die die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die FSMA diese Information für andere Zwecke verwenden oder zuständigen Behörden anderer Staaten übermitteln.]

[Art. 40bis eingefügt durch Art. 11 des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017); § 2 Abs. 3 Nr. 2 abgeändert durch Art. 166 des G. vom 18. September 2017 (B.S. vom 6. Oktober 2017)]

Art. 41 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 50 bis zu 10.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt:

1. [...]
2. wer gegen die Bestimmungen verstößt, die in Anwendung der Artikel [...] 22 und 23 erlassen und vom König in den betreffenden Erlassen festgelegt werden,
3. wer Inspektionen und Expertisen der [FSMA] aufgrund des vorliegenden Kapitels behindert oder wer ihr wissentlich fehlerhafte oder unvollständige Informationen erteilt,
4. [...]
- [5. wer über die Medien, das Internet oder ein anderes Mittel Informationen oder Gerüchte verbreitet, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich der Lage, insbesondere der finanziellen Lage, eines Kreditinstituts, eines Versicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma oder einer Liquidationseinrichtung oder einer gleichgesetzten Einrichtung geben oder geben könnten, wodurch die Finanzstabilität gefährdet werden könnte, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind.]

[Art. 41 einziger Absatz Nr. 1 aufgehoben durch Art. 216 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 118 Buchstabe a) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 25. März 2003 (B.S. vom 31. März 2003) und Art. 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 118 Buchstabe b) des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 2. Juni 2010 (B.S. vom 14. Juni 2010)]

Art. 42 - [...]

[Art. 42 aufgehoben durch Art. 119 des G. vom 21. November 2017 (B.S. vom 7. Dezember 2017)]

Art. 43 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die in den Artikeln 38 bis 42 erwähnten Verstöße.

[Der Versuch, einen der in den Artikeln 39 und 40 erwähnten Verstöße zu begehen, wird wie der Verstoß selbst geahndet.]

[Art. 43 Abs. 2 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 11. August 2017, Err. vom 12. Oktober 2017)]

[Abschnitt 10 - Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Marktmissbrauch

[Abschnitt 10 mit Art. 43bis eingefügt durch Art. 9 des K.E. vom 24. August 2005 (B.S. vom 9. September 2005)]

Art. 43bis - [...]

[Art. 43bis aufgehoben durch Art. 28 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007)]